



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie



Arbeitsschutz

Jahresbericht 2015



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
----------------------	---

Programmarbeit

1. Neue Vorschriften für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen – die Novelle der Betriebssicherheitsverordnung	6
1.1 Einführung.....	6
1.2 Allgemeines zur Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung.....	6
1.3 Schutzkonzept und Struktur der novellierten Betriebssicherheitsverordnung.....	7
1.4 Gefährdungsbeurteilung.....	7
1.5 Wesentliche Änderungen und Neuerungen der Betriebssicherheitsverordnung	8
1.6 Vollzug der Betriebssicherheitsverordnung.....	8
1.7 Unfallgeschehen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	11
2. Nutzung des Anlagenkatasters zur Überwachung der fristgemäßen Durchführung wiederkehrender Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen.....	17
2.1 Einführung.....	17
2.2 Durchführung	17
2.3 Ergebnisse	18
2.4 Schlussfolgerungen.....	19
3. Die zweite Periode der GDA in Brandenburg – ein aktueller Stand	20
3.1 Das Arbeitsprogramm „Organisation (ORGA) – Arbeitsschutz mit Methode zahlt sich aus“	20
3.2 Das Arbeitsprogramm „Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)“.....	22
3.3 Das Arbeitsprogramm „Stress reduzieren – Potenziale entwickeln (PSYCHE)“	25
4. Kurzberichte zu landesinternen Projekten des LAS.....	27
4.1 Bereitstellen von Körperschutzmitteln in Freizeit und Sport.....	27
4.2 Überprüfung der Fachkunde bei Untersuchungen mit einem Computertomographen (CT).....	29

Arbeitsschutz in Zahlen

1. Arbeitsschutz in Brandenburg	32
2. Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten	33

Veranstaltungen

Öffentlichkeitsarbeit	37
-----------------------------	----

Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten

1. Unfallgeschehen	43
1.1 Entwicklung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle	43
1.2 Entwicklung der neuen Unfallrenten	43
1.3 Entwicklung der tödlichen Unfälle bei der Arbeit	44
1.4 Untersuchung von tödlichen und bemerkenswerten Unfällen bei der Arbeit	46
2. Marktüberwachung zum Ökodesign und zur Energieeffizienz	55
3. Explosionsgefährliche Stoffe	57
4. Arbeitszeitschutz	60
5. Jugendarbeitsschutz	63
6. Mutterschutz	65
7. Arbeitsmedizin	68

Anhang

Tabelle 1: Übersicht über die Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Brandenburg	75
Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	76
Tabelle 3.1a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	77
Tabelle 3.1b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	79
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	87
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	88
Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Produktsicherheitsgesetz	89
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten (ausführlich)	90
Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg	95
Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Vorschriften auf Landes- und Bundesebene	96
Verzeichnis 3: Veröffentlichungen	97
Abkürzungsverzeichnis	98

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Thema „Zukunft der Arbeit“ wird in Politik und Gesellschaft intensiv diskutiert. Die rasante Verbreitung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien, die damit verbundene Verschmelzung der realen und der virtuellen Welt, intelligente „smarte“ Objekte, die miteinander kommunizieren und Informationen über das Internet austauschen, der Hand in Hand mit dem Menschen arbeitende „Kollege Roboter“, die mögliche Entkopplung der Arbeit von einem festen Arbeitsort und einer festen Arbeitszeit – all diese beachtenswerten Veränderungen der Lebens- und Arbeitswelt werden Folgen für jeden Einzelnen haben. Sinnvoll gestaltet sind damit Chancen verbunden – für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, für eine Entlastung der Beschäftigten bei körperlich schwerer Arbeit oder in gefährlicher Umgebung, für die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern, für mehr Integration und Inklusion.

Zu betrachten sind aber auch die Risiken – denn neue Arbeitsformen und veränderte Arbeitsabläufe haben erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsbeziehungen. Viele Beschäftigte verspüren bereits eine Zunahme psychischer Belastung. Geänderte Arbeitsformen und -inhalte stellen Herausforderungen an die Arbeitgeber für eine sichere und gesunde Arbeitsgestaltung zu sorgen. Sie fordern von den Beschäftigten zugleich eine erhöhte Gesundheitskompetenz. Auch wird sich die Arbeit der staatlichen Aufsichtsbehörden im Arbeitsschutz verändern. Mobile Arbeitsformen bedingen eine Anpassung der bisherigen Überwachungs- und Beratungspraxis genauso wie der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften.

Für die Brandenburger Arbeitspolitik haben wir uns das Ziel gesetzt, die Gestaltung des digitalen Wandels in den arbeitspolitischen Strategien des Landes zu berücksichtigen.



Wir haben das Leitbild „Gute Arbeit“ zur Richtschnur des politischen Handelns erklärt. Neben der Stärkung der Sozialpartnerschaft, der Sicherung von Fachkräften und der beruflichen Qualifizierung stellen die Gewährleistung gesunder Arbeitsbedingungen durch präventive Maßnahmen des Arbeitgebers in den Betrieben in Verbindung mit Aktivitäten zur Gesundheitsförderung wesentliche Elemente dar.

Ein Schwerpunkt des vor Ihnen liegenden Jahresberichtes der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg ist auf die Sicherheit von Arbeitsmitteln – insbesondere von Maschinen und Anlagen – gesetzt. Ein Thema, welches auch in der zukünftigen Gestaltung der Arbeitswelt eine große Rolle spielen wird. So wird die Digitalisierung der Produktionsprozesse die Kommunikation zwischen Mensch und Maschine entscheidend prägen. Durch die Entwicklung autonom agierender Systeme erreicht die Interaktion zwischen Mensch und Maschine eine neue Komplexität. Der Mensch gibt Autonomie an die digitale Steuerung ab, muss aber gleichzeitig

als Entscheider und Steuerer agieren und dabei in der Lage sein, Fehler zu erkennen und zu reagieren. Damit sind bereits bei der Konzipierung und Herstellung wichtige Weichenstellungen für Sicherheit und Ergonomie einschließlich der Vermeidung psychischer Fehlbeanspruchung zu treffen. Hersteller und Arbeitgeber müssen frühzeitig und dauerhaft hinsichtlich der maschinenbezogenen Risikobeurteilung und der tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung kooperieren.

Wie gravierend sich hier Mängel auswirken können, wird an dem im Bericht dargestellten Beispiel des Absturzes eines Fahrkorbes einer Befahranlage in einer Windenergieanlage deutlich. Dabei verlor ein Beschäftigter sein Leben und ein weiterer wurde schwer verletzt, weil sicherheitsrelevante Bauteile versagt, grundlegend veränderte Prüfungs- und Wartungsvorgaben nicht hinreichend kommuniziert und Prüfungen nicht sachgerecht durchgeführt wurden. Die Analyse, Aufbereitung und Auswertung der diesbezüglichen Untersuchungen haben europaweit Aufmerksamkeit gefunden. Wichtige Erkenntnisse ergeben sich für die Prävention durch veränderte Regelsetzung, Prüfung und Überwachung. Zudem wird das seit 2016 erweiterte Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) im Rahmen eines Landesprogramms die Umsetzung der Maßnahmen an einer größeren

Zahl von Windenergieanlagen im Land überprüfen.

Der Jahresbericht enthält darüber hinaus eine Fülle von Aussagen und Ergebnissen zu den vielfältigen Aktivitäten der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg. Diese gehen inzwischen weit über die Kernaufgaben des Arbeitsschutzes hinaus und umfassen u. a. auch die Marktüberwachung für Verbraucherprodukte, für die umweltgerechte Gestaltung von Produkten sowie für die Energieverbrauchskennzeichnung, z. B. von Haushaltgeräten, Kraftfahrzeugen und Reifen. Mit der engagierten Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben tragen die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten wie alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung dazu bei, die Arbeit in den Betrieben und Einrichtungen in unserem Land sicherer und gesünder zu machen. Dafür spreche ich allen meine Anerkennung und ein herzliches Dankeschön aus.



Diana Golze

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Programmarbeit

© alphaspirt - Fotolia.com



Neue Vorschriften für Arbeitsmittel und Überwachungsbedürftige Anlagen – 1. die Novelle der Betriebssicherheitsverordnung

1.1 Einführung

Mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wurden im Jahr 2002 die bis dahin geltende Arbeitsmittelbenutzungsverordnung und sieben weitere Verordnungen zum betrieblichen Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit in einer einzigen Verordnung zusammengefasst. Seit dem Inkrafttreten der BetrSichV 2002 hat es – neben minimalen Anpassungen – nur eine größere Änderung mit dem Schwerpunkt auf Überwachungsbedürftigen Anlagen gegeben. Die Regelungen für Arbeitsmittel und Überwachungsbedürftige Anlagen standen trotz zahlreicher inhaltlicher Überschneidungen eher getrennt nebeneinander, was Abgrenzungsschwierigkeiten und teilweise Doppelregelungen mit sich brachte. Die Notwendigkeit der Fortentwicklung der BetrSichV wurde bereits im November 2007, im Rahmen des Dortmunder Workshops der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin „Fünf Jahre Betriebssicherheitsverordnung – Stand der Umsetzung“ festgestellt. Der „zehnte Geburtstag“ der Verordnung im Jahr 2012 war dann ein guter Anlass, um die bestehenden Regelungen auf den Prüfstand zu stellen.

Notwendigkeit, Ziele und Gründe für die Novellierung der BetrSichV lassen sich im Wesentlichen drei Themenbereichen zuordnen:

- strukturelle Probleme,
- Rechtsprobleme innerhalb der Verordnung und
- politische Ziele.

Im Jahr 2015 ging der sich über mehrere Jahre erstreckende Prozess einer grundlegenden Novellierung der BetrSichV mit deren Inkrafttreten erfolgreich zu Ende.

1.2 Allgemeines zur Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung

Mit der Artikelverordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz

bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen vom 3. Februar 2015 wurde im Artikel 1 die novellierte Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) im Bundesgesetzblatt Teil I vom 6. Februar 2015 veröffentlicht. Die BetrSichV trat am 1. Juni 2015 in Kraft.

Mit der Novelle der BetrSichV 2015 wurden insbesondere folgende Ziele umgesetzt:

- Verbesserung des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und beim Betrieb Überwachungsbedürftiger Anlagen
- Verbesserung der Anwendbarkeit von Arbeitsschutzregelungen, insbesondere für Arbeitgeber der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Berücksichtigung besonderer Unfallschwerpunkte (Regelungen zur Instandhaltung, zu besonderen Betriebszuständen, Betriebsstörungen, Manipulationen)
- Berücksichtigung der Gebrauchstauglichkeit einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung von Arbeitsmitteln
- Berücksichtigung von ergonomischen Zusammenhängen und psychischen Belastungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- konzeptionelle und strukturelle Anpassung an andere moderne Arbeitsschutzverordnungen:
 - allgemeine Anforderungen finden sich im verfügbaren Teil, spezielle Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel in den Anhängen und
 - Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln werden als Schutzziele beschrieben
- Beseitigung von Doppelregelungen u. a. zur Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und bessere Umsetzung geltenden EU-Rechts
- Aufwertung der Prüfungen von Kranen, Flüssiggasanlagen und mechanischen

Anlagen der Veranstaltungstechnik und Zusammenfassung der Detailregelungen zu Prüfungen in den Anhängen der Verordnung

Die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln soll insbesondere gewährleistet werden durch:

- die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und deren sichere Verwendung
- für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren
- die Qualifikation und mindestens jährliche Unterweisung der Beschäftigten

1.3 Schutzkonzept und Struktur der novellierten Betriebssicherheitsverordnung

Das der Verordnung innewohnende, umfassende Schutzkonzept ist auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar. Durch die schutzzielorientierte Beschreibung der Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln wird eine hohe Flexibilität für den Arbeitgeber erreicht.

Grundbausteine des Schutzkonzeptes sind:

- **Gefährdungsbeurteilung (GB)**
Sie ist das zentrale Element für die Festlegung der Schutzmaßnahmen.
- **Verwendungsvorbehalt**
Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde, die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt worden sind und die Feststellung getroffen wurde, dass die Verwendung des Arbeitsmittels sicher ist.
- **Schutzziele**
Materielle Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind als Schutzziele formuliert; der „Stand der

Technik“ gilt als einheitlicher Sicherheitsmaßstab.

Mit dem Schutzkonzept fest verbunden ist auch die neue Struktur der BetrSichV. Allgemeine für alle Arbeitsmittel geltende Anforderungen sind im Paragrafenteil verortet, spezifische Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel in den Anhängen:

- Anhang 1: Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel,
- Anhang 2: Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen,
- Anhang 3: Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel.

Die klare Trennung zwischen den Pflichten der Hersteller und der Arbeitgeber als Verwender von Arbeitsmitteln wird betont. Die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz dem Binnenmarktrecht entsprechen. Auch die für eigene Zwecke selbst hergestellten Arbeitsmittel müssen die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien gleichermaßen erfüllen.

1.4 Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element der BetrSichV.

- Eine GB ist für alle Arbeitsmittel einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen vorgeschrieben, ausgenommen sind nur Aufzüge von Betreibern (Arbeitgebern) ohne Beschäftigte.
- Für alle Arbeitsmittel sind vor der Verwendung die Gefährdungen zu ermitteln.
- Notwendige Schutzmaßnahmen sind abzuleiten und umzusetzen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.
- Vor dem ersten Einsatz der Arbeitsmittel ist das Ergebnis der GB zu dokumentieren.
- Eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der GB ist erforderlich.

derlich, inklusive der Dokumentation der Überprüfung.

- Die Erstellung der GB muss durch fachkundige Personen erfolgen.
- Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie Fristen von wiederkehrenden Prüfungen sind zu ermitteln und festzulegen.
- Erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen sind zu treffen und sicher von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchzuführen.
- Bei Änderungen an Arbeitsmitteln ist zu ermitteln, ob es sich um eine „prüfungspflichtige Änderung“ handelt.
- Mögliche psychische Belastungen bei der Verwendung sowie die alters- und altersgerechte Gestaltung von Arbeitsmitteln sind zu berücksichtigen.
- Die Verwendung vorhandener Schutzeinrichtungen und notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen ist sicherzustellen.
- Schutzeinrichtungen und Schutzausrüstungen müssen jederzeit funktionsfähig sein und dürfen nicht auf einfache Weise zu umgehen sein (Manipulationsverhinderung).

1.5 Wesentliche Änderungen und Neuerungen der Betriebssicherheitsverordnung

Die materiellen Anforderungen zum Brand- und Explosionsschutz (z.B. Zoneneinteilung, Explosionsschutzdokument) wurden in die GefStoffV überführt und finden sich nun ausschließlich dort wieder. Damit wird eine einheitliche Betrachtung aller von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung nach der GefStoffV ermöglicht. Das Explosionsschutzdokument ist somit Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach der GefStoffV. Einzig die Prüfvorschriften für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind in der

BetrSichV verblieben. Prüfungen wurden zudem als wichtiges Element im Arbeitsschutz deutlich aufgewertet. Dies betrifft vor allem Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Aufzugsanlagen. Ein neuer Anhang 3 erweitert und konkretisiert die Prüfvorschriften für bestimmte gefährliche Arbeitsmittel (Krane, Flüssiggasanlagen und maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik wie z.B. Theaterbühnen). Für Aufzugsanlagen wurde wieder eine Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme eingeführt; für Aufzugsanlagen mit Personenbeförderung ist jetzt grundsätzlich eine Prüffrist von höchstens zwei Jahren vorgeschrieben. Dies gilt auch für Aufzugsanlagen, die nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden und für die in der bisherigen Fassung der BetrSichV eine Prüffrist von vier Jahren galt. Eine verbindliche Prüfplakette in der Kabine der Aufzugsanlage soll dazu beitragen, dass die vorgeschriebene nächste Prüfung und die prüfende Stelle sichtbar sind.

1.6 Vollzug der Betriebssicherheitsverordnung

Dem Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) ist ein breites Aufgabenspektrum zugeordnet. Die Aufgaben umfassen den Vollzug der staatlichen Vorschriften auf den Feldern der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit sowie den Schutz anderer Personengruppen, wie z.B. Verbraucher und Patienten, vor den von gefährlichen Tätigkeiten und unsicheren Produkten ausgehenden Gefahren. In dieses Aufgabenspektrum gliedert sich auch der Vollzug der BetrSichV ein.

Einen Überblick über den Vollzug der BetrSichV im LAS in den vergangenen Jahren geben die nachfolgenden Übersichten. In der Übersicht 1 sind eigeninitiierte und anlassbezogene Besichtigungen in Betrieben, mit dem Bezug zu Arbeitsmitteln/Medizinproduk-

Übersicht 1: Vollzug der BetrSichV in Brandenburger Betrieben von 2007 bis 2015
(Quelle: Jahresberichte Arbeitsschutz, Statistische Angaben)

	Besichtigungen in Betrieben	Beanstandungen	Besichtigungsschreiben	Maßnahmen	Ahndung
2007	13.867	8.040	3.916	84	23
2008	12.566	6.319	3.359	92	34
2009	12.526	6.448	3.144	108	36
2010	9.225	4.949	2.238	86	32
2011	8.733	5.815	2.206	115	68
2012	8.091	5.463	2.161	123	121
2013	7.696	5.285	2.172	92	82
2014	6.218	4.973	1.915	101	46
2015	5.766	5.253	1.855	146	115

ten und überwachungsbedürftigen Anlagen, dargestellt. Die im Außendienst festgestellten Beanstandungen an Arbeitsmitteln und/oder überwachungsbedürftigen Anlagen wurden den Arbeitgebern durch Besichtigungsschreiben mitgeteilt und in der Regel ein Abstellungstermin vereinbart. Entsprechend der „Schwere“ der Beanstandungen und der von den Arbeitgebern signalisierten Bereitschaft zur Mängelabstellung wurden Maßnahmen angeordnet. Ordnungswidrigkeiten wurden nach dem Opportunitätsprinzip geahndet.

In der Übersicht 2 sind die über das MEAS (Mängelerfassungs- und -auswertesystem) für Baustellen erfassten Dienstgeschäfte auf Baustellen und die dabei festgestellten Mängel, mit dem Bezug zu Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, dargestellt.

Aufgrund des Gefahrenpotentials sind in der BetrSichV für einige überwachungsbedürftige Anlagen Entscheidungen der zuständigen Behörde (Erlaubnis zur Errichtung und den Betrieb; Erlaubnis zur Änderung der Bauart

Übersicht 2: Dienstgeschäfte auf Baustellen und Beanstandungen von 2007 bis 2015
(Quelle: Jahresberichte Arbeitsschutz, Statistische Angaben und Baustellen-MEAS)

	Dienstgeschäfte auf Baustellen	Beanstandungen
2007	3.915	679
2008	3.581	1.138
2009	3.374	1.220
2010	2.679	1.184
2011	2.572	727
2012	2.351	735
2013	2.277	948
2014	2.192	1.028
2015	1.934	968

oder Betriebsweise; Erlaubnis zur Veränderung von Prüffrist oder Prüfzeitpunkt) vorgeschrieben.

Mit der Novellierung wurde die BetrSichV dahingehend geändert, dass die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) auf der Grundlage von aussagefähigen Antragsunterlagen zu prüfen haben, ob Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der erlaubnisbedürftigen Anlagen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen. Aus dem Prüfbericht muss hervorgehen, dass die Anlage bei Einhaltung der in den vorgelegten Unterlagen genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV sicher betrieben werden kann. Durch die ZÜS ist insbesondere zu prüfen, ob das Zusammenwirken der Teile der Anlage unter den konkret vorgesehenen betrieblichen Bedingungen einen sicheren Betrieb der Anlage zulässt. Ein Prüfbericht soll nur ausgestellt werden, wenn alle Bedenken gegen einen sicheren Betrieb zuvor ausgeräumt wurden. Auflagen, Maßgaben oder Bedingungen sind im Prüfbericht grundsätzlich nicht mehr zulässig. Diese Prüfaussage ist für alle Anlagen nach § 18 BetrSichV erforderlich. Nach der „alten“ BetrSichV war bei einigen erlaubnisbedürftigen Anlagenarten (z. B. Mineralöltankstellen) keine Prüfung der Antragsunterlagen im Erlaubnisverfahren notwendig. Zur Erstellung des ZÜS-Prüfberichts sind komplexe Betrachtungen des Anlagen- und Gefahrstoffrechts notwendig. Für die erforderliche Prüfaussage zum sicheren Betrieb der Anlage sind neben den mit dem Betrieb verbundenen Gefährdungen und der Eignung der vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen auch die eingesetzten Arbeitsstoffe zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle und an die Qualität des Prüfberichts sind damit deutlich heraufgesetzt worden.

Die erlaubnisbedürftigen Anlagenarten haben sich grundsätzlich nicht geändert. Lediglich die Definitionen für Anlagenarten sind konkretisiert worden. Im LAS werden Erlaubnisbeanträge unter Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte bearbeitet. Im Verfahren der Beteiligung der Baubehörden und den im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung durchzuführenden Beteiligungen weiterer Behörden ist die Bearbeitungsdauer nur begrenzt durch das LAS zu beeinflussen. Die in der BetrSichV festgeschriebene Bearbeitungsfrist von 3 Monaten zur Erlaubniserteilung ist durch die unterschiedlichen kreisinternen Vorgehensweisen im Baugenehmigungsverfahren nicht immer einzuhalten. Die Antragsteller haben jedoch den Vorteil, dass sie im bündelnden Verfahren mit dem LAS nur einen Ansprechpartner haben und ein Erlaubnisbescheid mit integrierter Baugenehmigung erlassen wird.

Nach der Veröffentlichung und vor dem Inkrafttreten der BetrSichV wurden an allen Standorten des LAS interne Schulungsmaßnahmen für alle Aufsichtsbeamtinnen und -beamten durchgeführt, damit diese die komplexe Rechtsstruktur der neuen Verordnung anwenden können. Im LAS werden mehr als 150 Textbausteine zur BetrSichV verwendet. Diese wurden durch eine dazu gebildete Arbeitsgruppe redaktionell und inhaltlich an die novellierte BetrSichV angepasst.

Die Anzahl der durch das LAS getroffenen Entscheidungen ist in der Übersicht 3 dargestellt. Diese Entscheidungen betrafen vorrangig die Erteilung von Erlaubnissen zur Änderung bestehender Anlagen, insbesondere die zur Nachrüstung/ Erweiterung von Tankstellen für neue Betriebsstoffe (Erd- und Autogas) sowie die Veränderung von Prüffristen und Prüfzeitpunkten.

Übersicht 3: Entscheidungen in den Jahren 2007 bis 2015
(Quelle: Jahresberichte Arbeitsschutz, Statistische Angaben)

	Entscheidungen
2007	110
2008	147
2009	141
2010	127
2011	109
2012	136
2013	204
2014	98
2015	49

Die Anträge nach BetrSichV, bei denen auf Grund der Anlagengröße oder -leistung ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung notwendig ist, werden im Rahmen einer Stellungnahme bearbeitet. Diese Stellungnahmen werden im Jahresbericht zahlenmäßig nicht als Entscheidung nach BetrSichV berücksichtigt.

Übersicht 4: Ausgewählte tödliche Unfälle aus den Jahren 2007 bis 2014
(Quelle: Unfallberichte des LAS)

	Ereignisse, bei denen Beschäftigte tödliche Verletzungen erlitten
2007	zwischen rückwärtsfahrendem Mobilbagger und stehendem LKW gequetscht
2008	beim bewussten Betreten des Gefahrenbereichs von der im Automatikbetrieb befindlichen Krananlage erfasst und durch die abgelegte Last erschlagen
2009	bei Grubenentleerung mit einem Druckvakuumzeuger von freiliegender Antriebswelle erfasst
2010	von freiliegender Einzugsstelle der Bandanlage einer Kompostsiebanlage erfasst
2011	bei Arbeiten mit LKW-Ladekran von der Last erschlagen
2012	bei einer Störungsbeseitigung im Spänesilo einer Heizungsanlage von rotierender Förderschnecke erfasst
2013	bei Störungsbeseitigung an einer im Automatikbetrieb befindlichen Betonplattenpresse (mit außer Kraft gesetzten Sicherheitsumwehrungen) gequetscht
2014	in Brecher-Walzen einer Lebensmittelverarbeitungsmaschine eingezogen

1.7 Unfallgeschehen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Bei der Verwendung von Arbeitsmitteln kommt es immer wieder zu Unfällen mit Personenschäden und zu Schadensereignissen. Die in Übersicht 4 dargestellte Liste von ausgewählten tödlichen Unfällen mit Arbeitsmitteln zeigt, dass Unfälle hauptsächlich bei der Beseitigung von Betriebsstörungen, bei besonderen Betriebszuständen und bei nicht vorhandenen oder manipulierten sicherheitstechnischen Ausrüstungen auftreten. Im Rahmen der durchgeführten Unfalluntersuchungen wurden durch die Aufsichtsbeamten und -beamtinnen des LAS Ursachen und begünstigende Bedingungen ermittelt, Verstöße festgestellt und unterschiedlichste Maßnahmen (z. B. Anordnungen von Prüfungen oder zur Ursachenabstellung bzw. die Ahndung der Verstöße) getroffen.

Die folgenden Unfalldarstellungen aus dem Jahr 2015 zeigen, dass die Aufsicht in den Betrieben und Einrichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln unvermindert notwendig ist.

Axel Kanitz, LAS Regionalbereich Süd
axel.kanitz@javg.brandenburg.de

Absturz eines Fahrkorbes in einer Windenergieanlage

In einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 100 m kam es zu einem Absturz des Fahrkorbes einer Befahranlage. Dabei wurden ein Beschäftigter tödlich und ein weiterer Beschäftigter schwer verletzt. Befahranlagen in Windenergieanlagen sind Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2b) Buchstabe bb) der BetrSichV und somit überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Nr. 30 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Mit der Befahranlage kann die Windenergieanlage von der ersten Ebene (Höhe ca. 4 m) bis kurz unter das Maschinenhaus (Höhe ca. 90 m) befahren werden. Die Auf- und Abwärtsbewegung des Fahrkorbes der Befahranlage erfolgt an einem Drahtseil mittels einer Seildurchlaufwinde. Die Befahranlage ist mit einer Fangvorrichtung mit dazugehörigem Sicherungsseil ausgerüstet, welche unabhängig von der Seildurchlaufwinde funktioniert. Bei einer erhöhten Geschwindigkeit des Fahrkorbes wird über eine Fliehkraftregelung die Fangvorrichtung aus-

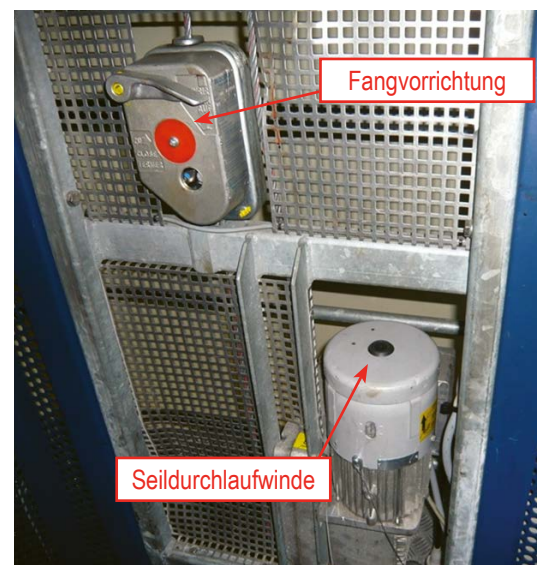
gelöst und der Absturz des Fahrkorbes verhindert.

Am Unfalltag hatten die beiden Beschäftigten den Arbeitsauftrag, Inspektionen an mehreren Windenergieanlagen in einem Windpark durchzuführen. Bei diesen Inspektionen handelte es sich um eine Feststellung und Bewertung des Ist-Zustandes der Windenergieanlagen. Es waren dabei keine Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Vom Turmfuß der Windenergieanlage bestiegen die beiden Beschäftigten über die Steigschutzleiter die erste Ebene, auf welcher sich der unterste Haltepunkt der Befahranlage befindet. Um in das Maschinenhaus der Windenergieanlage zu gelangen, wollten die Beschäftigten mit der Befahranlage auf die oberste Ebene fahren. Unterhalb der dritten Ebene versagte das Getriebe der Seildurchlaufwinde. Da die Fangvorrichtung ebenfalls versagte, stürzte der Fahrkorb ab. Aus einer Fallhöhe von ca. 25 m erfolgte der ungebremste Aufprall des Fahrkorbes auf die erste Ebene der Windenergieanlage. Ein Beschäftigter verstarb noch in der Windenergieanlage. Dem Schwerverletzten war es nicht möglich, aus dem Fahrkorb

Abbildung 1: Fahrkorb Befahranlage



Abbildung 2: Fangvorrichtung/Seildurchlaufwinde im Fahrkorb



über sein Mobiltelefon einen Notruf abzusetzen. Er war daher gezwungen, mit schwersten Beinverletzungen den Fahrkorb zu verlassen, um anschließend über die Steigleiter von der ersten Ebene in den Turmfuß der Windenergieanlage und dann ins Freie zu gelangen. Von dort konnte er die Leitstelle verständigen.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung ordnete das LAS gegenüber dem Betreiber der Windenergieanlage an, den tödlichen Unfall an der Befahranlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle sicherheitstechnisch bewerten zu lassen.

Die Ergebnisse der Unfalluntersuchung und des Gutachtens der zugelassenen Überwachungsstelle zeigten auf, dass das Zusammentreffen verschiedener, nachfolgend aufgeführter Gründe zum Absturz des Fahrkorbes der Befahranlage geführt hatte:

- In den Komponenten „Fangvorrichtung“ und „Seildurchlaufwinde“ haben Bauteile aufgrund unzureichender Werkstoffeigenschaften mechanisch versagt.
- Vom Hersteller der Fangvorrichtung und der Seildurchlaufwinde wurden seit dem Inverkehrbringen der am Unfall beteiligten Komponenten die Vorgaben zu den Prüfungen und Wartungen geändert. Dies war dem Hersteller der Befahranlage nicht bekannt. Auch der Betreiber der Befahranlage wurde von der zur Prüfung der Befahranlage beauftragten Fachfirma nicht darüber informiert, dass die aktuellen Vorgaben zur Prüfung und Wartung der Komponenten Fangvorrichtung und Seildurchlaufwinde über den veralteten Umfang, der in der Bedienungsanleitung der Befahranlage gefordert wird, hinausgehen. Dies führte dazu, dass die Bedienungsanleitung der Befahranlage nicht angepasst und dadurch die Befahranlage mit den veralteten Prüfungs- und Wartungsvorgaben betrieben wurde. Mit der Prüfung und Wartung nach den aktuellen Vorgaben des Herstellers der Komponenten wäre der Verschleiß der Bauteile in der Fangvorrichtung und der Seildurchlaufwinde feststellbar gewesen. Außerdem waren nach den neuen Vorgaben Bauteile der Seildurchlaufwinde auszutauschen, was durch die fehlende Information nicht erfolgte.
- Die Befahranlage wurde entsprechend den Vorgaben der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft. Der Prüfumfang der Zwischenprüfung durch den Sachverständigen entsprach nicht dem durch den Hersteller geforderten Prüfumfang der jährlichen Prüfung der Befahranlage. Weiterhin wurde bei der Haupt- und Zwischenprüfung des Sachverständigen nicht geprüft, ob die Prüfung/ Wartung der Fangvorrichtung und Seildurchlaufwinde entsprechend den aktuellen Vorgaben des Herstellers erfolgte. Die Prüfungen der zugelassenen Überwachungsstelle waren daher in entscheidenden Sicherheitsaspekten nicht ausreichend.
- Um einen sicheren Betrieb der Befahranlage zu gewährleisten, werden in der Bedienungsanleitung der Befahranlage arbeitsmäßige Kontrollen der Fangvorrichtung gefordert. Diese waren aufgrund der Einbausituation des Sicherungsseiles nicht vollständig durchführbar. Trotzdem wurde die Befahranlage seit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage verwendet. Dies widersprach auch der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers der Verunfallten, in welcher gefordert wird, dass bei der Nutzung der Befahranlagen die Bedienungsanleitung zu beachten ist.
- Bei der Wartung der Fangvorrichtung durch eine Fachfirma erfolgte der Austausch von Bauteilen nicht in dem vom Hersteller der Fangvorrichtung geschulden Umfang.

Weiterhin wurde ermittelt, dass das Notfall- und Rettungskonzept der Windenergieanlage nicht funktionierte. Nach dem Absturz des Fahrkorbes der Befahranlage bestand für den Schwerverletzten keine Möglichkeit, innerhalb der Windenergieanlage einen Notruf abzusetzen. Bei ausgelöster Fangvorrichtung aufgrund eines mechanischen Versagens der Seildurchlaufwinde gab es außerdem keine Möglichkeit, den Fahrkorb außerhalb der Bühnenbereiche sicher zu verlassen. Dazu erforderliche definierte Anschlagpunkte waren im Fahrkorb nicht vorhanden.

Nach dem Vorliegen der Ermittlungsergebnisse und des Gutachtens des Sachverständigen ordnete das LAS an, dass die Befahranlagen, in denen die am Unfall beteiligten Komponenten Fangvorrichtung und Seildurchlaufwinde verwendet werden, vor dem nächsten Gebrauch außerordentlich geprüft und weitere Maßnahmen veranlasst werden. Die Anordnung wurde im Rahmen einer Allgemeinverfügung erlassen und im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekannt gegeben. Weiterhin erfolgten der Eintrag der Informationen der produktbezogenen Mängel zur Windenergieanlage, Befahranlage, Fangvorrichtung und Seildurchlaufwinde in das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten (ICSMS) und die Abgabe an die örtlich für die beteiligten Hersteller zuständigen Behörden der Länder. Dadurch wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der beim Unfall verwendeten Anlagen und Bauteile (Produkte) eingeleitet.

Um eine sichere Verwendung von Befahranlagen in der Zukunft zu gewährleisten, muss über die entsprechenden Gremien eine Prüfung veranlasst werden, inwieweit die zentral vorgegebenen Prüfvorschriften der zugelassenen Überwachungsstellen zur Prüfung von Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2

Nr. 2b) Buchstabe bb) der BetrSichV anzu- passen sind. Weiterhin ist zu klären, ob der Tausch von Bauteilen in der Fangvorrichtung oder der Seildurchlaufwinde bzw. der Tausch der kompletten Komponenten eine prüfpflichtige Änderung nach BetrSichV darstellt.

Jörg Materne, LAS Regionalbereich Ost
joerg.materne@lavg.brandenburg.de

Ersatzvornahme aufgrund eines erheblichen Mangels an einem Personenaufzug

Der Betreiber einer Aufzugsanlage muss dafür sorgen, dass die Befreiung von im Fahrkorb eingeschlossenen Personen zu jeder Zeit und in möglichst kurzer Zeit vorgenommen werden kann. Sind Personen in einer Aufzugsanlage eingeschlossen, ist bei den Betroffenen mit Gefährdungen psychischer (z. B. Phobien, unbeabsichtigter Körperkontakt, Panikreaktion) und physischer Art (z. B. räumliche Enge, Dunkelheit, Temperatur, Feuchte, Sauerstoffmangel) zu rechnen.

Das LAS erhielt vom TÜV Rheinland eine Mitteilung, dass bei einer Zwischenprüfung an einem Personenaufzug in einem Mehrfamilienhaus festgestellt wurde, dass der Notruf im Fahrkorb nicht funktioniert. Dadurch bestand bei einer Betriebsstörung keine Möglichkeit, einen Notruf an eine hilfeleistende Stelle abzusetzen. Der Betreiber hatte trotz Aufforderung im TÜV-Protokoll den Mangel bislang nicht abgestellt.

Nach der Kontaktaufnahme mit dem Betreiber des Personenaufzuges erklärte dieser gegenüber dem LAS, den Notruf wieder umgehend auf die Notrufzentrale der Wartungsfirma aufschalten zu lassen. Bei einer Kontrolle durch das LAS wurde jedoch festgestellt, dass dies nicht erfolgt war. Die Nachfrage bei der vom Betreiber benannten Wartungsfirma ergab, dass aufgrund unbezahlter

Rechnungen jegliche Arbeiten am Personenaufzug (sowohl Wartungsarbeiten als auch Personenbefreiungsmaßnahmen) eingestellt worden waren.

Daraufhin ordnete das LAS dem Betreiber an, dass der erhebliche Mangel (nicht funktionierender Notruf) zu beheben ist und der Personenaufzug bis zur Abstellung des Mangels nicht mehr betrieben werden darf. Gegen diese Anordnung legte der Betreiber Widerspruch mit der Begründung ein, dass der Notruf zwischenzeitlich aufgeschaltet worden sei. Bei der erneuten Kontrolle durch das LAS wurde der gleiche mangelhafte Zustand des Personenaufzuges festgestellt. Der Personenaufzug wurde entgegen der Anordnung weiterhin ohne funktionierenden Notruf betrieben. Es erfolgte gegenüber dem Betreiber die Androhung der Ersatzvornahme zur Außerbetriebnahme des Personenaufzuges durch einen Dritten. Auf die Androhung der Ersatzvornahme reagierte der Betreiber nicht mehr.

Um die Gefährdungen durch den nicht funktionierenden Notruf für die Nutzer des Personenaufzuges auszuschließen, blieb dem

LAS nur noch die Möglichkeit, den Personenaufzug im Zuge der Ersatzvornahme außer Betrieb zu nehmen. Dies erfolgte durch eine beauftragte Wartungsfirma.

Gegen den Betreiber der Personenaufzugsanlage wurde in einem anschließenden Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Bußgeld erlassen, das vom Amtsgericht bestätigt wurde.

Jörg Materne, LAS Regionalbereich Ost
joerg.materne@lavg.brandenburg.de

Verlust von drei Fingerkuppen an einer Tafelschere

In den letzten Jahren kam es häufig zu Unfällen, deren Ursache auch darin zu sehen war, dass man sich zu sehr auf die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen verließ, obwohl diese oftmals manipuliert oder außer Funktion gesetzt wurden. Besonders bei defekten oder manipulierten sicherheitsrelevanten Teilen eines Arbeitsmittels kommt es zu erheblichen Verletzungen von Beschäftigten, so auch bei einem Arbeitsunfall an einer Ta-

Abbildung 3: Die Tafelschere ©



felschere, bei dem ein Beschäftigter drei Fingerkuppen verlor.

Die an der Tafelschere Beschäftigten waren gegen Hineingreifen durch ein fest angebrachtes Schutzgitter geschützt. Die Auslösung des Schnittvorgangs erfolgte über einen Fußschalter. Die Besonderheit an dieser Tafelschere war, dass herstellerseitig ein Teil des Schutzgitters beweglich an der Maschine angebracht worden war. Dies ermöglichte, dass das Material an der Schnittkante besser ausgerichtet werden konnte. Um ein unbeabsichtigtes Hineingreifen in den Gefahrenbereich zu verhindern, wurde der bewegliche Teil des Schutzgitters mit einem Sicherheitsendschalter ausgerüstet, der ein unbeabsichtigtes Auslösen der Maschine beim geöffneten Schutzgitter verhindern sollte. Der Verunfallte ging davon aus, dass bei geöffnetem Schutzgitter die Stromzufuhr durch den Sicherheitsschalter unterbrochen wurde und die hydraulische Tafelschere außer Betrieb war.

Durch die Betätigung des Fußschalters führte die Tafelschere bei geöffnetem Schutzgitter eine Schnittbewegung aus und trennte drei Fingerkuppen des Beschäftigten ab.

Bei der anschließenden Untersuchung des Unfallhergangs konnte bei geöffnetem Schutzgitter keine Arbeitsbewegung der Tafelschere nachvollzogen werden. So lag als erste Vermutung eine Manipulation der Schutzeinrichtung nahe. Die weitere Untersuchung des Unfalls durch einen Sachverständigen gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit des Betriebs zeigte eine andere Unfallursache auf. Der feste Teil des Schutzgitters, an dem der Sicherheitsschalter befestigt war, hatte sich leicht gelockert und damit die Position und Wirksamkeit des Endschalters verändert. Je nach Blechdicke des zu verarbeitenden Materials bestand die Möglichkeit zum Auslösen der Tafelschere

auch bei geöffnetem Schutzgitter. Eine Manipulation der Sicherheitseinrichtungen, durch Lockerung des festen Teils des Schutzgitters, konnte nicht nachgewiesen werden und wurde durch den Beschäftigten auch bestritten.

Um weitere Gefährdungen bei der Benutzung der Tafelschere auszuschließen, wurde durch das LAS veranlasst, den beweglichen Teil des Schutzgitters mit dem festen Teil des Schutzgitters zu verschweißen und die Position des Endschalters dauerhaft zu fixieren.

Lars Engelhardt, LAS Regionalbereich West
lars.engelhardt@lavg.brandenburg.de

Nutzung des Anlagenkatasters zur Überwachung der fristgemäßen Durchführung wiederkehrender Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen

2.

2.1 Einführung

Gemäß BetrSichV haben Arbeitgeber im Sinne von § 2 Absatz 3 BetrSichV sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Aufzüge, Druckgeräte)

- vor Inbetriebnahme,
- vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie
- wiederkehrend in regelmäßigen Abständen auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

Die Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen werden, soweit in der BetrSichV nichts anderes bestimmt ist, von zugelassenen Überwachungsstellen vorgenommen.

Zum 01.01.2006 wurde den Ländern mit dem Anlagenkataster für überwachungsbedürftige Anlagen (AnKa) ein Instrument zur Verfügung gestellt, um die Einhaltung der Betreiberpflichten der BetrSichV hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen zu überwachen. In dieser bundesweiten Internetanwendung, die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) betrieben wird, sollen die von zugelassenen Überwachungsstellen zu prüfenden überwachungsbedürftigen Anlagen gespeichert werden, wobei die Datenerfassung den Prüforganisationen obliegt.

Die im Land Brandenburg tätigen zugelassenen Überwachungsstellen sind verpflichtet, die durchgeführten Prüfungen und die anlagenspezifischen Daten der geprüften Anlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Prüfung der Anlage im AnKa einzutragen. In Abhängigkeit der von den zugelassenen Überwachungsstellen im AnKa eingetragenen Prüfmodalitäten und durchgeführten Prüfungen wird der jeweiligen Aufsichtsbehörde die Umsetzung der gesetzlichen Forderung durch Ampelfarbcodierung signalisiert.

Rote Ampeln sollen der zuständigen Behörde die Überschreitung von Prüffristen im AnKa anzeigen.

Die Datenqualität im Anlagenkataster ließ in der Vergangenheit sehr zu wünschen übrig. Vermeintlich nicht geprüfte Anlagen erwiesen sich letztlich allzu oft als stillgelegte oder beseitigte Anlagen und rote Ampeln hatten ihre Ursachen in durch ZÜS-Wechsel erzeugten Anlagendoubletten oder in zu spät oder nicht eingetragenen Prüfungen.

Um die Datenqualität zu verbessern, wurde im Rahmen eines Fachprojektes festgelegt, dass

1. alle drei Monate Betreiber mit Prüffristüberschreitungen an überwachungsbedürftigen Anlagen stichprobenartig angeschrieben werden (Rückmeldefrist für den Betreiber 10 Tage, Umfang der Stichprobe max. 250 Anlagen),
2. die signalisierten Prüffristüberschreitungen dahingehend zu analysieren sind, ob diese aus der Vernachlässigung von Betreiberpflichten, fehlerhaften Eintragungen durch die ZÜS oder Systemfehlern von AnKa resultierten,
3. die Mängel bei den Eintragungen durch die ZÜS möglichst durch direkte Kontaktaufnahme mit der ZÜS abzustellen oder dem MASGF mitzuteilen sind und
4. bei Vernachlässigung der Betreiberpflichten die Durchführung der Prüfung anzuordnen und die Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips zu ahnden ist.

2.2. Durchführung

Im Zeitraum von Januar 2014 bis August 2015 wurden 900 im AnKa mit roten Ampeln ausgewiesene überwachungsbedürftige Anlagen bearbeitet. Diese setzten sich aus vier Stichproben zusammen, die vierteljährlich mit Hilfe der im AnKa bereitgestellten Ex-

portfunktion erzeugt und nacheinander abgearbeitet worden sind. Die erste Stichprobe umfasste 300 Anlagen, die anderen drei Stichproben jeweils 200 Anlagen, wobei die Anlagen allen Branchen entstammten. Anlagen, die wegen Zwischenprüfungen oder Anlagenteilprüfungen im AnKa mit roten Ampeln versehen waren, wurden nicht berücksichtigt.

Während bei der ersten Stichprobe der Fokus noch auf den ältesten Prüffälligkeiten lag, richtete die Projektleitung das Augenmerk ab der zweiten Stichprobe auf die aktuellsten roten Ampeln. Außerdem verkürzte man die Frist, die den Betreibern der überwachungsbedürftigen Anlagen zur Antwort eingeräumt wurde, ab der zweiten Stichprobe von vier Wochen auf 10 Tage.

Bei vorangegangenen Schwerpunktaktionen zur Nachverfolgung roter Ampeln wurden grundsätzlich immer alle Betreiber angeschrieben. Da der TÜV Rheinland im Land Brandenburg die zugelassene Überwachungsstelle mit dem mit Abstand höchsten Prüfungsanteil ist, wurde bei der ersten Stichprobe eine gemeinsame zentrale Vorbereitung der aus AnKa exportierten roten Ampeln abgestimmt und durchgeführt, die es ermöglichte, die Zahl zu versendender Briefe von 300 auf 99 zu reduzieren. Diese erfolgreiche Vorgehensweise wurde dann auch bei den anderen drei Stichproben beibehalten, so dass letztlich nur 292 statt 900 Briefe versendet werden mussten.

Hatte sich im Rahmen der Vorbereitung oder nach Rückäußerung des Betreibers herausgestellt, dass die rote Ampel wegen Fehl- oder Nichteintragung der ZÜS verursacht worden war, konnte diese durch Kontaktaufnahme mit der ZÜS direkt abgestellt oder musste dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) zur Klärung mitgeteilt werden. Nicht mehr existente oder zeitweise nicht betriebene An-

lagen wurden im AnKa beseitigt oder vorübergehend stillgelegt.

Während alle Tätigkeiten bis dahin zentral im LAS erfolgten, wurden bei Nichtäußerung des Betreibers oder wahrscheinlicher Prüffristüberschreitung die betroffenen Datensätze den AnKa-Koordinatoren der Regionalbereiche des LAS zur weiteren Bearbeitung übergeben. Anordnungen wurden erlassen, Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regionalbereichen geahndet.

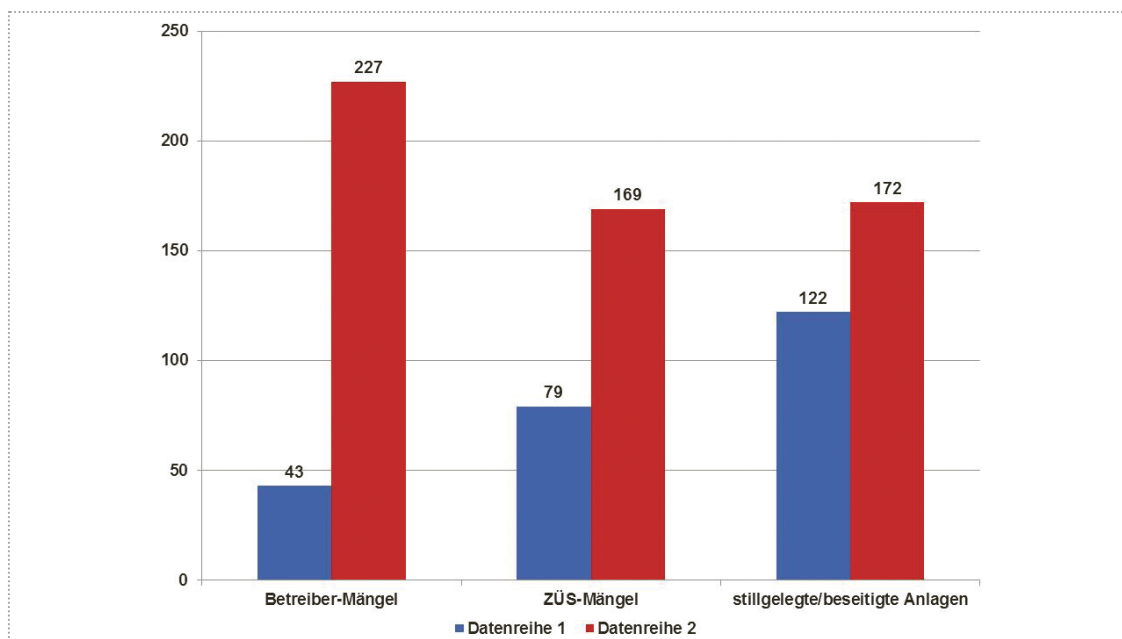
2.3 Ergebnisse

Betrachtet man den Gesamtumfang der im Projekt bearbeiteten 900 im AnKa mit roten Ampeln ausgewiesenen Anlagen, waren 30 % der roten Ampeln von den Anlagenbetreibern zu verantworten (also „echte“ Prüffristüberschreitungen), bei 28 % der Anlagen waren die fristgerecht durchgeführten Prüfungen von den zugelassenen Überwachungsstellen nicht oder zu spät eingetragen worden oder die roten Ampeln durch falsch eingetragene Prüfmodalitäten verursacht. Ca. 33 % der Anlagen mit roten Ampeln mussten im Anlagenkataster beseitigt oder vorübergehend stillgelegt werden.

Da nach der ersten Stichprobe der Fokus von den ältesten auf die aktuellsten Prüffälligkeiten verändert worden war, sollten die Ergebnisse dieser zwei Phasen separat ausgewertet und miteinander verglichen werden.

Aus Abbildung 4 wird deutlich, dass sich das Verhältnis der durch Betreiberängel verursachten roten Ampeln zu den durch ZÜS-Mängel verursachten roten Ampeln umgekehrt hat. Waren bei der ersten Stichprobe noch fast doppelt so viele rote Ampeln durch ZÜS-Mängel verursacht, dominierten in den drei Stichproben mit Fokus auf aktuelle Prüffälligkeiten

Abbildung 4: Prüfergebnis der im AnKa mit roten Ampeln ausgewiesenen überwachungsbedürftigen Anlagen



Datenreihe 1: Ursachen für rote Ampeln mit Fokus auf älteste Prüffälligkeiten (n=300)

Datenreihe 2: Ursachen für rote Ampeln mit Fokus auf aktuelle Prüffälligkeiten (n=600)

eindeutig die Betreiber-mängel (42 zu 32%, 40 zu 32% und 32 zu 20%). Der Anteil der Anlagen mit roten Ampeln, bei denen keine Antwort durch den Betreiber erfolgte, war mit durchschnittlich 6% gering. Hier waren weitere Recherchen und ggf. Verwaltungshandeln durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regionalbereichen des LAS notwendig. Einen erheblichen Aufwand für die Behörde stellen nach wie vor auch die nicht mehr existierenden Anlagen dar. Zum einen verursachen sie im AnKa nicht gerechtfertigte rote Ampeln, zum anderen muss die Beseitigung oder Stilllegung im AnKa nachvollzogen werden.

2.4 Schlussfolgerungen

Angesichts der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen gibt es für die Nutzung von AnKa zur Überwachung der fristgemäßen Durchführung wiederkehrender Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen keine Alternative. Dabei hat sich die im Projekt erprob-

te Vorgehensweise bewährt. Die mit dem TÜV Rheinland durchgeführte gemeinsame Vorbearbeitung der aus AnKa erzeugten Stichprobe hat den personellen und finanziellen Aufwand bei der Nachverfolgung roter Ampeln erheblich reduziert. Die Fokussierung auf aktuelle Prüffälligkeiten und die Reduzierung der Frist für eine Rückantwort der Betreiber haben den Druck auf säumige Arbeitgeber/Betreiber erhöht und gleichzeitig den Anteil gerechtfertigter roter Ampeln ansteigen lassen.

Allerdings wird nach wie vor ein relevanter Anteil von roten Ampeln durch falsche Prüfmodalitäten und durch die Stilllegung bzw. Beseitigung von Anlagen verursacht. Ob sich durch die Neukonzeption von AnKa und die Anpassung an die novellierte BetrSichV (ab 1. Quartal 2016) daran etwas signifikant verbessern wird, muss sich zeigen.

Frank Gerschke, LAS Zentralbereich
frank.gerschke@lavg.brandenburg.de

Die zweite Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) in Brandenburg – ein aktueller Stand

3.

3.1 Das Arbeitsprogramm „Organisation (ORGA) - Arbeitsschutz mit Methode zählt sich aus“

Das Bestreben der Träger der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie liegt darin, mit dem Arbeitsprogramm „ORGA“ die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes zu verbessern. Dazu sollen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen informiert und motiviert werden, Sicherheit und Gesundheit in betriebliche Strukturen, Abläufe und Entscheidungsbereiche zu integrieren sowie die Gefährdungsbeurteilung als Prozess zu verstehen, zu leben und kontinuierlich zu verbessern.

Unfallversicherungsträger (UVT) und Länder verpflichteten sich, die GDA-Arbeitsprogramme gemeinsam und arbeitsteilig umzusetzen. Eine Umsetzungsvereinbarung der Programmpartner beschreibt das arbeitsteilige Vorgehen, das durch Kern- und Begleitprozesse gekennzeichnet ist. Im Kernprozess führen die Aufsichtsdienste die Überwachung und Beratung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen durch. Die Begleitprozesse zeichnen sich durch Informationsveranstaltungen, Seminare, Fortbildungen, die Erstellung von Praxishilfen und die Unterstützung bei der Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen aus.

Durch die Aufsichtsdienste der Länder und der UVT werden dazu im Kernprozess von 2014 bis 2016 bundesweit ca. 14.000 Betriebe besichtigt. Die Auswahl der Betriebe wird in Brandenburg unabhängig von Vorgaben zur Branchenzugehörigkeit im Rahmen der Risikogesteuerten Aufsichtstätigkeit (RSA) vorgenommen. Die Besichtigung der Betriebe erfolgt grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Prüfgrundsätzen durch eine vollständige Systemkontrolle. Dabei werden durch ein länderübergreifend abgestimmtes Instrumentarium das Vorhandensein und das

Funktionieren einer systematischen Arbeitsschutzorganisation hinsichtlich ihrer Eignung im Sinne des § 3 ArbSchG überprüft.

Die Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung hat sich verpflichtet, im genannten Besichtigungszeitraum mindestens 726 Betriebe in das Programm ORGA einzubeziehen. In Betrieben, bei denen im Ergebnis der Besichtigung behördlicher Handlungsbedarf geboten ist, muss durch Verwaltungsmaßnahmen eine Statusverbesserung erzielt werden. In diesen Fällen sind auch Nachbesichtigungen erforderlich.

Nach einer Pilotierungsphase und der Schulung des Aufsichtspersonals erfolgte im April 2014 der „Startschuss“ für die Erst-Besichtigungen. Vor jeder Besichtigung informierten die Aufsichtsdienste schriftlich über die Kontrollinhalte und ein Selbstbewertungsinstrument, den ORGACheck. Die Erhebung betrieblicher Daten erfolgte unter Anwendung länderübergreifend abgestimmter Prüfkriterien. Die bundesweiten Daten werden ausschließlich anonym zusammengefasst und ausgewertet.

Vom Besichtigungsstart 2014 bis zum Jahresende 2015 besichtigte die Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung 503 Betriebe unterschiedlicher Größenklassen (Abb. 5).

Abbildung 5: Besichtigungen nach Größenklassen

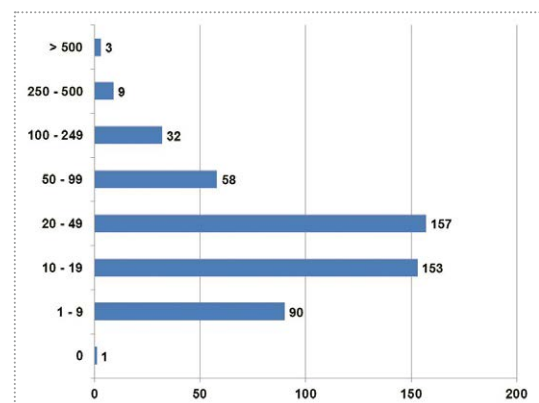
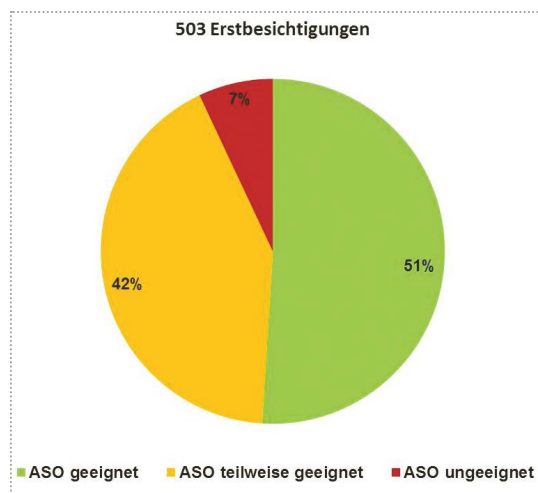


Abbildung 6:
Bewertung ASO – Erstbesichtigung

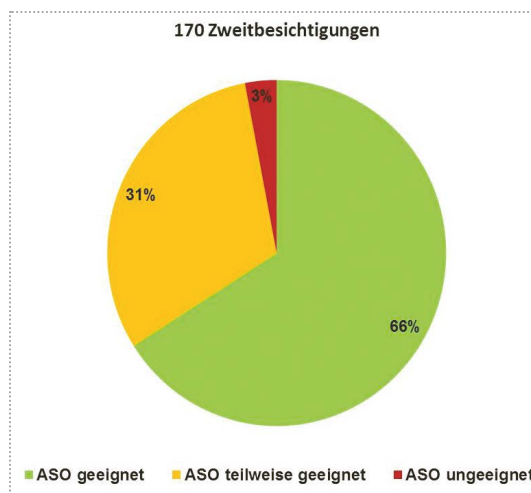


Aufgrund des vorgefundenen behördlichen Handlungsbedarfs waren zusätzlich 170 Nachbesichtigungen erforderlich. In der Gesamteinschätzung wurde die in den Betrieben vorgefundene Arbeitsschutzorganisation (ASO), wie in Abbildung 6 und 7 grafisch dargestellt, als geeignet (grün), teilweise geeignet (gelb) oder ungeeignet (rot) bewertet.

Die Betriebe reagierten im Allgemeinen aufgeschlossen auf das GDA-Arbeitsprogramm. Durch die regelmäßige Aufsichtstätigkeit in Brandenburger Betrieben ist die Systemkontrolle keine unbekanntes Vorgehensweise. Die neue Möglichkeit für die Betriebe, sich im Vorfeld der Besichtigung über den „ORGACheck“ intensiv mit den Kontrollinhalten befassen und sich selbst bewerten zu können, wurde jedoch sehr positiv betrachtet. Verantwortliche befürworteten u. a., dass

- gesetzliche Grundlagen und Erfordernisse für eine geeignete ASO gebündelt vermittelt werden,
- Praxishilfen zur Anwendung im Check bereit stehen,
- Abläufe und Verfahrensweisen im eigenen Betrieb überprüfbar sind,
- Handlungsbedarfe aufgezeigt werden,
- Bedeutsamkeit und Nutzen der Maßnahmen

Abbildung 7:
Bewertung ASO – Zweitbesichtigung



- men dargelegt werden,
- erforderliche Maßnahmen im Ergebnis des ORGAChecks sofort als Schriftstück vorliegen einschließlich Terminkontrolle und Festlegung des Verantwortlichen,
- mit dem Ergebnis der Gesamtbewertung (Vollversion) die Umsetzung der Fürsorgepflicht durch die Geschäftsleitung gegenüber den Beschäftigten aufgezeigt werden kann.

Im Rahmen der Begleitprozesse führten die UVT drei Seminare in den Regionalbereichen Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie eine zweitägige Schulung für Mitglieder der Dachdeckerinnung in Potsdam durch. Bei zwei länderübergreifenden Veranstaltungen in Berlin wurden die Arbeitgeber der Dachdeckerinnung und aus Gerüstbaubetrieben über Programminhalte und das Vorgehen der Aufsichtsdienste informiert. 62% der eingeladenen Personen nahmen an den Veranstaltungen teil.


Das GDA – Arbeitsprogramm ORGA wird im Jahr 2016 weiter geführt und endet 2017 mit einem bundesweiten Bericht einschließlich länderspezifischer Aspekte.

Iris Eberth, MASGF Referat 35
iris.eberth@masgf.brandenburg.de

3.2 Das Arbeitsprogramm „Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)“

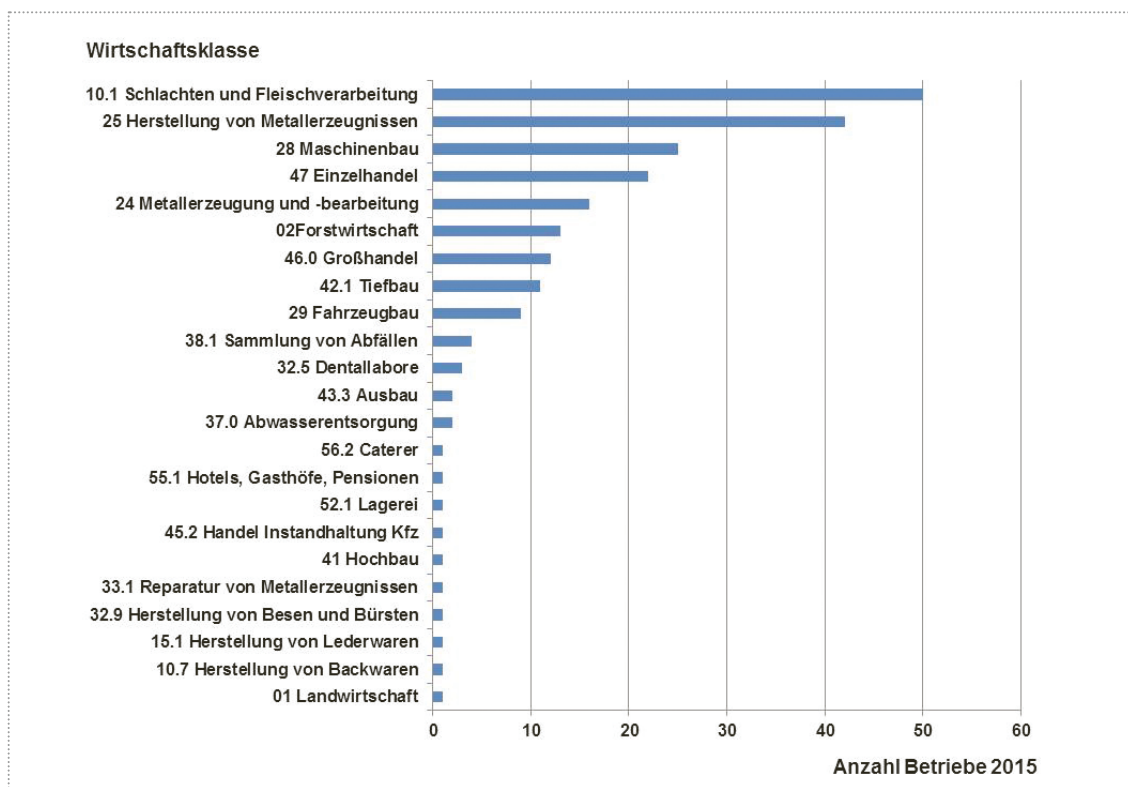
Das GDA-Arbeitsprogramm MSE war auch 2015 im Land Brandenburg branchenübergreifend angelegt und zielte insbesondere auf die Vermeidung bzw. Minderung von Fehlbelastungen sowie auf Art und Umfang notwendiger Präventionsmaßnahmen in kleinen und mittleren Betrieben. Wurde in 2014 im Land Brandenburg der Schwerpunkt der Betriebsbesichtigungen auf die Prävention bei repetitiven Fehlbelastungen gelegt, interessierten 2015 Wirtschaftsklassen wie das Schlachten und die Fleischverarbeitung, die Herstellung von Metallerzeugnissen, der Maschinenbau, der Einzelhandel, die Metallerzeugung, der Großhandel, der Tief- oder Fahrzeugbau (Abb. 8) mit handfesten physischen Belastungen (Abb. 9) am meisten.

Was interessierte besonders bei GDA-MSE-Betriebsbesichtigungen?

- 
- Physische Belastung angemessen beurteilt?
 - Notwendige belastungsmindernde Maßnahmen ergriffen?
 - Notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten und durchgeführt?
 - Gesundheitskompetenz der Beschäftigten gestärkt?

In 221 Erstbesichtigungen hat der staatliche Arbeitsschutz alle Arten physischer Fehlbelastungen in unterschiedlicher Häufigkeit und Ausprägung angetroffen (Abbildung 9). In der Mehrzahl der Betriebe fehlte die Gefährdungsbeurteilung zur physischen Belastung oder war nicht angemessen durchgeführt worden.

Abbildung 8: 221 Erstbesichtigungen in Schwerpunktbranchen des Landes Brandenburg im Jahr 2015



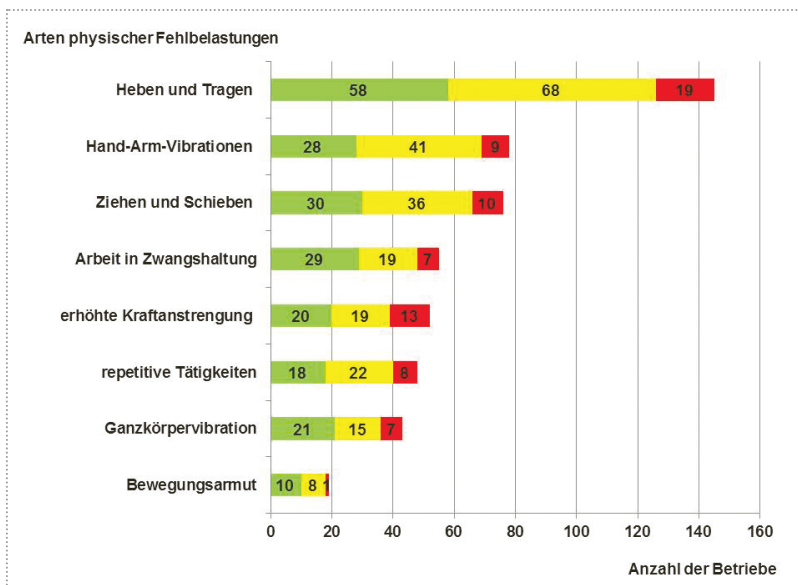


Abbildung 9:
Art und Häufigkeit
ermittelter Fehlbelas-
tungen und Güte der
Gefährdungsbeurteilung
zum Zeitpunkt der Erst-
besichtigung 2015

Arbeitsmedizinische Vorsorge

23 von den 78 ermittelten Belastungen durch Hand-Arm-Vibration und 5 von 43 ermittelten Ganzkörpervibrationsbelastungen überstiegen 2015 den Expositionsgrenzwert. Wer seinen Beschäftigten Vibrationsbelastungen oberhalb des Expositionsgrenzwertes zumutet, ist zu belastungsmindernden Maßnahmen und zur arbeitsmedizinischen Vorsorge verpflichtet.¹

6 der 78 Handarmvibrationsbelastungen und 5 der 43 Ganzkörpervibrationsbelastungen oberhalb der Auslöseschwelle verpflichteten Arbeitgeber, arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Angebotsvorsorge ist ebenfalls bei wesentlich erhöhten und hohen körperlichen Belastungen erforderlich (Abbildung 10).² Wer Pflicht- oder Angebotsvorsorge nicht oder nicht rechtzeitig durchführt bzw. anbietet, handelt ordnungswidrig.

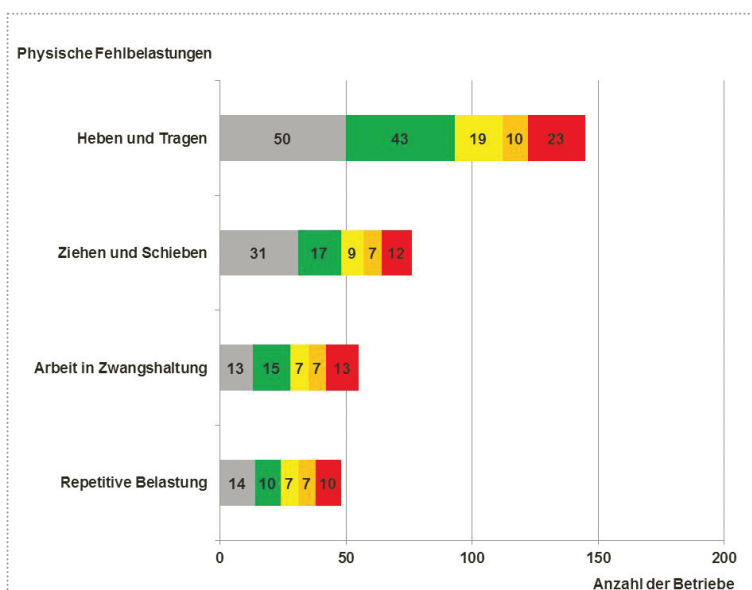


Abbildung 10:
Angebotsvorsorge bei we-
sentlich erhöhten und hohen
körperlichen Belastungen
2015

1) LärmVibrationsArbSchV

2) Arbeitsmedizinische Regel 13.2

Verhaltensprävention und Gesundheitskompetenz

Etwa die Hälfte der 2015 aufgesuchten Betriebe unterwies bereits zu gesundheitsgerechtem Verhalten, bezogen die Beschäftigten in die Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsablauf mit ein und schulten Führungskräfte zu gesundheitsförderlichem Verhalten. Nur etwa ein Drittel nutzte bisher die Möglichkeit, direkt am Arbeitsplatz zu gesundheitsgerechtem Verhalten anzuleiten. Weniger als ein Fünftel der Betriebe unterbreiteten ihren Beschäftigten betrieblich geförderte Präventionsangebote zu MSE, diese wurden wiederum nur zu einem Drittel von den Beschäftigten in Anspruch genommen. Ein Gesundheitsmanagementsystem zu MSE war in Betrieben dieser Größe im Rahmen der Erstbesichtigungen kaum erkennbar.

Öffentlichkeitsarbeit

Nicht nur in Brandenburg, sondern auch bundesweit muss die Beurteilung physischer Belastungen einheitlicher erfolgen und die Güte der Gefährdungsbeurteilung verbessert werden. In Veranstaltungen in Stuttgart und Hamburg wurde mit Sicherheitsfachkräften, Betriebsärzten, dem Aufsichtspersonal der UVT und der staatlichen Arbeitsschutzbehörden die Anwendung von Leitmerkmalmethoden zur GB diskutiert.



Das LAS unterstützte die Internetseite des GDA Arbeitsprogramms MSE und stellte Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung bei Hand-Arm-Vibration (<https://www.gda->

[bewegt.de/GDA_MSE/DE/Interner_Bereich/Aufsichtsdienst/Basisinformationen/Arbeitshilfe-Gefahrungsquellen-Ganzkoerper.pdf?__blob=publicationFile](https://www.gda-bewegt.de/GDA_MSE/DE/Interner_Bereich/Aufsichtsdienst/Basisinformationen/Arbeitshilfe-Gefahrungsquellen-Ganzkoerper.pdf?__blob=publicationFile)) und bei Ganzkörper-Vibration (https://www.gdabewegt.de/GDA_MSE/DE/Interner_Bereich/Aufsichtsdienst/Basisinformationen/Arbeitshilfe-Gefahrungsquellen-Hand-Arm.pdf?__blob=publicationFile) zur Verfügung. Weiterhin erleichtern die Computerprogramme zu den Leitmerkmalmethoden Heben und Tragen sowie Ziehen und Schieben die Gefährdungsbeurteilung und die Ableitung notwendiger Maßnahmen. Diese sind unter folgender Adresse zu finden: <http://lavg.brandenburg.de/sixcms/detail.php/705599>



Karin Schultz, LAS Zentralbereich
karin.schultz@lavg.brandenburg.de

3.3 Das Arbeitsprogramm „Stress reduzieren – Potenziale entwickeln (PSYCHE)“

Gesunde, leistungsfähige und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Betriebe. Dazu bedarf es einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit, um Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen vorzubeugen. Ein sicherer und gesunder Arbeitsplatz, angemessene Arbeitsaufgaben, die weder über- noch unterfordern, ein gut gestalteter Arbeitsablauf sowie ein angenehmes Betriebsklima sind dafür unabdingbar. Häufig ist den Betrieben nicht klar, mit welchen Präventionsmaßnahmen die psychischen Belastungen optimiert werden können.

Hier setzt das Arbeitsprogramm Psyche der GDA an. Das Ziel besteht darin, die betrieblichen Akteure umfassend zum Thema psychische Belastung zu informieren und zu sensibilisieren sowie zu Aktivitäten zu motivieren. Dabei geht es neben den gesetzlichen Pflichten auch um das Know-how beim Erkennen und Vermeiden von Gesundheitsrisiken.

In den Jahren 2015 bis 2017 werden im Rahmen des GDA-Programms Psyche im Land Brandenburg 700 Betriebe aufgesucht und zum fachgerechten Umgang mit psychischen Belastungen befragt, informiert und beraten. Im Fokus stehen dabei die Einbeziehung des Faktors psychische Belastung in die Gefährdungsbeurteilung, die gesundheitsförderliche Gestaltung der Arbeitszeit und das Vorhandensein eines angemessenen Präventions- und Betreuungskonzeptes bei traumatischen Ereignissen am Arbeitsplatz.

Im ersten Jahr der Datenerhebung suchten elf speziell geschulte Aufsichtsbeamtinnen und -beamte des LAS 160 Betriebe auf und

befragten die Arbeitgeber anhand von Erhebungsbögen zu ihren Aktivitäten und Präventionsmaßnahmen. Dabei waren sie besonders häufig in Hotels und Gaststätten, bei Wach- und Sicherheitsdiensten, in Betrieben der Gebäudereinigung, in Rettungswachen, in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in Betreuungsstätten für Ältere und Behinderte unterwegs. In diesen Betrieben spielen atypische Arbeitszeiten bzw. potenzielle traumatische Ereignisse eine große Rolle.

Die aufgesuchten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zeigten sich dem Thema der psychischen Belastung gegenüber sehr offen und interessiert. Die Befragungen ergaben, dass die Mehrzahl der Betriebe bereits adäquate Maßnahmen zur Optimierung der psychischen Belastung durchführte, diese aber nicht oder nur teilweise in der Gefährdungsbeurteilung dokumentierten. Hier herrscht besonders bei den Fachkräften für Arbeitssicherheit, welche in der Regel die Beurteilung vornehmen, noch großer Schulungsbedarf. Nach ihren Angaben eignen sie sich die notwendigen Kenntnisse oft nur anhand von Informationsmaterialien an. Die Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen wäre in diesem Falle sicher effektiver und zielführender.

Zur Erhebung der psychischen Belastungsfaktoren setzte die Mehrzahl der bisher aufgesuchten Betriebe Fragebögen ein. Beobachtungsinterviews und moderierte Mitarbeiterworkshops sind als Analyseinstrumente oft nicht bekannt. Insofern verwundert es nicht, dass die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten vor Ort am häufigsten zu geeigneten Instrumenten befragt wurden. Gestaltungshinweise und Anforderungen an eine angemessene Dokumentation waren ebenfalls häufig Gegenstand der Beratung.

Die Arbeitszeitgestaltung stellte in den meisten der aufgesuchten Betriebe kein Problem dar. Die Beschäftigten wurden rechtzeitig über ihre Arbeitszeit informiert bzw. in deren Planung integriert. Dreiviertel der Betriebe berücksichtigte bei der Schichtarbeit die aktuellen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse.

In Hotels und Gaststätten, bei Wach- und Sicherheitsdiensten, im Pflege- und Betreuungsdienst kann es zu traumatischen Ereignissen durch Übergriffe von Gästen, Patienten, Klienten und anderen Personen kommen. In nahezu allen aufgesuchten Betrieben gab es angemessene Präventions- und Betreuungskonzepte, die dazu dienen, die Beschäftigten vor schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen zu schützen. Dabei griffen die Verantwortlichen meistens auf Angebote und Materialien ihrer zuständigen Berufsgenossenschaften zurück.

Im Jahr 2016 wird die Arbeit am GDA-Programm Psyche in 270 Betrieben fortgesetzt werden. Neu wird dabei sein, dass für die Betriebsbesichtigungen im Land Brandenburg keine Branchen festgelegt werden, sondern das Thema so weit wie möglich in die Breite getragen wird. Schließlich besteht das Gesamtziel des Programms in der flächendeckenden Umsetzung von Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen.

Sabine Mühlbach, LAS Zentralbereich
sabine.muehlbach@lavg.brandenburg.de

Kurzberichte zu landesinternen Projekten des LAS

4.

4.1 Bereitstellen von Körperschutzmitteln in Freizeit und Sport

Bei vielen Sportarten und Freizeitaktivitäten im privaten Bereich werden Körperschutzmittel (Protektoren, Helme, Handschuhe) durch Verbraucher verwendet. Zusätzlich ist in den letzten Jahren ein deutlich erhöhtes Sicherheitsbewusstsein im Verhalten der Verbraucher festzustellen. Skifahrer ohne Helm sind heutzutage die Ausnahme, aber auch beim Fahrradfahren, Reiten oder anderen Sportarten werden zunehmend mehr Körperschutzmittel getragen. Die „klassischen“ Schutzmittel wie Ski- und Fahrradhelme stehen dabei oft im Focus und waren auch in den vergangenen Jahren in verschiedenen Ländern bereits Ziel behördlicher Überwachungsaktionen. Für viele andere Körperschutzmittel liegen dagegen keine gesicherten Erfahrungswerte vor. Marktüberwachungsaktionen wurden in diesen Bereichen bisher nicht durchgeführt.

Auch wenn für einzelne Produkte in der Vergangenheit Mängelmeldungen registriert

Abbildung 11: Knieschützer



worden sind, ist eine generelle Aussage zum Sicherheitsstandard der verschiedenen Produktgruppen nicht ableitbar. Das LAS als zuständige Marktüberwachungsbehörde führte daher im Jahr 2015 eine Überprüfung von Körperschutzmitteln, die in Freizeit und Sport zur Anwendung kommen, durch.

Bei den Prüfungen lag der Schwerpunkt bei Protektoren für Roll-, Hallen- und Wassersport. Insgesamt wurden 31 Produkte überprüft:

- 9 Rollsport-Protektoren für Skater/-innen etc.,
- 8 Schienbein-Protektoren für Fußball-, Feldhockey-Spieler/-innen etc.
- 8 Protektoren für Indoorsportarten/Hallensportprotektoren, wie für Volleyballer/-innen, Boxer/-innen etc.
- 4 Auftriebswesten für Wassersportler/-innen,
- 1 Schutzhelm für Wassersportler/-innen und
- 1 Paar Winterhandschuhe mit integrierten Protektoren bzw. mit stoßabsorbierenden Eigenschaften für Snowboardfahrer/-innen.

Abbildung 12: Schienbeinschützer



Inhalt der Prüfungen waren die Kontrollen zur Kennzeichnung und zur technischen Dokumentation. Technische Untersuchungen sollten nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, falls dafür die Notwendigkeit durch einen Anfangsverdacht zu einem unsicheren Produkt bestehen würde. Ein solcher Anfangsverdacht ergab sich im Verlauf des Projektes jedoch nicht.

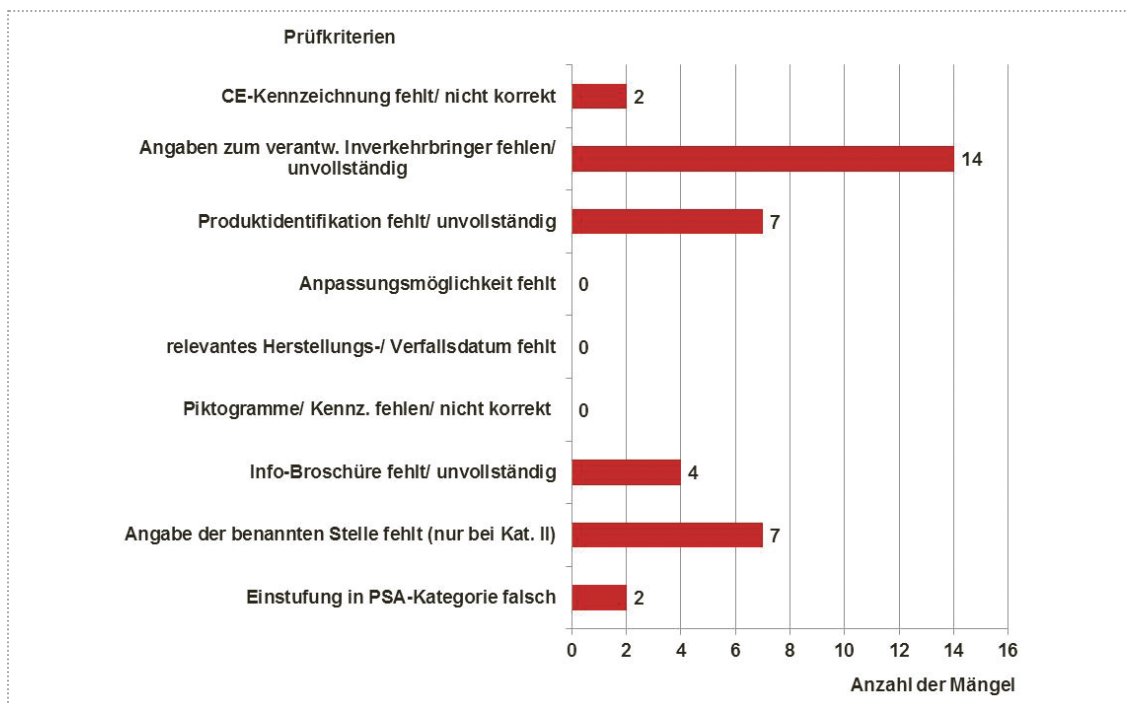
Grundsätzlich handelte es sich bei den Produkten um persönliche Schutzausrüstungen (PSA), für die die Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt), die die europäische PSA-Richtlinie 89/686/EWG umsetzt, gilt. Helme und Protektoren sind gemäß PSA-Richtlinie überwiegend in die sogenannte Kategorie II¹ einzuordnen. Vor der Bereitstellung auf dem Markt ist daher eine Baumusterprüfung durch eine notifizierte Prüfstelle durchzuführen.

In Auswertung der Produktkontrollen ist festzuhalten, dass auf dem Markt weitestgehend Markenprodukte angeboten werden. Zu diesen Körperschutzmitteln wurden bei den Überprüfungen keine schwerwiegenden Mängel festgestellt. Bei formalen Defiziten bzw. im Zweifelsfall wurden vom Hersteller weitere Unterlagen, wie z.B. Baumusterprüfzertifikate, angefordert.

Das Angebot von Körperschutzmitteln für den Freizeit- und Sportbereich von verschiedenen Herstellern war höher als erwartet. Die Einstufung in die falsche PSA-Kategorie und somit fehlende Baumusterprüfungen der Protektoren sind nicht so zahlreich wie erwartet aufgefallen. Die nicht richtige und unvollständige Kennzeichnung mit allen nötigen Angaben auf den Protektoren war der häufigste Mangel.

Die Kontrolle der Übereinstimmung der Produkte mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen hat, bis auf zwei Protektoren, keine Mängel in dieser Produktgruppe ergeben.

Abbildung 13: Anzahl der Mängel für das jeweilige Prüfkriterium



1) Die PSA-Richtlinie sieht lediglich für einfache PSA, die ausschließlich vor oberflächlichen Hautverletzungen schützt, eine niedrigere Einstufung in Kategorie I ohne Baumusterprüfung vor.

Die entsprechenden Hersteller, Bevollmächtigte und Einführer hatten wider Erwarten einen hohen Kenntnisstand zu den rechtlichen Anforderungen ihrer Produkte.

Die Produktqualität der vorgefunden Körperschutzmittel für den Freizeit- und Sportbereich ist generell als sehr hoch zu bezeichnen. Die Vermutung, dass das große Angebot und die hohe Nachfrage zu einer geringeren Produktqualität führen, hat sich nicht bestätigt.

Allgemein konnte bei den Produkten ein hohes Niveau festgestellt werden, so dass mehrheitlich keine weiteren behördlichen Maßnahmen erforderlich waren. Die vorgefundenen geringfügigen Mängel wurden im Kommunikationssystem der Marktüberwachungsbehörden (ICSMS) dokumentiert und zur Abstellung kontrollierbar kommuniziert.

Matthias Bilz, LAS Regionalbereich Ost
matthias.bilz@lavg.brandenburg.de

4.2 Überprüfung der Fachkunde bei Untersuchungen mit einem Computertomographen (CT)

Die Röntgenverordnung (RöV) schreibt vor, dass CT-Untersuchungen an Patienten nur von fachkundigen Ärztinnen/ Ärzten vor Ort angewiesen werden dürfen und von fachkundigen Personen technisch durchzuführen sind. Für die Entscheidung, dass und in welcher Weise Röntgenstrahlung angewendet werden soll (rechtfertigende Indikation), ist im Falle des Einsatzes eines CT - wegen der relativ hohen mit der Untersuchung verbundenen Strahlenexposition - eine Fachkunde im Strahlenschutz für die Computertomographie erforderlich. Diese Voraussetzungen sind auch zu „untypischen“ Zeiten, also im Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst, zu gewährleisten. Im Rahmen der Teleradiologie muss der Teleradiologe/ die Teleradiologin zwar nicht vor Ort sein, aber der Aufgabenumfang - Stellen der rechtfertigenden Indi-

Abbildung 14: Vorbereitung einer CT-Untersuchung (Foto: © Tyler Olson-Fotolia.com)



kation und Befundung - erfordert hier genauso die Fachkunde im Strahlenschutz für die Computertomographie.

Das LAS ist in Brandenburg für den Vollzug der Röntgenverordnung zuständig. Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS überprüften in den Jahren 2014 und 2015 Krankenhäuser und Radiologische Praxen (im Folgenden „medizinische Einrichtungen“ genannt), die CT-Untersuchungen sowohl mit als auch ohne Teleradiologie im Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst durchzuführen. Im Vorfeld wurde in Abstimmung mit der Landesärztekammer Brandenburg ein Artikel im Brandenburgischen Ärzteblatt veröffentlicht, in dem die Durchführung dieses Projekts angekündigt wurde.

Durch Einsichtnahme in die Aufnahmebücher, Dienstpläne und andere Dokumentationen über durchgeführte Röntgenuntersuchungen wurde in 37 medizinischen Einrichtungen (davon 27 mit Teleradiologie) kontrolliert, ob die rechtfertigende Indikation durch fachkundige Ärzte/ Ärztinnen gestellt wurde und ob die Untersuchungen von fachkundigen Personen (in der Regel sind das MTRA oder MTA) technisch durchgeführt worden waren. Die Einsichtnahme erfolgte in der Regel am Montag oder Dienstag mit Rückblick auf das vorangegangene Wochenende. Die Kontrollen erfolgten nicht zu untypischen Zeiten und am Wochenende, um die Notfallversorgung nicht zu gefährden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in allen aufgesuchten medizinischen Einrichtungen die rechtfertigende Indikation für die Röntgenuntersuchungen dokumentiert wurde. Dies erfolgte in 27 medizinischen Einrichtungen digital und in 10 medizinischen Einrichtungen wurden Röntgenbücher, Röntgenscheine oder sonstige Aufzeichnungsmöglichkeiten genutzt. In 16 medizinischen Einrichtungen konnten die Unterlagen für die erforderliche

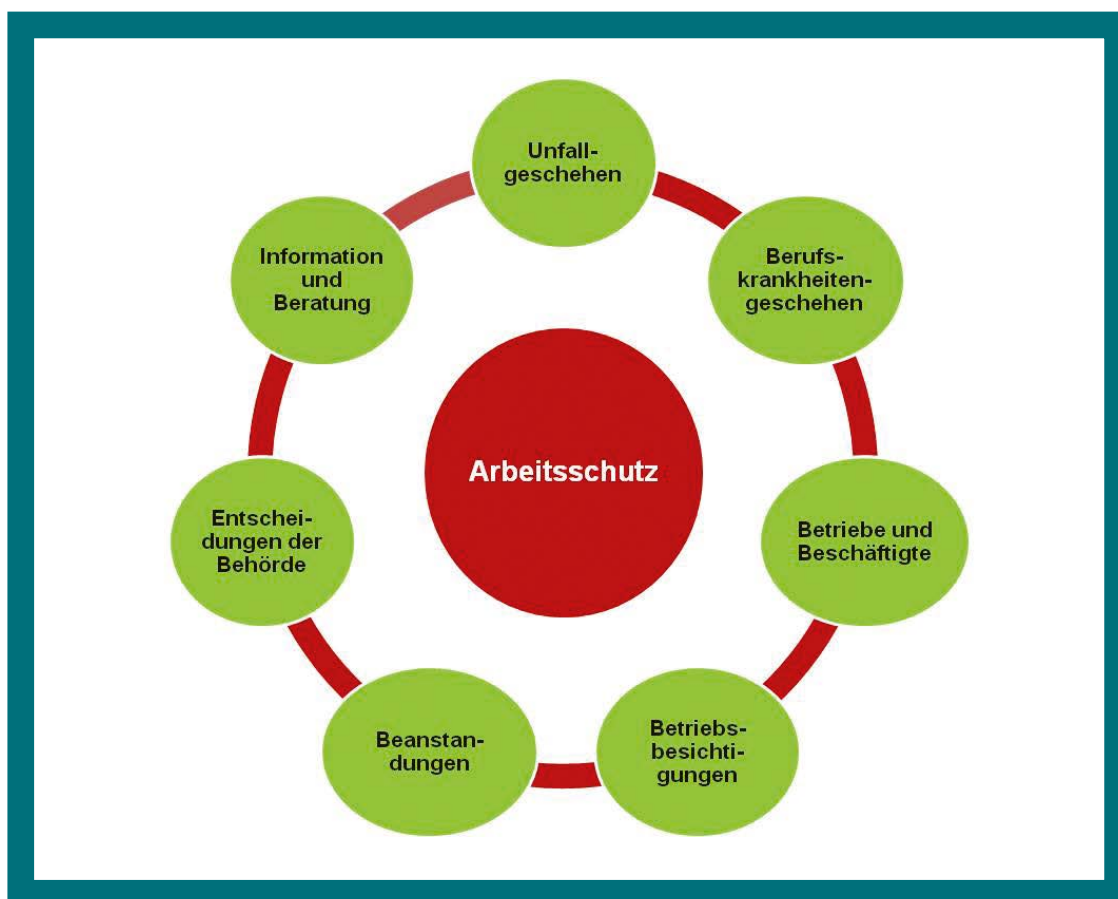
Fachkunde und Kenntnisnachweise für das Personal zur Zeit der Überprüfung zunächst nur teilweise vorgelegt werden. Die fehlenden Nachweise wurden durch das LAS eingefordert und lagen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Projekts vor. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Fachkunde wurden auch die Genehmigungsbescheide für die Teleradiologie abgeglichen. Dabei fiel auf, dass im Rahmen einer Teleradiologie-Genehmigung einige Befundungsorte dem LAS nicht angezeigt worden waren. Hierzu wurden vom LAS zwei Anordnungen getroffen und ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass ein rechtskonformes Verhalten in den überprüften medizinischen Einrichtungen zum überwiegenden Teil gegeben war. Das lag auch daran, dass ein Großteil der Teleradiologie-Genehmigungen im Zeitraum der Überprüfung neu erteilt oder aktualisiert worden sind. Die Teleradiologen/ Teleradiologinnen, die Ärzte/ Ärztinnen am Untersuchungsort und die für die technische Durchführung zuständigen Personen konnten die entsprechenden erforderlichen Fachkunden und Kenntnisse im Strahlenschutz und deren Aktualisierung nachweisen.

Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit werden die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS im Rahmen ihrer Tätigkeit weiterhin stichprobenartig überprüfen, ob das im Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst eingesetzte Personal die entsprechende Qualifikation besitzt.

Edgar Pape, LAS Regionalbereich West
edgar.pape@lavg.brandenburg.de

Arbeitschutz in Zahlen



1. Arbeitsschutz in Brandenburg

Die Bilanz eines durchschnittlichen Arbeitstages¹ im Landesamt für Arbeitsschutz

- Es ereignen sich ca. 128 meldepflichtige Arbeitsunfälle, davon mindestens zwei mit schwerer Verletzung und bleibendem körperlichen Schaden.
- Der gewerbeärztliche Dienst begutachtet im Rahmen des Berufskrankheiten-Verfahrens annähernd 7,5 Verdachtsfälle hinsichtlich einer möglichen berufsbedingten Erkrankung. Davon werden 1,4 arbeitsbedingte Erkrankungen zur Anerkennung als Berufskrankheit (BK) empfohlen.
- Etwa 37 Betriebsstätten werden besichtigt, dabei gibt es 106 Beanstandungen.
- Es werden 10 verwaltungs- und ordnungsrechtliche Maßnahmen durchgeführt.
- Das LAS erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit 18 Bescheide und teilt diese den Betrieben, Beschäftigten und Antragstellenden mit.
- Es werden im Interesse der Berufskraftfahrer, aber auch aller anderen Straßenverkehrsteilnehmer 563 dokumentierte Arbeitstage von Berufskraftfahrern des gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehrs auf Einhaltung der hier geltenden besonderen Arbeitsschutzvorschriften überprüft.

Übersicht 5: Ausgewählte Zahlen 2015 aus dem Alltag des Brandenburger Landesamts für Arbeitsschutz

	Anzahl
Personal des LAS gesamt	153
Personal des LAS mit Überwachungsaufgaben	88
Personal des LAS mit Überwachungsaufgaben zum Arbeitsschutz (Kernamt)	58
Staatliche Gewerbeärztinnen und -ärzte	5
Betriebe	64.843
Erwerbstätige	1.080.500
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte	783.675
Meldepflichtige Arbeitsunfälle (Angaben der UVT)	25.583
Schwere Arbeitsunfälle (neue Unfallrenten nach Angaben der UVT)	417
Tödliche Arbeitsunfälle (Angaben der UVT)	11
Besichtigungen (Tab. 3.1 / 3.2 im Anhang)	6.519
Beanstandungen	19.567
Entscheidungen Genehmigungen, Erlaubnisse Anfragen, Anzeigen, Mängelmeldungen	2.997 11.109
Durchsetzungsmaßnahmen (Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen)	2.031
Anzahl der begutachteten Berufskrankheiten	1.532

1) bezogen auf 200 Personentage

Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten

2.

Im Jahr 2015 waren im Betriebsstätten-Kataster der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg 64.843 Betriebsstätten mit 783.675 Beschäftigten sowie 3.359 Betriebsstätten ohne Beschäftigte registriert. Die Kleinbetriebsstätten (1 bis 19 Beschäftigte) dominierten mit einem Anteil von 89% den Bestand des Betriebsstätten-Katasters (weitere Angaben enthält Tabelle 2 im Anhang).

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 4.025 Betriebsstätten und 1.919 Baustellen durch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS aufgesucht. In diesen Betriebsstätten

wurden 4.789, auf den besichtigten Baustellen weitere 1.935 Dienstgeschäfte verrichtet. In den Betriebsstätten erfolgten 2.970 regelmäßige Besichtigungen. Für die Auswahl dieser eigeninitiierten Besichtigungen wurde das im Informationssystem für den Arbeitsschutz (IFAS) enthaltene Modul „Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit“ genutzt, mit dessen Hilfe die Durchführung von Besichtigungen in Betriebsstätten nach deren Größe und Gefährdungspotenzial priorisiert wird. In 1.605 Fällen war ein besonderer Anlass der Grund für eine Besichtigung.

Übersicht 6: Aufgesuchte Betriebsstätten in Leitbranchen mit ca. 500 Dienstgeschäften und mehr

Schl.-Nr.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten	aufgesuchte Betriebsstätten	Anteil erfasst/aufgesucht	Dienstgeschäfte
13	Handel	12.693	554	4 %	628
12	Nahrungs- und Genussmittel	3.700	559	15 %	613
03	Bau, Steine, Erden	7.599	509	7 %	576
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	10.488	424	4 %	495

Übersicht 7: Leitbranchen mit einem Anteil aufgesuchter Betriebsstätten von mehr als 20 %

Schl.-Nr.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten	aufgesuchte Betriebsstätten	Anteil erfasst/aufgesucht	Dienstgeschäfte
09	Metallerzeugung	76	30	39 %	41
04	Entsorgung, Recycling	993	288	29 %	325
24	Maschinenbau	467	124	27 %	129
06	Leder, Textil	239	55	23 %	55
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	36	8	22 %	8

Die Übersichten 6 und 7 zeigen das Ergebnis der risikoorientierten rechnergestützten Aufsichtstätigkeit in Brandenburg. Betriebsstätten in Branchen mit einem hohen Gefährdungspotenzial werden häufiger aufgesucht.

Im Rahmen der Besichtigungen in Betrieben und anderen Arbeitsstätten, z. B. Baustellen, wurden im Jahr 2015 insgesamt 19.372 Beanstandungen ermittelt und die Beseitigung der damit einher gehenden Gefährdungen

Übersicht 8: Leitbranchen mit Beanstandungshäufungen

Schl.-Nr.	Leitbranche	Anzahl Besichtigungen	Anzahl Beanstandungen	Beanstandungen je Besichtigung	
				2015	2014
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	6	28	4,7	1,1
20	Verkehr	383	1.727	4,5	3,4
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	475	1.795	3,8	3,7
07	Elektrotechnik	43	152	3,5	1,6
24	Maschinenbau	126	428	3,4	2,8
09	Metallerzeugung	38	130	3,4	1,4

veranlasst. In diesen Fällen ist durch die Aktivitäten der Arbeitsschutzverwaltung präventiv auf die Senkung der Anzahl von Arbeitsunfällen bzw. berufsbedingten Erkrankungen eingewirkt worden.

Die Leitbranchen mit den häufigsten Beanstandungen je Besichtigung sind in der oben stehenden Übersicht 8 dargestellt. Die im Vorjahr dazu ausgewiesenen Werte wurden als Vergleich gegenübergestellt.

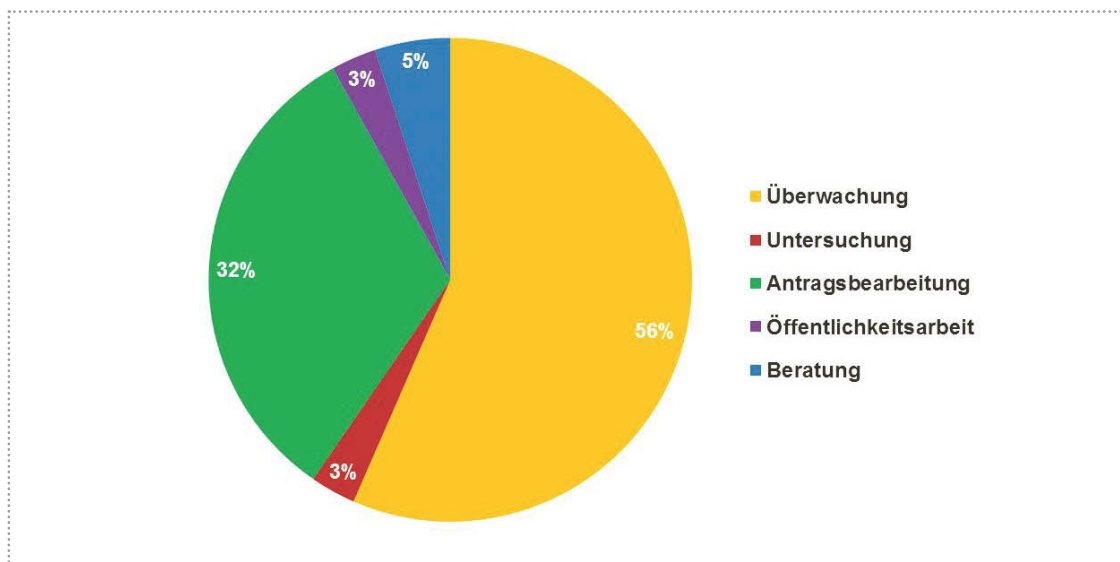
Im Berichtsjahr rückten durch die Umsetzung der GDA-Projekte ORGA (Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes), MSE (Präven-

tion von Muskel-Skelett-Erkrankungen) und PSYCHE (Psychische Gesundheit stärken) auch Betriebsstätten mit niedrigerem Gefährdungsindex in den Besichtigungsfokus. Beachtlich ist hier ein deutlicher Anstieg der Beanstandungen je Besichtigung. Durch diesen Effekt sind auch die „Leitbranchen-Spitzenreiter“ des Vorjahres wie z. B. Fahrzeugbau (Schl.-Nr. 10), Gaststätten/Beherbergungen (Schl.-Nr. 16) und Dienstleistungen (Schl.-Nr. 17) in dieser Auflistung nach hinten gerückt, obwohl sich deren Beanstandungs-Besichtigungs-Quotient des Vorjahres nur moderat (durchschnittlich 0,7 Beanstandungen je Besichtigung weniger) veränderte. Es wurde

Übersicht 9: Innendienstaktivitäten im Vergleich der Jahre 2011 bis 2015

Tätigkeit	Anzahl 2011	Anzahl 2012	Anzahl 2013	Anzahl 2014	Anzahl 2015
Besichtigungsschreiben	3.760	3.578	3.418	3.218	3.274
Anzeigen- und Anfragenbearbeitung	10.930	12.561	11.306	10.605	11.109
Stellungnahmen, Gutachten	4.342	3.724	3.844	3.222	3.030
Erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse	3.113	2.939	3.536	2.610	2.950
Abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse	37	37	40	30	47
Bußgelder	1.046	1.278	894	984	617
Verwarnungen	325	347	340	400	543
Anordnungen	622	716	612	621	510

Abbildung 15: Verteilung der auf Fachprodukte gebuchten Arbeitszeit



offensichtlich, dass auch in Branchen mit vermutlich geringerem Gefährdungspotential Mängel im Arbeitsschutz in nicht geringer Anzahl vorhanden sind.

Die aus durchgeführten Besichtigungen resultierenden sowie fremdinitiierten Innendiensttätigkeiten verteilten sich im Berichtsjahr und im Vergleich zu den Vorjahren wie in Übersicht 9 dargestellt.

Die Fallzahlen fremdinitiiertter Aktivitäten, wie Stellungnahmen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Bearbeitung von Anfragen, sind gegenüber den Vorjahresmittelwerten nahezu gleich geblieben, was bei einem fortschreitenden Personalabbau zu einem prozentual höheren Ressourcen-Einsatz führte. Die Anzahl der Bußgeldverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. ein Drittel zurückgegangen. In etwa der gleichen Größenordnung nahm die Anzahl der Verwarnungen im Bereich Ordnungswidrigkeiten im gleichen Zeitraum zu.

Die Verteilung der aufgewendeten Zeitanteile für die jeweiligen Fachproduktgruppen ist in Abbildung 15 dargestellt. Der davon größte

Zeitanteil (56 %) wurde für Überwachungsaktivitäten eingesetzt. Das bedeutet einen Rückgang um 6 % zum Vorjahr, welcher sich im Wesentlichen durch das Anwachsen fremdbestimmter Arbeitsanteile (Antragsbearbeitung) erklären lässt.

Udo Heunemann, LAS Controlling
udo.heunemann@lavg.brandenburg.de

Veranstaltungen



Öffentlichkeitsarbeit

Messe A+A 2015

Vom 27. bis 30. Oktober 2015 öffneten sich die Tore der Messe Düsseldorf für die 30. A+A „Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“. Mehr als 65.000 Fachbesucher informierten sich bei knapp 1.900 Ausstellern aus 57 Nationen über neue Entwicklungen und bewährte Lösungen in den Bereichen des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung. Gut 5.000 Besucher ließen sich auf dem begleitenden Kongress über vielfältige Themen rund um Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin auf den neuesten Stand bringen.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) stellte auf einem Messestand gemeinsam mit den Arbeitsschutzverwaltungen der 16 Länder das Schwerpunktthema „Gefährdungsbeurteilung“ in den Mittelpunkt. Unter dem Motto „Alles im grünen Bereich? Gefährdungen erkennen!“ wurde das Thema auf vielfältige Weise umgesetzt. Brandenburg beteiligte sich dabei aktiv an der Vorbereitung und Ausgestaltung des Messestandes.

Abbildung 16: Die Magnetwand



Auf einer Foto-Magnetwand waren Fotos mit typischen Arbeitssituationen aus den Branchen Tischlerei, Kfz-Gewerbe, Schlachtereier und Büro dargestellt. Auf einer zweiten Magnetwand waren Sicherheits-, Gebots-,

Warn- und Verbotsschilder angebracht, die der Besucher den Branchenfotos entsprechend deren Tätigkeits- und Gefährdungsmerkmalen zuordnen sollte. Auf diese Weise ergaben sich fachliche Gespräche mit Standbesuchern und das Thema Gefährdungsbeurteilung ließ sich geeignet vertiefen (Abb. 16).

Zwei Terminals mit Internetzugang und die Theke als zentraler Anlaufpunkt gaben Raum für die Beantwortung weiterer spezieller Fragen. Ein Terminal war mit einem Großmonitor ausgestattet, auf dem auch Filme zur Gefährdungsbeurteilung sowie eine Auswahl der NAPO-Filme vorgestellt wurden. Verschiedene Animationsspiele über den Großmonitor luden zu körperlicher Bewegung ein.

Abbildung 17: Der Bibliotheksbereich



Im Bibliotheksbereich, der zum Verweilen und Lesen einlud, war das Stand-Motto gut sichtbar angebracht. Zahlreiche LA-SI-Veröffentlichungen und Publikationen der Länder boten Fachinformationen und Handlungsanleitungen zu diesem Thema und darüber hinaus an. Dieser Bereich war ausgesprochen gut frequentiert (Abb. 17). Vor allem die LA-SI-Veröffentlichungen wurden stark nachgefragt. Der Bedarf an Handlungsanleitungen im Arbeitsalltag ist groß und das Angebot wurde daher als hilfreich empfunden.

Ein weiterer attraktiver Besuchermagnet auf dem LASI-Stand war der Ergonomie-Parcours, der in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) angeboten und betreut wurde. Über einen Propriomed-Stab (Schwingstab) und ein Posturomed (Schwingplatte) konnten Körperkoordination und Balance getestet werden (Abb. 18). Schnell wurde deutlich, dass körperliche und geistige Balance immer wieder trainiert werden müssen. Der Zusammenhang zwischen Gesundheit, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz ließ sich so anschaulich und originell herstellen.

Die Messebeteiligung wurde von allen Akteuren als außerordentlich erfolgreich eingeschätzt. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder wurden sehr gut wahrgenommen und in vielen Fällen gezielt aufgesucht, um konkrete Fragen an Experten stellen zu können und

Erfahrungen auszutauschen. Im „Treffpunkt Sicherheit + Gesundheit“ findet der Messebesucher alle wichtigen bundesweiten und regionalen Arbeitsschutzakteure und Verantwortungsträger. Der staatliche Arbeitsschutz sollte auch weiterhin die öffentliche Präsentation seiner Aufgaben in dieser Weise nutzen.

Barbara Kirchner, LAS Zentralbereich
barbara.kirchner@lavg.brandenburg.de

Arbeitsschutzfachtagung 2015

In guter Tradition fand auch in diesem Jahr eine Arbeitsschutzfachtagung der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg in Potsdam statt. Im Rahmen der Veranstaltung wurden den Akteuren im Arbeitsschutz Neuerungen im Arbeitsschutzrecht bekannt gemacht. Im Vorfeld der Veranstaltung gingen die Einladungen an Arbeitgeber oder

Abbildung 18: Die Station des Ergonomieparcours auf dem LASI-Stand



deren verantwortliche Personen, Betriebsräte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sowie an Aufsichtspersonen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung und Aufsichtsbeamte der Länder. Insgesamt konnte 435 Personen die Teilnahme ermöglicht werden, nachdem aufgrund der immensen Nachfrage der Veranstaltungsrahmen mehrfach vergrößert worden war.

Die Leiterin der Abteilung 3 „Arbeit, Qualifikation, Fachkräfte“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg, Frau Dr. Haase, unterstrich in ihrem Grußwort die Bedeutung des Arbeitsschutzes für die Brandenburgische Landesregierung und drückte ihre Freude über die große Resonanz auf die Veranstaltung aus. Die Änderungen in der Arbeitswelt müssten sich auch im Arbeitsschutzrecht niederschlagen. Auch die Wirtschaft habe dies erkannt - insbesondere aber reiche die reine Befolgung der Rechtsvorschriften nicht aus. Arbeitsschutz sei ein Prozess, der kontinuierlichen Verbesserungen unterworfen sein müsse.

Herr Gensch, ehemaliger Abteilungsleiter beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und technische Sicherheit (LAGetSi) Berlin, brachte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Beginn der Arbeitsschutzfachtagung das Spannungsfeld zwischen arbeitsmedizinischer Vorsorge und Fragen der gesundheitlichen Eignung nahe. Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge sollen die Wechselwirkungen zwischen Arbeit und Gesundheit erkannt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse werden zur Verbesserung des Arbeitsschutzes genutzt und im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle der Gefährdungsbeurteilung angewendet. Zur Durchführung von Eignungsuntersuchungen bedarf es einer separaten Rechtsgrundlage - diese ergibt sich aber nicht aus dem Arbeitsschutzgesetz. Herr Gensch stellte einzelne Tatbestände der ar-

beitsmedizinischen Vorsorge und Eignungsuntersuchungen gegenüber und setzte sich dafür ein, den Unterschied zwischen beiden in der Praxis zu akzeptieren und Maßnahmen zu treffen, um diesen Fakt in die betriebliche Arbeitsschutzorganisation zu übernehmen.

Im Anschluss daran stellte Herr Mössner, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeitsmitteln und deren Anpassung an den Stand der Technik vor. Er unterstrich die Wichtigkeit der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und stellte den Zusammenhang zwischen Risikobeurteilung nach dem Produktsicherheitsgesetz und der Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz dar. Die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers setzt gerade dort fort, wo die Risikobeurteilung des Wirtschaftsakteurs aufhört. Arbeitgebern steht in diesem Zusammenhang die Bekanntmachung zur Betriebssicherheit (BekBS) 1113 zur Verfügung. Diese Bekanntmachungen sind als Leitfaden gedacht und entfalten im Gegensatz zu den Technischen Regeln keine Vermutungswirkung! Im zweiten Teil seines Vortrags stellte Herr Mössner die Empfehlungen zur Anpassung von Arbeitsmitteln an den Stand der Technik (BekBS 1114) vor.

Der dritte Beitrag beschäftigte sich mit Neuregelungen im Bereich des Explosionsschutzes. Die weitreichenden Änderungen stellte Frau Rabe, Aufsichtsbeamtin im Regionalbereich Süd des LAS, vor. Doppelregelungen in den Rechtsbereichen Betriebssicherheit und Gefahrstoffe werden nun mit den Neuregelungen vermieden; gleichzeitig geht man davon aus, dass die Explosionsgefährdung primär vom Gefahrstoff ausgeht. Von besonderer Bedeutung seien die Rangfolge der Schutzmaßnahmen und die Ausarbeitung

eines Explosionsschutzdokumentes bei der Gefährdungsbeurteilung. Darüber hinaus wären Festlegungen zu Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu treffen. Neben Arbeitgebern sind durch die Neuregelungen nun auch Betreiber von Anlagen mit Explosionsgefährdung sowie Unternehmer ohne Beschäftigte betroffen.

Herr Werner vom Bereich Prävention der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) in Berlin und stellvertretender Leiter des Fachbereichs Bauwesen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) stellte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Maßnahmen zum Schutz vor Absturz und zur Schaffung sicherer Verkehrswege auf Baustellen vor. Er unterstrich die hohe Relevanz von Absturzunfällen im Bauwesen und belegte dies anschaulich mit den Unfallzahlen, der Schwere der Unfälle und anhand konkreter Beispiele. Es bestehe kein Regulierungsproblem, vielmehr mangle es an der Umsetzung bestehender Regeln. Weiterhin könne man nicht jeden Unfall auf Baustellen verhindern, es gehe aber darum, die möglichen Unfallfolgen zu begrenzen. Hierfür müsse sich das Risiko- und Verantwortungsbewusstsein der Führungskräfte, aber auch der Beschäftigten verändern. Die BG BAU unterstütze bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen ihre Mitgliedsunternehmen in Form von Zuschüssen – es sei Zeit zu handeln!

Für das Netzwerk Baumaschinen stellte Herr Pfeiffer Kameratechnologien und aktive Warnsysteme zur Personen- und Objekterkennung vor. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung stelle der Arbeitgeber fest, dass z. B. beim Einsatz von Baumaschinen die mangelnde Sicht Beschäftigte gefährden könne. Dann wären Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des TOP-Prinzips zu treffen. Mögliche technische Schutzmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang in der Regel Kamera-

Monitor-Systeme, passive Warnalarme und aktive Warnsysteme oder Kombinationen daraus. Weiterhin stellte Herr Pfeiffer entsprechende Beispiele für die Praxis vor und erörterte Einsatzbedingungen sowie Vor- und Nachteile entsprechender Systeme.

Der für Gefahrstoffe zuständige Referent im MASGF des Landes Brandenburg, Herr Gehrke, stellte die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 910 an Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen vor. Das vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) erarbeitete Risikokzept ermöglicht seit einigen Jahren die Ableitung von zwei nach Risiko gestaffelten Grenzwerten: Bei einer Exposition während des gesamten Berufslebens beträgt das Risiko an Krebs zu erkranken bei der Toleranzkonzentration 1:250, bei der Akzeptanzkonzentration ist es 10fach geringer. In dem Vortrag wurden die je nach Exposition nötigen Schutzmaßnahmen dargestellt sowie das Instrument des Maßnahmenplans erläutert. Da sich für einige Gefahrstoffe im Vergleich zu den in der Vergangenheit gültigen TRK-Werten (Technische Richtkonzentrationen) teilweise erhebliche Verschärfungen ergeben, leistet der AGS Hilfestellung für die Betriebe durch die Anpassung bzw. Erweiterung des technischen Regelwerks. Eine Anpassung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) an das Risikokzept stehe hingegen noch aus.

Im letzten Beitrag stellte Herr Dr. Hilpert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Arbeiten an der bald erscheinenden Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) vor. Diese soll für statische elektrische und magnetische Felder sowie zeitveränderliche elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich zwischen 0 Hertz und 300 Gigahertz gelten. Damit würde die Lücke zur optischen Strahlung geschlossen werden. Er

stellte die Zielsetzung der Verordnung vor, wonach sowohl direkte als auch indirekte Gefährdungen verhindert werden sollen. Er erläuterte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die unterschiedlichen Wirkungen der einzelnen Frequenzbereiche und führte in das Grenzwertkonzept ein. Der Schutz der Beschäftigten sei zukünftig durch die Vorschrift gewährleistet. Für viele Bereiche würde es einfacher werden, da Sicherheitsfaktoren für Grenzwerte und Auslöseschwellen durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse verkleinert werden.

Marian Mischke, LAS Regionalbereich West
marian.mischke@lavg.brandenburg.de

Einzelbeispiele, sachgebiets- bezogene Schwerpunkte und Besonderheiten

© AK-DigiArt - Fotolia.com



1.1 Entwicklung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle

Im Berichtsjahr 2015 wurden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung für das Land Brandenburg insgesamt 25.583 meldepflichtige Arbeitsunfälle¹ registriert. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat. Gegenüber dem Vorjahr hat sich deren Zahl in Brandenburg um mehr als 1.700 Arbeitsunfälle verringert.

Für eine vergleichende Betrachtung mit der bundesweiten Entwicklung wird als Bezugsgröße im Jahresdurchschnitt die Zahl der Erwerbstätigen am Arbeitsort² herangezogen. Abbildung 19 enthält die hieraus errechneten Quoten für den Zehn-Jahres-Zeitraum 2006 bis 2015. Im betrachteten Zeitraum ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle sowohl bundes- als auch landesweit zurückgegangen. Bei einer gleichzeitig ansteigenden

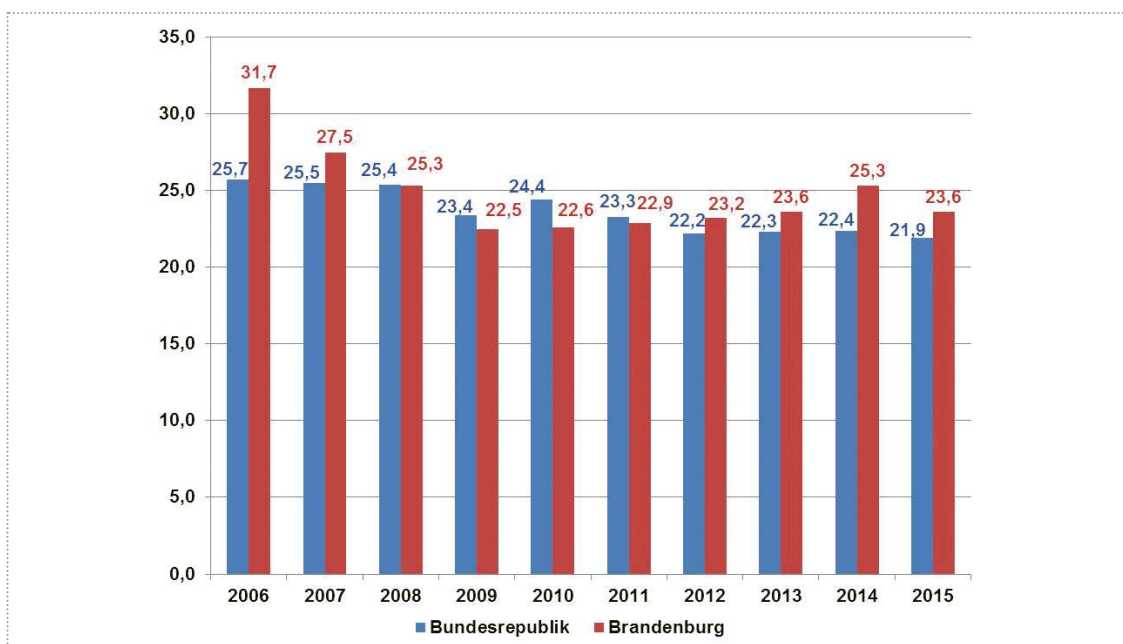
Zahl der Erwerbstätigen hat sich die Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle je 1000 Erwerbstätige in den letzten zehn Jahren bundesweit um etwa ein Sechstel (ca. 15%) und im Land Brandenburg etwas stärker um etwa ein Fünftel (ca. 22%) verringert.

Im Berichtsjahr ist die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1000 Erwerbstätige für das Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Punkte auf 23,6 gesunken. Damit liegt sie nach wie vor über der bundesweiten Quote von 21,9.

1.2 Entwicklung der neuen Unfallrenten

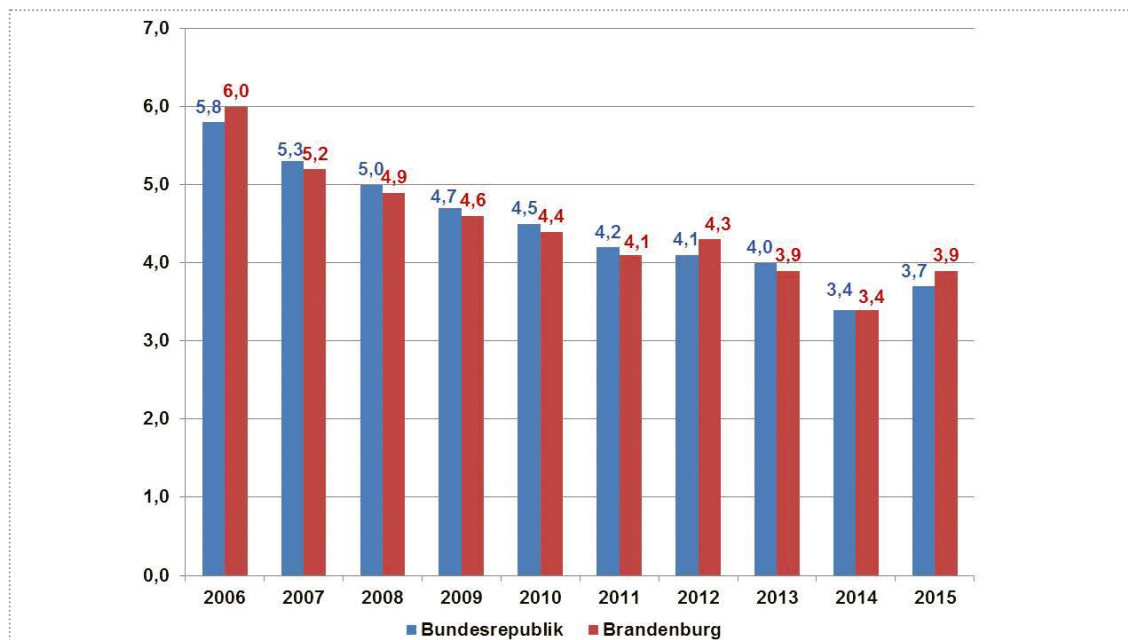
Sind die nach einem eingetretenen Arbeitsunfall erlittenen Verletzungen und Beeinträchtigungen durch eine Heilbehandlung und Reha-Maßnahmen nicht so erfolgreich zurückzuführen, dass die Beschäftigten wieder uneingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen können, zahlen die Unfallversicherungsträger diesen Personen eine Unfallrente.

Abbildung 19: Meldepflichtige Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 1.000 Erwerbstätige



1 Arbeitsunfälle ohne Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit, mit Straßenverkehrsunfällen bei der Arbeit: Daten der 10%-Statistik der gesetzlichen Unfallversicherungsträger
 2 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Abbildung 20: Unfallrenten der UVT (Bund und Brandenburg) je 100.000 Erwerbstätige



Im Land Brandenburg wurden 2015 für insgesamt 417 Beschäftigte auf Grund der Folgen schwerer Arbeitsunfälle Unfallrenten neu anerkannt. Gegenüber den 616 im Jahr 2006 registrierten Fällen bedeutet dies einen Rückgang von 32%. Dies entspricht dem bundesweiten Rückgang im Zehn-Jahres-Vergleich. Abbildung 20 enthält die entsprechenden Angaben in der Form einer Quote je 100.000 Erwerbstätigen.

Bei einer Betrachtung der Wirtschaftsklassen sind neue Unfallrenten in der Folge schwerer Arbeitsunfälle insbesondere im Baubereich, in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Verkehrsbereich identifizierbar.

1.3 Entwicklung der tödlichen Unfälle bei der Arbeit

Parallel zur Abnahme der meldepflichtigen Unfälle verringerte sich auch die Zahl der von den Unfallversicherungsträgern regis-

trierten tödlichen Arbeitsunfälle im 10-Jahreszeitraum von 2006 bis 2015. Bundesweit gingen diese um 34% von 907 auf 600 Fälle und landesweit um 63% von 30 auf 11 Fälle zurück. Die Quote der tödlichen Unfälle je 100.000 Erwerbstätige sank bundes- wie landesweit, jedoch auf Grund der kleinen Fallzahlen keineswegs kontinuierlich. Wie der Abbildung 21 zu entnehmen ist, lag 2015 die landesweite Quote je 100.000 Erwerbstätigen wieder unter der bundesweiten Quote.

Im Jahr 2015 wurden im LAS fünf tödliche Unfälle registriert.³ Dabei kam jeweils ein männlicher Beschäftigter ums Leben.

Die tödlichen Unfälle lassen sich in zeitlicher Reihenfolge stichpunktartig wie folgt beschreiben:

- Reparaturarbeiten an einem Tieflader,
- Absturz durch einen unzulässig abgedeckten Kellerschacht,

³ Von den Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten des LAS werden nur Unfälle bei der Arbeit untersucht und registriert, die Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden. Aus Gründen der Praktikabilität sind Unfälle im Straßenverkehr ausgenommen. Somit werden im LAS nicht alle Unfälle registriert und untersucht, die in den Unfallstatistiken der Unfallversicherungsträger ausgewiesen sind, zum Beispiel nicht Arbeitsunfälle im Straßenverkehr und nicht Arbeitsunfälle von Versicherern, die keine Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind.

Abbildung 21: Tödliche Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 100.000 Erwerbstätige

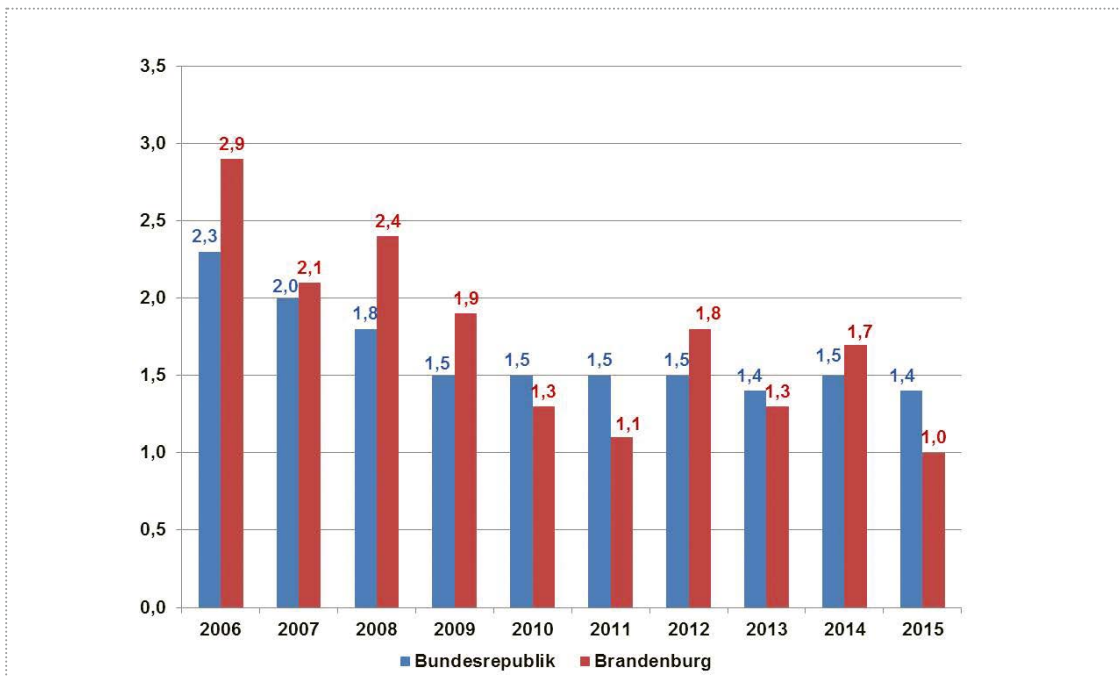
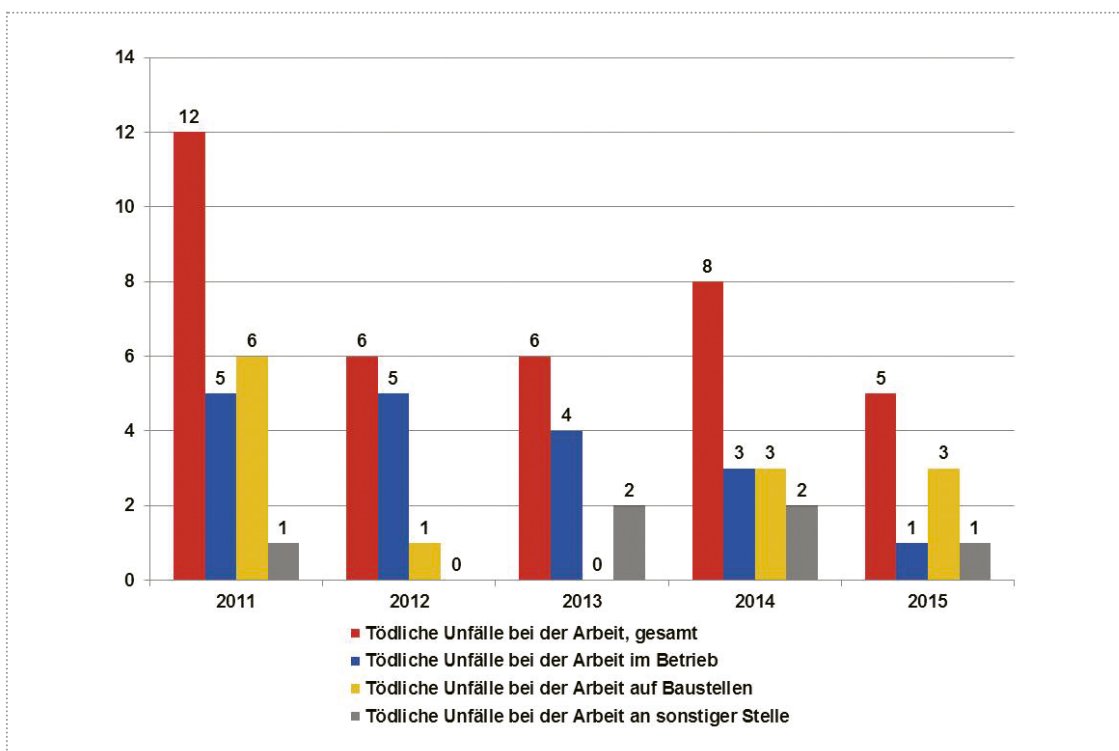


Abbildung 22: Tödliche Unfälle bei der Arbeit im Betrieb und auf Baustellen (ohne tödliche Unfälle bei der Arbeit im Straßenverkehr)



- Sturz aus einem Kranführerhaus auf einer Straßenbaustelle,
- Personenkorabsturz bei der Revision einer Windkraftanlage,
- Absturz beim Errichten eines Dachstuhles für ein Einfamilienhaus.

Drei der tödlichen Unfälle waren Abstürze auf Baustellen. Zwei Unfälle ereigneten sich bei Wartungs- und Reparaturarbeiten im eigenen Betrieb bzw. in einer Windkraftanlage. Insgesamt sind vier tödliche Absturzunfälle zu verzeichnen.

1.4 Untersuchung von tödlichen und bemerkenswerten⁴ Unfällen bei der Arbeit

Neben den fünf tödlichen Unfällen wurden im Jahre 2015 weitere 17 bemerkenswerte, weil besonders schwere Unfälle untersucht. Bei diesen 22 Unfällen wurden in zwei Fällen mehrere Personen verletzt: durch einen Brand in einer Galvanisierungsanlage und bei einer Granatentschärfung.

Ein Schwerpunkt (ein Drittel der untersuchten Unfälle) waren wiederum Unfälle auf Baustellen. Obwohl im Baugewerbe weniger schwere und tödliche Unfälle zu verzeichnen waren als im Vorjahr (13 im Jahr 2014 und 7 im Jahr 2015), ist dieser Wirtschaftszweig weiterhin der unfallträchtigste. Unter anderem wird immer wieder die Tragfähigkeit von Wellasbestdächern falsch eingeschätzt, nicht nur bei der Sanierung von Dächern, sondern auch bei der Inspektion oder der Ausbesserung schadhafter Dachstellen.

Im Berichtsjahr wurden sechs tödliche oder bemerkenswerte Absturzunfälle registriert, neben den vier erwähnten tödlichen noch zwei weitere schwere Abstürze (beide bei Bautätigkeiten).

Reparatur- und Reinigungsarbeiten stellten einen weiteren Schwerpunkt dar. Bei diesen Tätigkeiten, die häufig entgegen der Betriebsanweisung an laufenden Anlagen vorgenommen worden waren, erlitten Beschäftigte schwere Verletzungen an Händen, Armen, Füßen oder Beinen (siehe nachfolgende Einzelbeispiele).

Auch bei Baumfällarbeiten ereigneten sich wiederum zwei Unfälle, da die Beschäftigten bei ihrer Arbeit in den Gefahrenbereich gelangt waren. Als eine wirkungsvolle Maßnahme zur besseren Verständigung über größere Entfernungen wurden von einem Betrieb Gehörschutzkappen mit Sprechfunk angeschafft. Mit welchen Maßnahmen auf andere Unfälle reagiert wurde, ist den folgenden Unfallbeispielen zu entnehmen.

Ernst-Friedrich Pernack, MASGF, Referat 35
ernst-friedrich.pernack@masgf.brandenburg.de

Elvira Doppler, LAS Zentralbereich
elvira.doppler@lavg.brandenburg.de

Absturz durch unzulässige Kellerabdeckung

Bei der Errichtung eines Getreidesilos kam es zu einem Absturz eines Stahlbaumonteurs in den Keller des Maschinenhauses. In Folge

⁴ Bemerkenswerte Unfälle und Schadensereignisse sind Unfälle und Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden, die mindestens eins der folgenden Merkmale aufweisen:

- Unfälle, bei denen Personen im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden so verletzt werden, dass innerhalb von 30 Tagen der Tod infolge dieser Verletzungen eintritt,
- Unfälle mit schweren Verletzungen (z. B. voraussichtlich mehr als sechs Wochen stationäre Behandlung bzw. bleibender Körperschaden mit Anspruch auf eine gesetzliche Unfallrente),
- Massenunfälle (Unfälle, bei denen mehr als eine Person durch das gleiche Ereignis so erheblich verletzt wurden, dass deren sofortige stationäre Behandlung eingeleitet werden musste),
- Unfälle und Schadensereignisse, die aufgrund besonderer Umstände, insbesondere zur Vermeidung ähnlicher Ereignisse, eine Verallgemeinerung erfordern,
- Unfälle und Schadensereignisse, die besonders medienwirksam sein können.

des Sturzes aus ca. 9 m Höhe zog sich der Verunfallte tödliche Kopfverletzungen zu.

Der Verunfallte befand sich den ersten Tag auf der Baustelle und hatte die Aufgabe, eine Motorseilwinde am Stahlgerüst des Maschinenhauses zu befestigen. Der Seilzug und die kabelgebundene Seilwindensteuerung sollten anschließend zu Montagezwecken in den Keller verlegt werden.

Die Kellerabdeckung des Maschinenhauses bestand aus Kanthölzern und lose aufgelegten Schalttafeln. Diesen mangelhaft abgedeckten Gefahrenbereich hatte der Verunfallte zur Montage der Seilwinde betreten. Nach der Montage der Seilwinde öffnete er eine der ungesicherten Abdeckungen zum Durchführen des Seilzuges und der Windensteuerung. Dabei trat er auf das vordere Ende einer ebenfalls losen Schalttafel. Diese kippte durch sein Gewicht ab und stürzte mit ihm in den Keller.

Bei der vorgefundenen Abdeckung des Kellergeschosses an der Unfallstelle wurde seitens der Bauleitung lediglich die nötige Tragfähigkeit der Abdeckung für das Begehen durch Personen beachtet. Die vorschriftsmäßige Abdeckung für eine Bodenöffnung nach dem Stand der Technik sollte als direkt wirkende Absturzsicherung einen Absturz gar nicht erst zulassen. Das lose Auflegen von Schalttafeln auf wiederum lose liegenden Kanthölzern ist keine regelkonforme Ausführung und widerspricht den Forderungen des § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit Ziffer 5.2 Abs. 2 der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A2.1.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator der Baustelle hatte zuvor in anderen besonders auffälligen Bereichen die unzulässigen Abdeckungen bemängelt und im Begehungsbericht protokolliert. Auch diese

Abbildung 23:
Getreidesilo (im Vordergrund: Maschinenhaus)



Abbildung 24: Absturzstelle von unten



Abbildung 25: Absturzstelle oben



Gefahrenbereiche hätten unverzüglich bis zur Mängelbeseitigung gesperrt werden müssen, da kein ausreichender Schutz gegen das Abstürzen von Personen gegeben war.

Obwohl Bauleitung und Vorgesetzte aller auf der Baustelle tätigen Firmen die Mängel hätten erkennen können, wurden die Mängel an der Absturzsicherung nicht behoben und auch

keine weitergehenden nachrangigen technischen Schutzmaßnahmen, z. B. Auffangeinrichtungen (Schutznetze), Absperrungen usw. umgesetzt. Die absturzgefährdeten Bereiche wurden sogar als Verkehrswege genutzt.

Von der bereits betriebenen Baustelle erfuhr das LAS entgegen den Forderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) erst am Unfalltag. Bei Aufnahme des Unfalls durch das LAS wurden auf der Baustelle weitere Mängel festgestellt. Die unverzügliche Abstellung solcher Mängel, die zu weiteren Gefährdungen von Leib und Leben der Beschäftigten führen konnten, wurde vor Ort angeordnet. Nach Unfalluntersuchung und -auswertung durch das LAS wurden die Unterlagen an die zuständige Staatsanwaltschaft übergeben.

Peter Buch, LAS Regionalbereich Ost
peter.buch@lavg.brandenburg.de

Routine kann notwendige Unterweisungen und Anweisungen nicht ersetzen

Im Rahmen einer anstehenden Kapazitätserweiterung eines mittelständischen Betriebes für den Vertrieb klassischer landwirtschaftlicher Produkte und nach Durchführung der dafür erforderlichen Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß § 5 ArbSchG wurde durch die Betriebsleitung und Belegschaft die Neuausstattung der Verarbeitungsstrecke mit einem 5 Tonnen fassenden „Großkistendrehgerät“ zur Entleerung von Kartoffellagerboxen der Größe 016 als Investitionsgröße verabschiedet.

Nach Anlieferung aller Anlagenteile für das „Großkistendrehgerät“ sowie Ankunft des vierköpfigen Montageteams sah der logistische Ablauf einen Montagebeginn am darauffolgenden Werktag vor. Der für das Team zuständige Leiter Technik, gleichzeitig in Funktion als ausgebildete Fachkraft für Arbeitssicherheit, traf ebenfalls erst am darauffolgenden Werktag ein. Er war für die ob-

Abbildung 26:
Großkistendrehgerät zur Entleerung von Kartoffel-Kisten



ligatorischen Ein- und Unterweisungen des Teams (Betriebs-/ Montageanleitungen/ Verhalten auf dem Betriebsgelände) zuständig.

Da das Montageteam seit mehreren Jahren den Aufbau derartiger oder ähnlicher Anlagen vollzog und mit den allgemeinen Sicherheitsvorschriften des Montageablaufs vertraut war, beschloss es eigenständig, ohne expliziten Arbeitsauftrag, Einweisung und Rücksprache mit dem Vorgesetzten, die routinemäßige Montage vorzeitig zu beginnen.

Der reine Maschinenkorpus besteht im Wesentlichen aus vier Stahl-Formteilen: dem Unter- und Oberteil, dem Korb (Kartoffelwanne) und der Kartoffelwurfwalze. Bei der Erstmontage des Maschinenunter- und -oberteils muss der zuvor eingebrachte innen liegende Korb mittels Spanngurt bis zur Kettenmontage (Antrieb) gesichert werden. Zeitnah hat eine Verschraubung des Ober- und Unterteils zu erfolgen, wobei während der Aufbauphase kein Einstieg in den Korb bzw. in das Anlageninnere nötig ist. Die komplette Maschinenmontage erfolgt im Regelfall von außen, ggf. unter Verwendung einer Anlege- oder Stehleiter. Erst nach vollständiger Verschraubung ist von einer korrekten Korbarretierung auszugehen.

Bei den von außen durchgeführten Schraubvorgängen kam es an einer Schraube durch offensichtlich zu hohe Vorspannung zu einem Defekt der ersten drei Gewindegänge, die Schraube war unbrauchbar. Aus diesem Grund entfernte der Monteur die Schraube aus ihrer Führung, wobei diese in den innen liegenden Korb fiel. Entgegen aller Sicherheitsregeln und von seinem Team unbemerkt, stieg er in den nicht arretierten Korb ein. Durch sein Körpergewicht kam es zu einer Korb-Verdrehung und der Verunfallte geriet mit beiden Beinen zwischen den Korb und die bereits verbaute untere Kartoffelauswurfwalze. Er zog sich schwere Frakturen an beiden Beinen zu.

Der Unfall unterstreicht die Notwendigkeit ordnungsgemäßer Ein- und Unterweisungen nach § 12 Abs. 1 ArbSchG, auch wenn vermeintliche Routinearbeiten durchgeführt werden sollen. Obwohl der Verunfallte bereits mehrere Jahre als Anlagenmonteur tätig gewesen war und ihm die Gefahren beim Errichten der Anlage hätten bekannt sein müssen, wurde seinerseits ein nicht nachvollziehbarer Einstieg in das nicht arretierte Maschinenteil vollzogen. Die Befragung des Verunfallten nach seinen Beweggründen ergab allerdings, dass er sich an den Vorgang nicht erinnern konnte.

Nach der Auswertung des Unfallereignisses mit den Verantwortlichen des Betriebes wurden die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert und die Montageanweisung konkretisiert. Im Rahmen einer Betriebsanweisung wurde festgeschrieben, dass sowohl arbeitsvorbereitende Tätigkeiten als auch der reine Montagebeginn erst nach umfassender Vor-Ort-Unterweisung des Montageteams durch den Team-Leiter zulässig sind.

Andreas Hiebsch, LAS Regionalbereich West
andreas.hiebsch@lavg.brandenburg.de

Schwere Verletzung wegen manipulierter Schutzvorrichtung

Im Juni 2015 ereignete sich an einer Kabeltrennmaschine ein Arbeitsunfall mit schweren Verletzungen.

An der Kabeltrennmaschine wurden durch zwei Beschäftigte ausgesonderte Elektrokabel von ihrer Isolierumhüllung getrennt. Der Maschinenbediener legte dazu das Kabel in die Zuführung hinein und der Helfer entnahm das aufgetrennte Kabel vom Ablagetisch, der sich an der Ausgabeseite der Maschine befindet. Mittels zwei gegenläufiger Zahnräder erfolgte der Einzug des Kabels zum Auftrennen der äußeren Isolierumhüllung durch ein Schneidmesser. Dabei spreizte sich das Kabel auf.

Das zum Unfallzeitpunkt aufzutrennende Kabel war im Endbereich stark verbogen. Die Einzugszahnräder der Kabeltrennmaschine konnten das Kabel nicht weit genug einziehen, da das verbogene Kabel am Maschinengehäuse den Einzug versperrte. Es kam zum Stillstand des Kabeleinzuges. Um das verbogene Kabel zu richten, löste der Maschinenbediener mittels Umpolschalter den Rückwärtslauf des Einschubes aus. Durch diese Rückwärtsbewegung wurde die Ausgabeseite der Kabeltrennmaschine zu einer Einzugsstelle. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Verunfallte vermutlich seine linke Hand am Kabel im Bereich der Ausgabeseite. Dadurch erfolgte der Handeinzug in die rotierenden Einzugszahnräder. Der linke Unterarm des Verunfallten wurde gequetscht und aufgetrennt. Es kam zum Verlust von Daumen und Zeigefinger, Elle und Speiche vom Unterarm waren zertrümmert.

Der Hersteller der Maschine hat den Einzugs- und Auftrennbereich durch eine Schutzvorrichtung vor Hineingreifen gesichert. Zum Unfallzeitpunkt war die Schutzvorrichtung an

der Ausgabeseite abgetrennt (Abbildung 27). Wegen dieser manipulierten Schutzeinrichtung und weil zusätzlich dazu die Laufrichtung der Zahnräder geändert worden war, war im Ausgabebereich der Einzug der Hand möglich geworden.

Der Weiterbetrieb der Kabeltrenmaschine wurde sofort untersagt. Im Rahmen der Un-

*Abbildung 27:
Einzugsbereich des Verunfallten an der unwirksamen Schutzeinrichtung*



*Abbildung 28:
Verlängerte wirksame Schutzeinrichtung*



falluntersuchung ordnete das LAS an, dass die Schutzeinrichtung in Abstimmung mit dem Hersteller so zu ändern ist, dass ein Hineingreifen in den Gefahrenbereich nicht erfolgen kann. Vor Wiederinbetriebnahme der Kabeltrenmaschine war die Prüfung durch eine befähigte Person nachzuweisen.

Durch den Arbeitgeber wurden in Zusammenarbeit mit dem TÜV Rheinland folgende Maßnahmen vor der Wiederinbetriebnahme umgesetzt:

- Der Eingreifschutz an der Ausgabeseite wurde montiert (Abbildung 28).
- Die Funktionsfähigkeit der Maschine und der Schutzeinrichtung wurden auf Mängelfreiheit geprüft.
- Die Gefährdungsbeurteilung wurde aktualisiert.
- Anhand der neuen Betriebsanweisung erfolgte die Unterweisung der Beschäftigten.

*Ute Schönherr, Norbert Duclos,
LAS Regionalbereich West
ute.schoenherr@lavg.brandenburg.de
norbert.duclos@lavg.brandenburg.de*

Arbeiten auf Wellasbestdächern erfordern vorab Maßnahmen

Im Sommer 2015 ereigneten sich gleich zwei schwere Unfälle bei Arbeiten auf alten, mit Wellasbest gedeckten Stalldächern. In beiden Fällen war versäumt worden, die notwendigen Vorkehrungen für die Tritt- und Absturzsicherheit der Beschäftigten zu treffen.

Im ersten Fall hatte eine Firma den Auftrag, die Dacheindeckung von mehreren Rinderställen zu erneuern. Nachdem die Platten des ersten Stalles vollständig abgenommen waren, erhielt ein Beschäftigter den Arbeitsauftrag, ein Aufmaß der Dachfläche des zweiten Rinderstalles zu erstellen, um die neue Dachhaut aus Profiblechen zu bestellen. Da an dem zweiten

Abbildung 29: Stall mit Wellasbestdach



Rinderstall noch nicht gearbeitet wurde, stand dort noch kein Gerüst und es waren keine Auffangnetze angebracht. Der Beschäftigte stieg mit Hilfe einer Anlegeleiter auf das Dach. Auf seinem Weg zum First brach er durch das Wellasbestdach, stürzte ca. 5 m in die Tiefe und zog sich einen Schädelbasisbruch zu. Dieser Unfall hätte bei der Nutzung lastverteilernder Unterlagen und geeigneter Absturz- bzw. Auffangeinrichtungen verhindert werden können. Das LAS ordnete an, die Arbeiten erst dann fortzuführen, wenn die erforderlichen Einrichtungen, die ein Abstürzen von Beschäftigten verhindern, zum Einsatz kommen. Gegen den Verantwortlichen wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und durchgeführt.

Der zweite Unfall ereignete sich direkt bei Bauarbeiten. Ein Beschäftigter hatte die Aufgabe, gemeinsam mit anderen Arbeitnehmern Wellasbestplatten vom Dach eines alten Stallgebäudes zu nehmen. Bei diesen Demontearbeiten brach er durch eine der Platten und stürzte auf den Betonfußboden des abzudeckenden Gebäudes. Er zog sich schwere multiple Verletzungen zu. Zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls hatte der Arbeitgeber keinerlei Vorkehrungen getroffen, die ein Abstürzen von Personen hätten verhindern können.

Das LAS ordnete gegenüber dem Arbeitgeber an, die Arbeiten sofort einzustellen und erst dann fortzuführen, wenn die erforder-

Abbildung 30: Dachfläche mit Durchbruchstelle



lichen Einrichtungen, die ein Abstürzen von Beschäftigten verhindern, zum Einsatz kommen. Gegen den Verantwortlichen wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und durchgeführt.

Aufgrund der fehlenden Sach- und Fachkenntnis beim Umgang mit Asbest wurden die verbleibenden Arbeiten später von einem anderen Baubetrieb beendet. Es wurden ein Schutzgerüst errichtet, für die Arbeiten auf dem Dach lastverteilernde Unterlagen bereitgestellt und als Absturzsicherungsmaßnahme nach innen ein Schutznetz montiert.

Elke Kühnberg, Lutz Scheibler,

LAS Regionalbereich West

elke.kuehnberg@lavg.brandenburg.de

lutz.scheibler@lavg.brandenburg.de

Gefahrenstelle an einem Glättgerät für Betonteile erkannt und gesichert

In der Produktionslinie eines Betonfertigteile-Herstellers werden Wandelemente aus Beton zur Errichtung von Gebäuden gefertigt. Dazu werden auf Formtischen Schalungen als Hohlform hergestellt und mit Frischbeton gefüllt. Anschließend wird der frische Beton in den Schalungen mittels eines ca. 3.500 Kilogramm schweren Glättgeräts gerüttelt, gewalzt und geglättet. Das Glättgerät fährt

direkt auf den Formtischen. Der Wagen, auf dem das Glättgerät montiert ist, wird über einen elektrischen Motor angetrieben und kann die Maschine in zwei Richtungen über die Formtische bewegen. Das Glättgerät wird manuell über ein Bedienterminal gesteuert, das auf der Seite der Maschine platziert ist.

Um produktionsbedingte Unebenheiten an den frischen Betonelementen zu beseitigen, ist es erforderlich, dass Beschäftigte auf den Formtisch steigen und in Handarbeit diese Unebenheiten mit einem Glättwerkzeug bearbeiten. Ebenfalls ist das Aufsteigen auf den Formtisch durch Beschäftigte notwendig, um in Handarbeit Bewehrungselemente in die frischen Betonteile einzufügen. Diese Arbeiten dürfen gemäß einer innerbetrieblichen, mündlichen Anweisung nur dann ausgeführt werden, wenn sich das Glättgerät im Stillstand befindet.

Vermutlich wollte der Beschäftigte den Arbeitsablauf an dem Formtisch beschleunigen, indem er entgegen der mündlichen Arbeitsanweisung bei laufendem Maschinenbetrieb auf den Formtisch stieg, um ein frisches Betonelement mit einer Holzreibe glatt zu putzen. Bei dieser Tätigkeit wurde der Beschäftigte vom Wagen des Glättgerätes an seinem linken Fuß erfasst und in die Maschine eingezogen. Dabei wurde er schwer verletzt. Der Verunfallte betätigte selbst den „Not-Aus-Schalter“. Kollegen, die sich ebenfalls in der Produktionshalle aufhielten, leisteten Erste Hilfe, lösten die Rettungskette aus und befreiten anschließend den Beschäftigten aus der Maschine.

Folgende Ursachen wurden für den Arbeitsunfall ermittelt: Die Gefährdungsbeurteilung für diesen Arbeitsplatz (Bedienung des Glättgerätes) war unvollständig. Die Einzugsstelle an der Maschine fand keinerlei Berücksichtigung. In der Folge wurde die betreffende Einzugsstelle nicht gesichert. Aufgrund der fehlenden Identifizierung dieser Einzugsstel-

le wurde das betreffende Personal in den regelmäßigen Unterweisungen auch nicht auf Einzugsstellen und die daraus resultierenden Gefahren hingewiesen.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung ordnete das LAS an, dass die Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeit zu überarbeiten und für das Glättgerät vor der Wiederinbetriebnahme eine sicherheitstechnische Bewertung durchzuführen ist. Die dabei festgestellten Mängel sind zu beseitigen.

Durch den Arbeitgeber wurden daraufhin in Zusammenarbeit mit dem TÜV Rheinland die Gefährdungsbeurteilung überarbeitet und folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Planung und Konstruktion einer technischen Schutzeinrichtung an der Einzugsstelle,
- Überarbeitung und Vervollständigung der Gefährdungsbeurteilung,
- Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung in regelmäßigen Abständen,
- Durchführung von Wirksamkeitskontrollen zu den getroffenen Schutzmaßnahmen,
- Erstellung von schriftlichen Betriebsanweisungen,
- Durchführung von Unterweisungen und deren Dokumentation.

Robert Wilke, LAS Regionalbereich Ost
robert.wilke@lavg.brandenburg.de

Antriebswellen nach schwerem Arbeitsunfall verkleidet

Durch die Kriminalpolizei Potsdam wurde das LAS über einen schweren Arbeitsunfall informiert, bei welchem eine polnische Saisonarbeitskraft bei Reinigungsarbeiten an der Apfel-Sortier- und Verpackungsanlage eines Gartenbaubetriebes eine Hand verlor.

Während der Nachtschicht sollte die komplette Anlage von acht polnischen Saisonarbeits-

Abbildung 31: unverkleidete Antriebswellen an der Apfelsortiermaschine Grantorino



kräften und drei fest angestellten Beschäftigten der Firma gereinigt werden. Jeder Schicht ist ein Maschinenbediener zugeteilt, welcher die Arbeiten beaufsichtigt und die Maschine bedient.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung gemeinsam mit der Kriminalpolizei und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Gartenbau und Forst (SVLFG) stellte das LAS fest, dass während der Reinigungsarbeiten offensichtlich die Anlage nicht abgeschaltet worden war und die Verunfallte mit der Hand und dem Pullover in eine unverkleidete drehende Antriebswelle (Abb. 31) eingezogen worden ist. Dabei wurde die Hand vom Arm gerissen und war durch den Notarzt nicht mehr für eine unfallchirurgische Wiederherstellung zu retten. Die Hand musste noch vor Ort an der Unfallstelle amputiert werden. Die Frau wurde mit einem Rettungshubschrauber in eine berufsgenossenschaftliche Unfallklinik geflogen.

Die Unfalluntersuchung war sehr komplex und es wurden mehrere Unfallursachen und

begünstigende Sachverhalte durch das LAS festgestellt.

Der Arbeitsunfall ereignete sich an einer neu hergestellten Apfelsortiermaschine des Typs Grantorino (Baujahr 11/2014). Diese Maschine wurde mit weiteren neuen und gebrauchten Maschinen zu einer Apfel-Sortier- und Verpackungsanlage Anfang 2015 in dem Gartenbaubetrieb zusammengefügt. Die gesamte Anlage wurde erstmals im Oktober 2015 in Betrieb genommen. Da für die einzelnen Maschinen der Anlage jeweils Konformitätsbescheinigungen vorlagen und auch eine schriftliche Übergabe und Einweisung durch den Anlagenerrichter erfolgte, wiegte sich die Gartenbaufirma in Sicherheit. Eine systematische Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz und konkret nach der Betriebssicherheitsverordnung sowie eine sicherheitstechnische Überprüfung wurden vor der Inbetriebnahme der Anlage nicht durchgeführt.

Bei der Unfalluntersuchung durch das LAS wurde festgestellt, dass an der Rückseite der

Apfelsortiermaschine auf der gesamten Maschinenlänge zwei drehende Antriebswellen frei zugänglich sind, welche herstellerseitig nicht verkleidet waren (Abb. 31). Nichttrennende (z. B. Lichtschranken) oder trennende Sicherheitseinrichtungen (z. B. Verkleidungen, Umwehungen), wie sie die EG-Maschinenrichtlinie an derartigen Gefahrenstellen fordert, waren nicht vorhanden. Bei dem festgestellten Mangel handelt es sich um einen gravierenden Herstellermangel mit ernstem Sicherheitsrisiko für die Benutzer der Maschine, wie der vorliegende Unfall belegt.

Aus diesem Grund wurde das LAS als Marktüberwachungsbehörde im Rahmen der Zuständigkeit des Produktsicherheitsgesetzes tätig. Es erfolgten eine Produktwarnung über das Schnellinformationssystem RAPEX der BAuA sowie eine Information an örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörden, welche die Überprüfung bei weiteren Nutzern dieser Maschinen durchführten. Die bekannten weiteren Nutzer dieser Maschinen in Deutschland wurden ebenfalls vom LAS informiert. Außerdem wurde der italienische Hersteller zu den festgestellten Sicherheitsrisiken der Maschine angeschrieben mit dem Ziel der kurzfristigen Mängelbeseitigung an bestehenden und neu hergestellten Maschinen dieses Typs. Durch die marktaufsichtlichen Maßnahmen des LAS gegenüber dem italienischen Maschinenhersteller wurden die Bemühungen des Gartenbaubetriebes zur Abstellung der festgestellten Herstellermängel wesentlich unterstützt. Der italienische Hersteller hat daraufhin eine kurzfristige Nachrüstung der Maschine und somit die Abstellung der technischen Mängel vorgenommen.

Neben dem Herstellermangel, der unfallursächlich war, stellte das LAS mehrere Mängel in der Arbeitsschutzorganisation des Gartenbaubetriebes fest, welche den Unfall begünstigten. Wie bereits erwähnt, wurden

vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage keine Gefährdungsbeurteilung und keine sicherheitstechnische Überprüfung unter Einbeziehung einer fachkundigen Person, zum Beispiel der Sicherheitsfachkraft, durchgeführt. Dabei wären mit großer Wahrscheinlichkeit die sicherheitstechnischen Mängel erkannt worden. Die Abstellung der unmittelbaren Gefahren an der Maschine sowie die sofortigen und kurzfristig erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden durch das LAS mit Anordnung der sofortigen Vollziehung gegenüber der Gartenbaufirma schriftlich angeordnet. Auf die Anordnungen des LAS hat der Gartenbaubetrieb sofort reagiert. Zur Gewährleistung des sicheren Weiterbetriebes der Anlage hat dieser noch am Tag der Unfalluntersuchung ein Schutzgitter montieren lassen, welches den Zugang zum Gefahrenbereich verhindert. Es wurde ein Termin mit der überbetrieblichen Sicherheitsfachkraft durch den Betrieb organisiert, alle Mitarbeiter in ihrer Sprache (polnisch und deutsch) über den sicheren Umgang mit der Maschine, insbesondere die sichere Ausführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, sowie das Benutzen der Sicherheitseinrichtungen im Gefahrfall (Notaus, Hauptschalter) unterwiesen. Die Sicherheitsfachkraft wurde mit der Erstellung und Überarbeitung der entsprechenden betrieblichen Dokumentationen (Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen) kurzfristig beauftragt. Die Maschinenführer wurden durch den Gartenbaubetrieb und die Sicherheitsfachkraft in Auswertung des Unfalls nochmals eingehend geschult und in die Betriebsanleitungen der Maschinenhersteller eingewiesen. Im Rahmen einer Nachbesichtigung hat sich das LAS von der Wirksamkeit und Vollständigkeit der getroffenen betrieblichen Maßnahmen überzeugt.

Sylvia Dobin, LAS Regionalbereich West
sylvia.dobin@lavg.brandenburg.de

Marktüberwachung zum Ökodesign und zur Energieeffizienz

2.

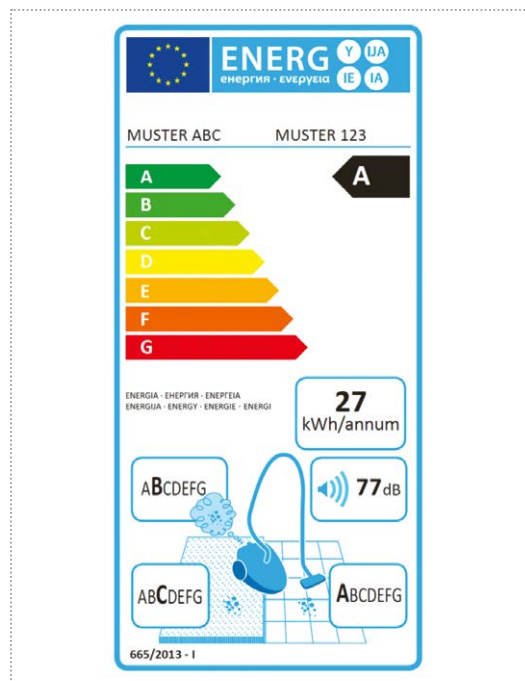
Durch die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG-Zuständigkeitsverordnung - EnVKG-ZV) vom 30. Mai 2014 wurde dem Landesamt für Arbeitsschutz die Aufgabe des Vollzugs des EnVKG übertragen.

Als Marktüberwachungsbehörde wacht das LAS darüber, dass die in Verkehr gebrachten und ausgestellten Produkte die Bestimmungen des EnVKG erfüllen. Dazu gehört u. a. auch, dass ein dort erfasstes Produkt nur dann angeboten oder ausgestellt werden darf, wenn die erforderlichen Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie CO₂-Emissionen und gegebenenfalls zusätzliche Angaben dem Endverbraucher mittels Verbrauchskennzeichnung (Label) zur Verfügung gestellt werden. Damit soll dem Endverbraucher eine schnelle Vergleichsmöglichkeit gleichartiger Produkte gegeben werden.

2015 wurden bei 97 Kontrollen 3.562 Modelle, Kennzeichnungen und Anzeigen aus dem Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte kontrolliert. Besondere Schwerpunkte bildeten bei diesen Kontrollen die Durchführungsverordnungen zu Fernsehgeräten, elektrischen Lampen und Leuchten sowie Staubsaugern. Dabei wurden die meisten Verstöße gegen das EnVKG im Bereich von Lampen und Leuchten festgestellt, bei denen etwa 13% der kontrollierten Kennzeichnungen im Einzelhandel, in Werbematerialien und im Versandhandel bemängelt wurden. Die daraufhin ergriffenen Maßnahmen führten dazu, dass die Werbematerialien eines deutschlandweit agierenden Discounters sowie eines Baumarktes mittlerweile alle erforderlichen Informationen enthalten und die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung durch den jeweiligen Wirtschaftsakteur künftig strenger beachtet werden.

Abbildung 32:

Beispiel eines Labels für neue Staubsauger



Bei 65 durchgeführten Kontrollen im stationären Handel ergab sich ein sehr unterschiedliches Bild, welches von mängelfrei über wenige vergessene Label bis hin zu fast vollständigem Fehlen jeglicher Energieverbrauchskennzeichnung reichte. Insgesamt wurden bei 37 Marktkontrollen Verstöße gegen das EnVKG festgestellt, was etwa 57% entspricht. In einem Fall wurde bei einer Marktkontrolle eine Mängelquote von 91% festgestellt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Mängelarten reichte der Umfang der Maßnahmen von einer mündlichen Verwarnung bis hin zur Auferlegung der Prüfkosten, verbunden mit einem Verwarnungsgeld.

Von den fünf kontrollierten Online-Shops wurden bei zwei Shops Verstöße gegen das EnVKG festgestellt. Darunter befanden sich sowohl ein kleiner, in Brandenburg ansässiger Händler als auch ein Online-Shop eines deutschlandweit agierenden Discounters. Bemängelt wurde auch hier jeweils das Fehlen der erforderlichen Informationen nach dem

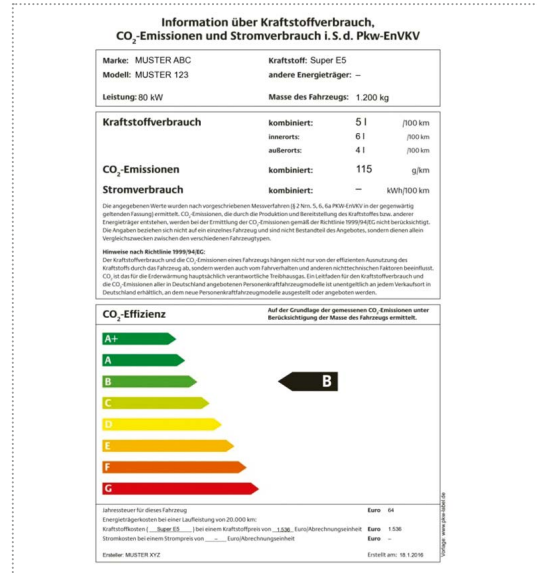
EnVKG bezogen auf Lampen und Leuchten. Die Verwarnung durch das LAS hatte zur Folge, dass ein rechtskonformer Zustand hergestellt wurde und auch bei einer anschließenden Nachkontrolle keine weiteren Verstöße gegen das EnVKG mehr feststellbar waren.

Mit der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV) wurde in Deutschland die europäische Richtlinie 1999/94/EG in nationales Recht umgesetzt. Diese Richtlinie bildet den europäischen Rechtsrahmen für die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten wurde eine Schwerpunktaktion zur Pkw-EnVKV in den ersten beiden Oktoberwochen durchgeführt. Die Händler sind u. a. verpflichtet, das Pkw-Label zum 1. Oktober eines jeden Jahres bezüglich der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Kraftstoffpreise zu aktualisieren. 96 Autohäuser im gesamten Land Brandenburg wurden kontrolliert.

Die Kennzeichnung für Pkw informiert potentielle Neuwagenkäufer darüber, wie effizient das gewünschte Fahrzeug ist. Das Label gibt ähnlich wie bei elektrischen Haushaltsgeräten Auskunft darüber, in welche Effizienzklasse der Neuwagen fällt. Ebenfalls werden die jährlichen Kraftstoffkosten und die Kfz-Steuer angegeben. Das Pkw-Label gibt die Möglichkeit auf einfache Weise Fahrzeuge miteinander zu vergleichen. Ein Beispiel für eine Pkw-Kennzeichnung ist in Abbildung 33 dargestellt.

Nach der Pkw-EnVKV ist der Händler verpflichtet, jedes ausgestellte Fahrzeug mit einem Energieverbrauchslabel zu kenn-

Abbildung 33: Pkw-Label



zeichnen und im Verkaufsraum einen Aushang über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller dort ausgestellten oder bestellbaren Personenkraftwagen anzubringen. Des Weiteren muss ein Leitfaden mit den wichtigsten Angaben zu neuen Personenkraftwagen zur Abgabe an den Kunden bereitgehalten werden. Es wurden während der Aktion bei 46 Kontrollen Mängel festgestellt, was einer Quote von 48 % entspricht. Die Mängel reichten von formalen Verstößen, wie z. B. dem Abbilden des Energieeffizienzlabels in Schwarz/ Weiß, bis hin zum Fehlen jeglicher geforderter Informationen (Pkw-Label, Aushang, Leitfaden).

In diesen Fällen wurden auf die Beseitigung der Mängel hingewirkt und zudem verwaltungsrechtliche Maßnahmen (Anordnungen, Auferlegung von Prüf- und Besichtigungskosten) eingeleitet. In 28 Fällen wurden neben verwaltungsrechtlichen Maßnahmen auch Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldbescheide und Verwarngelder) eingeleitet.

Patrick Sturm, Michael Jahnke,
LAS Zentralbereich
patrick.sturm@lavg.brandenburg.de
michael.jahnke@lavg.brandenburg.de

Kontrolle des Verkaufs von Pyrotechnik

Die Kontrollen zum Verkauf von Pyrotechnik fanden im Jahr 2015 wieder landesweit statt. Dabei sollte stichprobenartig festgestellt werden, ob die in 2014 aufgetretenen Mängel nachhaltig beseitigt worden sind. In die Kontrollen wurden vermehrt Händler einbezogen, bei denen bisher noch keine Überprüfung hinsichtlich des Verkaufs von Pyrotechnik stattgefunden hatte. Bei den Kontrollen sollten Produkte auch gezielt zu definierten Kriterien hinsichtlich der Marktüberwachung überprüft werden. Dabei galt die Festlegung, dass je besichtigter Verkaufsstelle drei konkrete Produkte bezüglich der Kennzeichnungsvorschriften und ordnungsgemäßen Abgabe an den Verbraucher zu überprüfen sind. Konkrete Produktwarnungen zu nicht konformen Feuerwerkskörpern sind dem LAS bis zum Beginn der Kontrollen nicht bekannt geworden.

Die Kontrollen zum Verkauf von Pyrotechnik fanden am 29. und 30. Dezember statt. Hinweise auf einen unerlaubten vorzeitigen Verkauf erhielt das LAS nicht. Acht Aufsichtsbeamtinnen und -beamte des LAS überprüften 126 Verkaufseinrichtungen. Dabei wurden in 35 Verkaufsstellen 43 Mängel festgestellt.

Im Vergleich zum Jahr 2014 sind bei nahezu gleicher Anzahl durchgeführter Kontrollen die Anzahl der mängelbehafteten Verkaufsstellen und die Anzahl der absoluten Mängel wieder angestiegen (Abb. 34). Als mögliche Ursache wird vermutet, dass 2015 vergleichsweise viele Verkaufsstellen überprüft worden sind, in denen zuvor noch keine Kontrolle zum Verkauf von Pyrotechnik stattgefunden hatte. Möglicherweise waren die Leiterinnen und Leiter dieser Verkaufsstellen bisher nicht ausreichend über die gesetzlichen Erfordernisse informiert.

Abbildung 34: Anzahl der Kontrollen und der festgestellten Mängel seit 2010

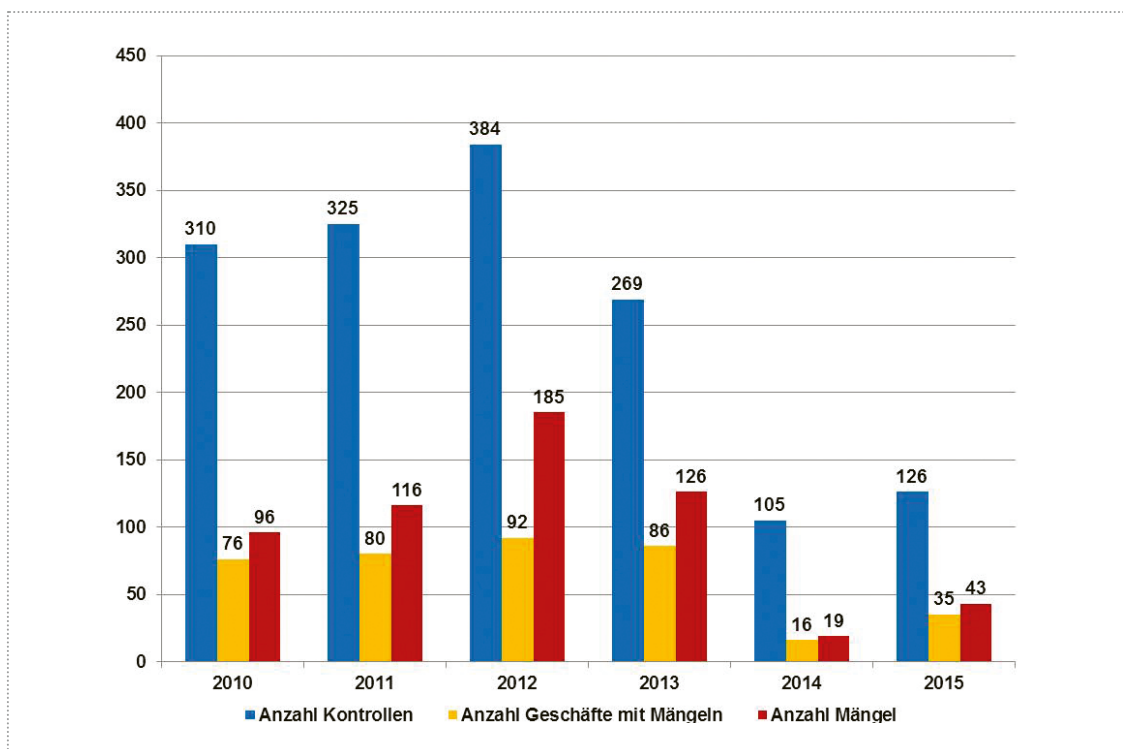
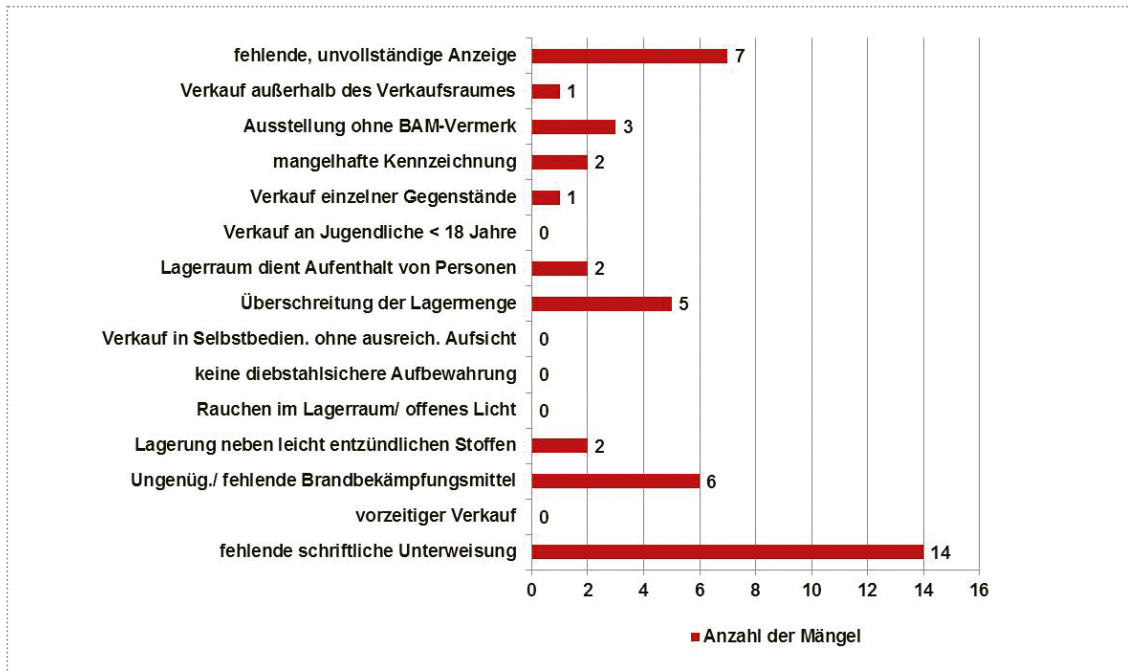


Abbildung 35: Verteilung der Mängel



Mit Abstand der häufigste Mangel war im Jahr 2015 mit 14 Feststellungen die fehlende schriftliche Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In sieben Fällen wurden Mängel hinsichtlich des Erfordernisses der Anzeige festgestellt. Die fehlenden bzw. ungenügenden Brandbekämpfungsmittel nahmen Rang 3 in der Mängelstatistik ein.

Nach vielen Jahren wurde erstmals wieder festgestellt, dass ein Händler Pyrotechnik nicht innerhalb eines Verkaufsraumes verkaufte. Der Händler hatte vor einem Einkaufszentrum im Freien einen Stand aufgebaut, an dem er Pyrotechnik der Kategorien 1 und 2 feilbot und verkaufte. Das LAS ordnete an, diese Handlungen zu unterlassen. Im Weiteren wurde dem Händler mitgeteilt, dass er sich auf die Durchführung eines Bußgeldverfahrens einstellen müsse, da der Tatbestand eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Eine Nachkontrolle am folgenden Tag ergab, dass der Händler die Anordnung nicht befolgt hatte und den Verkauf außerhalb eines Verkaufsraumes fortsetzte. Das Bußgeld wird nun

wegen Verstoßes gegen eine vollziehbare Anordnung deutlich höher ausfallen.

In einem anderen Fall wurde einer Beschwerde nachgegangen. Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass ein Händler eine Packung mit 10 Kanonenschlägen geöffnet hatte und daraus einzelne Kanonenschläge verkaufte. Mit dieser Handlungsweise wurde gegen die Vorschrift verstoßen, dass pyrotechnische Gegenstände nur in der kleinsten Verpackungseinheit verkauft werden dürfen. Die kleinste Verpackungseinheit war der Karton zu 10 Stück Kanonenschlägen. Hintergrund der Vorschrift ist, dass pyrotechnische Gegenstände aus Sicherheitsgründen nicht mit freiliegenden Anzündlitzen verkauft werden dürfen und deshalb in einer Verpackung oder Verpackungseinheit angeboten werden müssen. Der Händler wurde mit einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld verwarnt.

Bei den Kontrollen zur Marktüberwachung wurden in drei Fällen Verpackungen festgestellt, die nicht mit dem Vermerk der Bun-

Abbildung 36:
Verkaufsstand außerhalb eines Verkaufsraumes



desanstalt für Materialforschung (BAM) hinsichtlich des unbedenklichen Ausstellens der Produkte außerhalb von Schaukästen gekennzeichnet waren. Hier wurden die Händler aufgefordert, diese Produkte nicht weiter offen feilzubieten. In einem Fall fehlte auf der Verpackung das CE-Kennzeichen. Dem Händler wurde der weitere Verkauf des Artikels mittels einer mündlichen Anordnung untersagt. In allen Fällen wurden Besichtigungsschreiben an den Wirtschaftsakteur/ Händler hinsichtlich der Abstellung der Mängel verfasst.

Im Ergebnis der Kontrollen wurden insgesamt 23 Besichtigungsschreiben ausgefertigt. Das Verwaltungshandeln belief sich auf 18 mündliche Anordnungen, 6 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld und 1 Bußgeldverfahren.

Schlussfolgerungen

Im Jahr 2015 wurden gegenüber dem Vorjahr wieder mehr Verstöße gegen die sprengstoffrechtlichen Vorschriften festgestellt. 2016 sollen vorrangig wieder Verkaufsstellen für die Kontrollen ausgewählt werden, die bisher noch nicht hinsichtlich des Verkaufes von Pyrotechnik überprüft worden sind.

Die Kontrollen zur Marktüberwachung ergaben erstmals seit Durchführung dieser

Abbildung 37:
aufgerissene kleinste Verpackungseinheit



Kontrollen einige Mängel in Bezug auf die Kennzeichnungsvorschriften für pyrotechnische Gegenstände. In allen Fällen wurden die Händler veranlasst, die erforderlichen Maßnahmen für einen gesetzeskonformen Verkauf zu treffen. Die Ergebnisse zur Marktüberwachung werden über das Bundesinnenministerium (BMI) an die EU-Kommission gemeldet.

Im Zusammenhang mit der Tradition, zum Jahreswechsel Feuerwerk abzubrennen, kommt es immer wieder zu Verstößen bei der Einfuhr oder beim (illegalen) Abbrennen von Feuerwerk. Zu solchen Tatbeständen aufgenommene Anzeigen durch die Polizei werden häufig von der Staatsanwaltschaft mit der Aufforderung um Ahndung als Ordnungswidrigkeit an das LAS übersandt. Die Anzahl solcher Vorgänge schwankt von Jahr zu Jahr, aber es ist für die Abarbeitung dieser Vorgänge im Regelfall ein nicht unerheblicher Zeitaufwand erforderlich.

Sabine Giese, LAS Regionalbereich West
sabine.giese@lavg.brandenburg.de

4. Arbeitszeitschutz

Vom LAS wurden im Jahr 2015 insgesamt 779 Anträge auf der Grundlage des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) bearbeitet. In der Mehrzahl wurden Bewilligungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen von den Betrieben beantragt. Insgesamt wurden zur Sonn- und Feiertagsbeschäftigung 563 Anträge gestellt. Davon hatten wiederum Entscheidungen auf der Rechtsgrundlage von § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG den deutlich größten Anteil. Dennoch gab es gegenüber den Vorjahren signifikante Veränderungen. Die Anzahl der Anträge für die Sonn- und Feiertagsbeschäftigung war deutlich zurückgegangen. Demgegenüber hatte es eine erhebliche Zunahme der Anträge zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 ArbZG gegeben. Mit 216 Antragstellungen nach dieser Rechtsnorm erhöhte sich die Anzahl gegenüber dem Vorjahr um etwa das 2,5-fache. Die Bewilligung von längeren täglichen Arbeitszeiten wurde zum größten Teil von Betrieben aus dem Bereich der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus, beantragt. Die Antragstellungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG erfolgten hierbei mit dem Ziel, die Arbeitszeiten während der Saison bzw. Kampagne auf bis zu 12 Stunden ausdehnen zu können. Weiterhin wurden für mehrere Hotels und Gaststätten in der Havelregion für den Zeitraum der Bundesgartenschau Arbeitszeiten von bis zu 12 Stunden bewilligt. Zudem sind erstmals von Schaustellerbetrieben Anträge gestellt worden, um während der Saison die Arbeitszeiten den Erfordernissen anpassen zu können.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung mussten insgesamt 14 Anträge abschlägig beschieden werden, weil die Tatbestandsvoraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung nicht gegeben waren. In einigen Fällen wurden von den Betrieben die vom LAS nachgeforderten Unterlagen bzw. Informationen nicht bzw. nicht fristgerecht übergeben, so dass entsprechend der vorliegenden Ak-

tenlage eine negative Sachentscheidung getroffen werden musste.

Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz

Im Berichtszeitraum wurden bei 2.936 Besichtigungen in den Betrieben und auf Baustellen die Arbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überprüft. Bei den Kontrollen wurden von den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS insgesamt 622 Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt. Gegenüber dem Vorjahr ist hinsichtlich der vorgefundenen Beanstandungen eine Zunahme von ca. 60 % zu verzeichnen. Vom LAS wurden die festgestellten Verstöße, unter Berücksichtigung der Art und Schwere, nach pflichtgemäßem Ermessen mit insgesamt 24 Bußgeldern und 11 Verwarnungen geahndet. Häufig wurden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hinaus beschäftigt. Weiterhin sind die Nichtgewährung von Ruhepausen, zu kurze Ruhezeiten sowie unzureichende bzw. fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen in den Betrieben und auf den Baustellen festgestellt worden. In Einzelfällen wurde von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gegen das Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 9 ArbZG verstoßen. Unter anderem hatte ein bundesweit tätiger Post- und Paketdienst rechtswidrig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen in mehreren Niederlassungen im Land Brandenburg beschäftigt. Eine Einordnung dieser Tätigkeiten in § 10 Abs. 1 Nr. 10 ArbZG war hierbei, entgegen der Rechtsauffassung des Betriebes, nicht möglich, da es sich um auf den nächsten Werktag verschiebbare Arbeiten handelte.

Im Verlauf des Jahres 2015 wurden insgesamt 95 Beschwerden an das LAS herangetragen, die mutmaßliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zum Inhalt hatten. Die Anzahl der Beschwerden

hatte sich damit gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig erhöht. Häufig beschwerten sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus stationären und ambulanten Pflegebetrieben, aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe, von Paket- und Kurierdiensten sowie aus landwirtschaftlichen Betrieben. In der überwiegenden Anzahl der Fälle hatten die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer darauf gedrungen, dass ihr Name gegenüber dem Betrieb nicht genannt werde und somit ihre Anonymität gewahrt bliebe. Vorwiegend beschwerten sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über zu lange Arbeitszeiten. In Einzelfällen wurden von den Beschäftigten die Nichtgewährung von Ruhepausen, zu kurze Ruhezeiten sowie unzulässige Sonn- und Feiertagsarbeit thematisiert. Wie bereits in den Vorjahren zeigten die daraufhin in den Betrieben durchgeführten Besichtigungen, dass mehr als zwei Drittel der entgegengenommenen Beschwerden vollständig bzw. zumindest teilweise berechtigt waren. In weiteren Fällen konnte aus unterschiedlichen Gründen durch das LAS nicht zweifelsfrei der Nachweis erbracht werden, dass Verstöße gegen die Normen des Arbeitszeitgesetzes vorlagen.

Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz

Mit dem im Jahr 2014 in Kraft getretenen Mindestlohngesetz (MiLoG) ist auch das Arbeitszeitgesetz stärker in den Fokus der Arbeitgebenden gerückt. Die Pflicht zur präzisen Aufzeichnung der Arbeitszeiten, die deutlich über die Forderung des Arbeitszeitgesetzes hinausgeht, hat bei vielen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie bei Unternehmensverbänden für kontroverse Diskussionen gesorgt. Neben dem höheren Aufwand zur Erstellung der Aufzeichnungen wurde auch eine intensivere behördliche Kontrolltätigkeit befürchtet, da nun auch die Zollämter im Rahmen der Bestimmungen des

MiLoG mit den Arbeitszeiten der Beschäftigten befasst sind und anhand der konkreten Aufzeichnungen Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz durch die zuständige Arbeitsschutzbehörde einfacher festgestellt werden können.

Gewährung längerer täglicher Arbeitszeiten in Saisonbetrieben

In Gesprächen mit Vertretern von Unternehmerverbänden aus den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau sowie Hotels und Gaststätten wurde von diesen dargelegt, dass es den Mitgliedsbetrieben zuweilen schwer fällt, die gesetzlich zulässige tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden zu bestimmten Zeiten des Jahres einzuhalten. Die Unternehmerverbände hatten deshalb gegenüber ihren Mitgliedsbetrieben die Empfehlung ausgesprochen, Anträge zur Bewilligung von längeren täglichen Arbeitszeiten für die Zeit der Saison bzw. Kampagne zu stellen und entsprechende Hilfestellungen erarbeitet. Die eingangs beschriebene Zunahme der Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeiten ist im Wesentlichen auf diese Aktivität sowie auf die Beratungstätigkeit des LAS in den Betrieben zurückzuführen. Bewilligungen wurden durch das LAS jedoch nur in den Fällen erteilt, in denen auf der Grundlage der von den Betrieben vorgelegten Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung ersichtlich war, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit keiner unzutraglichen Belastung ausgesetzt werden.

Während des Berichtszeitraumes hat es mehrere Initiativen von Arbeitgeberverbänden gegeben, die Arbeitszeiten der Beschäftigten noch weiter zu flexibilisieren. Unter anderem gibt es von Unternehmenseite die Forderung, die gesetzliche Grenze von 10 Stunden für die tägliche Höchstarbeitszeit abzuschaffen. Die bei der Aufsichtstätigkeit gewonnenen

Erkenntnisse zeigen, dass schon jetzt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vieler Branchen sehr lange und flexible Arbeitszeiten haben. Eine große Anzahl an Betrieben nutzt Tariföffnungsklauseln nach den §§ 7 und 12 ArbZG zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit. Weiterhin haben die Veränderungen in der Arbeitswelt hin zu einer immer stärkeren Vernetzung und Digitalisierung bereits dazu geführt, dass viele Beschäftigte ständig für ihren Betrieb verfügbar sind. So werden auch Arbeitsaufgaben, wie beispielsweise das Beantworten von E-Mails und die Entgegennahme von Anrufen, außerhalb der regulären Arbeitszeiten erledigt. Im Ergebnis kommt es zu einer immer stärkeren Vermischung von Arbeits- und Freizeit. Diese Entwicklung und eine weitere Ausweitung der Arbeitszeit sind unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit sehr bedenklich.

Gerd Schroeder, LAS Regionalbereich West
gerd.schroeder@lavg.brandenburg.de

Im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) hat der Gesetzgeber festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Kinder und Jugendliche beschäftigt werden können. Diese Vorschriften gelten für alle Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Im Berichtsjahr gab es eine rückläufige Tendenz hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen während der Schulferien. Tätigkeiten von jugendlichen Schülern während der Schulferien sind im LAS nur selten bekannt geworden. Dabei handelte es sich um Tätigkeiten im Handelsgewerbe, wie Waren auspacken und einsortieren in die Regale, oder Bürohilfstätigkeiten und leichte Reinigungsarbeiten auf Betriebsgeländen. Vorwiegend wurden Ferientätigkeiten in Betrieben ausgeführt, in denen die Eltern der Schüler beschäftigt sind, oder in Familienbetrieben.

Rückläufig war auch die Beschäftigung von Jugendlichen in der Ausbildung. Wie auch schon in den Vorjahren zeigte sich in der Praxis, dass kaum noch Jugendliche in Ausbildungsbetrieben anzutreffen sind, da sie bei Ausbildungsbeginn bzw. kurze Zeit später das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es ist festzustellen, dass die Arbeitgeber es bevorzugen, Auszubildende erst nach dem 18. Lebensjahr einzustellen.

Ausnahmen zur Beschäftigung von Kindern

Im Berichtsjahr wurden 109 Anträge zur Beschäftigung von Kindern gemäß § 6 JArbSchG bearbeitet. Insgesamt wurden Bewilligungen für 541 Kinder erteilt. Die Mitwirkung von zehn Kindern wurde abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte aufgrund nicht vollständiger Unterlagen.

Bei den Filmaufnahmen überwogen die Kino- und Fernsehproduktionen. Insbesondere bei den Fernsehproduktionen konnte die gestaltende Mitwirkung der Kinder für die fortlaufenden Fernsehserien „Binny und der Geist“, „In der Familie“ und „Gute Zeiten - Schlechte Zeiten“ durch Bewilligungen erfolgen. In diesen Produktionen waren 88 Kinder als Rollen- und Komparsenkinder eingesetzt. Davon hatten zehn Kinder mit einer Rolle eine Einsatzzeit von 20 bis 30 Tagen, fünf Kinder hatten eine Einsatzzeit von fünf Tagen und die Komparsen wurden mit ein bis drei Tagen eingesetzt. Der zahlenmäßig größte Einsatz von Kindern erfolgte in der Filmproduktion „Homeland“, die in der Zeit von Ende Mai bis Ende November in Berlin gedreht wurde. Für diesen Dreh wurden 171 Bewilligungen erteilt, die Einsatzzeit für den überwiegenden Teil der Kinder betrug zwei bis drei Tage und 10% der Kinder wurden bis zu zehn Tagen beschäftigt. Für die Filmuniversität Babelsberg wurde der Einsatz für 43 Kinder

Übersicht 10: Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen im Theater und in Filmen

Antragsteller	Anzahl der Anträge	Anzahl der Kinder
Theater	21	141
Fernsehproduktionen	12	30
Film	53	317
Filmuniversität	17	43
Synchronaufnahmen	6	10
Insgesamt	109	541

überwiegend als Rollenkinder mit einer Einsatzzeit von 3 bis 10 Tagen genehmigt. Sie wurden in 12 studentischen Filmprojekten eingesetzt.

Lagen die Drehorte in anderen Ländern, wurden die Bewilligungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden übergeben. Ebenso sind auch die erteilten Bewilligungen anderer Länder, deren Beschäftigungsort im Land Brandenburg lag, an das LAS übermittelt worden. Aufgrund der erteilten Bewilligungen wurden die Tagesdispositionen überprüft. Für die Filmproduktionen, bei denen Rollenkinder zum Einsatz kamen, wurde von den Arbeitgebern die Zusendung der Nachweise über die zeitliche Inanspruchnahme der Kinder zur Überprüfung der Beschäftigungs- und Aufenthaltszeiten angefordert. Hinsichtlich des Einsatzes von Kindern und zur Genehmigungspraxis erfolgte und erfolgt regelmäßig eine Abstimmung mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin. Das resultiert daraus, dass oftmals Kinder von den Filmfirmen in beiden Ländern eingesetzt werden.

Gabriele Ebert, LAS Zentralbereich
gabriele.ebert@lavg.brandenburg.de

Im Berichtsjahr gingen im Landesamt für Arbeitsschutz insgesamt 6.984 Mitteilungen über die Beschäftigung werdender Mütter gemäß § 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein. Das sind 689 Meldungen mehr als im Vorjahr und somit ein deutlicher Anstieg. Immer mehr Arbeitgeber kommen ihrer Meldepflicht nach § 5 MuSchG nach. Zunehmend sendeten die Arbeitgeber als Anlage zur Mitteilung die Gefährdungsbeurteilung mit. Das betrifft vor allem Betriebe der ambulanten Krankenpflege, Einrichtungen zur Betreuung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, Träger von Kindertagesstätten, aber auch Verwaltungsbehörden und den Groß- und Einzelhandel. In diesen Branchen war auch festzustellen, dass zunehmend selbstständig von dem arbeitgeberseitigen Beschäftigungsverbot der werdenden Mütter Gebrauch gemacht wurde.

Auch die Arbeitgeber in Physiotherapie- und Ergotherapiepraxen, der Landwirtschaft und der Gastronomie zeigten besonders im Berichtsjahr ihre Verantwortung gegenüber den werdenden Müttern.

Ergaben sich aus den Gefährdungsbeurteilungen Risiken für die werdende Mutter, wurde dies zum Anlass genommen, Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen bzw. wurden bei dem Nichtvorhandensein anderer Arbeitsplätze sofortige Beschäftigungsverbote ausgesprochen. Traten Unsicherheiten bei der Durchsetzung des Mutterschutzrechtes auf, nahmen die Arbeitgeber eigenständig den Kontakt zum LAS auf. Sie ließen sich beraten, welche Alternativen der Weiterbeschäftigung es für die werdenden Mütter unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gibt. Hervorzuheben ist, dass den Schwangeren in vielen Fällen eine betriebsärztliche Untersuchung angeboten wurde.

Im Rahmen der RSA-Besichtigungen wurden auch allgemeine Beratungen zum Mutter-

schutzgesetz durchgeführt. In den Beratungen wurden Hinweise bzw. Empfehlungen zum Einsatz Schwangerer gegeben. Festgestellte Mängel bezogen sich auf die Unkenntnis über die fristgemäße Mitteilungspflicht nach § 5 MuSchG, unvollständige Angaben und auf fehlende oder unzureichende Gefährdungsbeurteilungen.

Anlassbezogene Besichtigungen ergaben sich aus den Mitteilungen oder erfolgten auf Bitten der Arbeitgeber oder auch der werdenden Mütter, wenn es in Bezug auf die auszuübenden Tätigkeiten Unsicherheiten gab. Die anlassbezogenen Besichtigungen wurden mit dem Ziel durchgeführt, Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten für die Schwangere zu erörtern.

Beratungsbedarf bei Arbeitgebern und Schwangeren bestand auch im Jahr 2015. Bei Arbeitgebern kleinerer Betriebe gab es vielfach Fragen zur Verfahrensweise der Mitteilung, verbunden mit Fragen zur weiteren Verfahrensweise bei der Anwendung von Beschäftigungsbeschränkungen bzw. -verboten oder zur Freistellung von schwangeren Arbeitnehmerinnen. Beratungsbedarf bestand auch bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Des Weiteren gab es Anfragen zur Verfahrensweise für den Fall einer beabsichtigten Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin bzw. von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Elternzeit.

Werdende und stillende Mütter wurden zu Themen wie Tätigkeiten, die die Schwangere bzw. die Stillende nicht mehr ausführen darf, Beschäftigungsverbote, Arbeitsentgelt während eines Beschäftigungsverbotes, Stillzeiten, Urlaubsansprüche und Kündigung während der Schwangerschaft, wenn keine Zulässigkeit der Behörde vorliegt, beraten.

Informationsbedarf bestand aber auch bei den Beratungsstellen sowie bei den behan-

delnden Ärzten. Bei den Beratungsstellen sind es vor allem Fragen zur Verfahrensweise bei Kündigungen, zu Beschäftigungsverboten und hierbei auch zu finanziellen Leistungen.

Es ist festzustellen, dass die einzelnen Beratungen umfangreicher geworden sind, insbesondere in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilungen und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschäftigungsverboten.

Bei den Anträgen auf Ausnahme nach § 8 Abs. 6 MuSchG war ein tendenzieller Anstieg zu verzeichnen. 2011 wurden beispielsweise neun Anträge und 2013 nur fünf Anträge auf Ausnahmegenehmigung gestellt. Im Berichtsjahr wurden 13 Ausnahmeanträge nach § 8 Abs. 6 MuSchG für werdende Mütter gestellt. Davon betrafen 11 Ausnahmeanträge schwangere Arbeitnehmerinnen aus dem künstlerischen Bereich, Musikerinnen, Schauspielerinnen und Maskenbildnerinnen. Ein Antrag wurde für eine Betreuerin in einer Jugendwohngruppe und ein weiterer Ausnahmeantrag für eine Sachbearbeiterin in einer Amtsverwaltung gestellt.

In diesem Fall wurde bewilligt, dass eine schwangere Sachbearbeiterin an den Dienstagen bis maximal zehn Stunden arbeiten darf. Diese Bewilligung lag sowohl im Interesse der Schwangeren als auch im Interesse der Amtsverwaltung. Durch die Verlängerung der Arbeitszeit am Dienstag musste keine Verlagerung der Arbeitszeit auf den Freitagnachmittag vorgenommen werden, an dem die Schwangere allein im Amt hätte arbeiten müssen. Hierbei wurde besonders berücksichtigt, dass durch die Ausnahme die Einarbeitung einer Auszubildenden (mit Hospitation während der Sprechzeit) durch die schwangere Arbeitnehmerin möglich war. Spätestens mit der Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist sollte die Auszubilden-

de den Tätigkeitsbereich eigenständig übernehmen. Die Zustimmung des behandelnden Gynäkologen sowie die befürwortende Stellungnahme des Personalrates lagen vor.

Kündigungsschutz

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 98 Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit zur Kündigung nach § 9 MuSchG und § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gestellt. Das ist ein Anstieg von fast 7% gegenüber dem Vorjahreszeitraum. In 23 Fällen sind die Anträge nach eingehender Beratung durch das LAS von den Antragstellern zurückgenommen worden. In 60 Fällen wurde die Zulässigkeit zur Kündigung erklärt, in 11 Fällen wurde der Antrag abgelehnt. Vier Anträge befanden sich zum Ende des Jahres noch in der Bearbeitung.

Wie in den Jahren zuvor gab es auch 2015 eine hohe Zulässigkeitsquote. Es wurden 87 Anträge aus betriebsbedingten Gründen gestellt. Hierbei handelte es sich überwiegend um Schließungen von Betrieben oder Betriebsteilen bzw. um den Wegfall von Arbeitsplätzen. Der Anteil der verhaltensbedingten Anträge betrug im Jahr 2015 rund 11%. Es ist ein Rückgang gegenüber dem Jahr 2014 zu verzeichnen, in dem der Anteil an verhaltensbedingten Gründen rund 14% betrug.

Wie schon in den vergangenen Jahren bezogen sich die Begründungen bei den verhaltensbedingten Anträgen auf Pflichtverletzungen. In einem Fall wurde der Zulässigkeit zur Kündigung während der Elternzeit aus verhaltensbedingten Gründen zugestimmt. Ein Arbeitgeber stellte einen Antrag auf Zulässigkeit einer noch auszusprechenden Kündigung gegenüber einer schwangeren Auszubildenden. Der Auszubildenden wurde vorgeworfen, ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt zu haben. Die Auszubildende hatte mehrfach gegen die unverzügliche Be-

nachrichtigungspflicht über ein Fernbleiben unter Angabe von Gründen gegenüber dem Arbeitgeber und auch der Berufsschule verstoßen. Des Weiteren blieb sie über mehrere Tage der theoretischen und praktischen Ausbildung fern. Alle Bemühungen des Arbeitgebers, mit der Auszubildenden in Kontakt zu treten, blieben erfolglos. Auch die Möglichkeit der Anhörung während des Zulässigkeitsverfahrens nahm die junge Arbeitnehmerin nicht wahr. Trotz des Schutzzieles des Mutterschutzgesetzes wurde im vorliegenden Fall das Interesse des Arbeitgebers an der Auflösung des Ausbildungsverhältnisses höher bewertet als das vorrangige Interesse der Frau in der Schwangerschaft an der Erhaltung des Ausbildungsverhältnisses. Die Verletzungen der ausbildungsvertraglichen Pflichten stellten einen besonderen Fall im Sinne des § 9 Abs. 3 MuSchG dar. Sie waren als besonders schwer und beharrlich zu beurteilen, so dass es für den Antragsteller unzumutbar war, das Ausbildungsverhältnis mit der schwangeren Auszubildenden fortzusetzen.

Zwei Anträge wurden aufgrund einer drohenden Existenzgefährdung der jeweiligen Arbeitgeber gestellt. Der Antragsteller eines größeren Betriebes nahm seinen Antrag gemäß § 9 MuSchG nach eingehender Beratung durch das LAS zurück. Ihm wurde deutlich gemacht, dass er wenig Aussicht auf Erfolg habe. Im zweiten Fall handelte es sich um einen Friseursalon. Hier wurde ein Antrag nach § 18 BEEG gestellt. Es fand ein Gespräch zwischen der Arbeitnehmerin in Elternzeit und dem Arbeitgeber statt. Im Ergebnis einigten sich beide Parteien einvernehmlich und der Antrag wurde zurückgenommen.

Gabriele Ebert, LAS Zentralbereich
gabriele.ebert@lavg.brandenburg.de

7. **Arbeitsmedizin**

Beteiligung am Berufskrankheitenverfahren

Die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) regelt in § 4 die „Mitwirkung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen“. Viele am Berufskrankheitenverfahren (BK-Verfahren) beteiligte Ärzte wissen nicht, wen der Ordnungsgeber damit meint. Im Land Brandenburg – wie in allen anderen Ländern auch – ist der Landesgewerbearzt oder der gewerbeärztliche Dienst (GÄD) die „für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle“. Die Berufskrankheiten-Verordnung stattet die Gewerbeärzte mit einer Reihe von Rechten gegenüber den Unfallversicherungsträgern aus, die es dem GÄD ermöglichen, im BK-Verfahren als unabhängige qualitätssichernde Institution wirksam zu werden.

Die UVT sind verpflichtet, den GÄD unverzüglich über die Einleitung eines BK-Verfahrens zu unterrichten. Vor Erteilung des abschließenden Bescheides müssen die UVT den GÄD über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen unterrichten. Falls die Ermittlungsergebnisse aus Sicht des GÄD unvollständig sind, kann er den UVT ergänzende Ermittlungen verbindlich vorschlagen. Nach Vorliegen aller Ermittlungsergebnisse kann der GÄD auch eigene Gutachten erstellen, in denen der Zusammenhang zwischen gesundheitsschädigender beruflicher Tätigkeit und Erkrankung untersucht wird.

In vielen Ländern kann die gewerbeärztliche Mitwirkung in den BK-Verfahren nicht mehr vollständig erfolgen. Dadurch ist dort nicht nur die Aussagefähigkeit zum Erkrankungs geschehen eingeschränkt, sondern es fehlt auch eine qualitätssichernde unabhängige Instanz. Im Land Brandenburg konnten im Berichtsjahr trotz steigender Fallzahlen und ebenfalls knapper personeller Ressourcen noch alle von den UVT vorgelegten Verfahren bearbeitet werden. Dabei haben die Gewerbeärzte in vielen angeblich entscheidungsrei-

fen Fällen festgestellt, dass noch wesentliche Ermittlungen fehlten. Nachdem die gewerbeärztlich empfohlenen Nachermittlungen oder Begutachtungen stattgefunden hatten, ergab sich nicht selten eine andere Entscheidungsgrundlage für oder gegen die Anerkennung als Berufskrankheit (BK). Die arbeitsmedizinisch fundierten Stellungnahmen der Gewerbeärzte zum Ursachenzusammenhang stellen nach wie vor einen wichtigen Beitrag für die sachgerechte Beurteilung im Verwaltungsverfahren dar.

Im Jahr 2015 gingen beim GÄD 1.506 neue Verdachtsanzeigen auf das Vorliegen einer oder mehrerer BK ein. Damit setzte sich der Anstieg der BK-Verdachtsmeldungen der letzten zwei Jahre fort (2013: 1.394 Verdachtsanzeigen, 2014: 1.449 Verdachtsanzeigen). Gleichzeitig wurden alle von den UVT zur Stellungnahme vorgelegten Berufskrankheitenfälle (1.532) kommentiert oder es wurde fachlich zum Ursachenzusammenhang Stellung genommen.

Der Verdacht auf Vorliegen einer BK wurde in rund 60 % aller Fälle durch Ärzte angezeigt (niedergelassene Fach- und Hausärzte, Krankenhausärzte, Betriebsärzte). Die Krankenkassen meldeten in rund einem Viertel der BK-Verdachtsfälle ihren Erstattungsanspruch an. In 13 % aller angezeigten Fälle hielten sich die Versicherten selbst für leistungsberechtigt. Die Verdachtsmeldungen der Krankenkassen beruhen in vielen Fällen auf der bloßen theoretischen Möglichkeit der Verursachung einer Erkrankung durch eine vermutete gesundheitsgefährdende Berufstätigkeit. Entsprechend gering ist hier der Anteil der anerkannten BK im Verhältnis zur Anzahl der Verdachtsanzeigen. Die höchste Anerkennungsquote erreichten – wie in den Vorjahren – die Verdachtsmeldungen der Betriebsärzte.

Die Schwerpunkte des BK-Geschehens unterschieden sich nicht wesentlich vom

Übersicht 11: Entwicklung der vom GÄD bearbeiteten und begutachteten Fälle von 2000 bis 2015

Jahr	Vom GÄD bearbeitete/begutachtete Fälle		
	insgesamt	berufsbedingt	als BK empfohlen
2000	1.272	376	321
2001	1.306	321	294
2002	1.320	317	276
2003	1.251	362	305
2004	1.314	355	293
2005	1.333	358	245
2006	1.192	325	258
2007	1.118	293	243
2008	970	242	188
2009	1.066	272	226
2010	1.165	269	203
2011	1.263	299	244
2012	1.212	267	225
2013	1.286	281	216
2014	1.443	286	242
2015	1.532	347	270

Übersicht 12: Quelle der BK-Verdachtsmeldungen 2015

BK-Verdachtsmeldung durch	Anzahl	Anteil (%)	beruflich bedingt (%)
Haus-/ Facharzt	687	44,9	28,2
Betriebsarzt	136	9,1	33,6
Krankenhausarzt	103	6,7	25,2
Krankenkassen	355	23,2	11,8
Versicherte	185	12,1	13,5
Unternehmer und sonstige	62	4,0	20,9

Vorjahr. Trotz vieler unkritischer Verdachtsanzeigen durch die Krankenkassen ist die Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) auch weiterhin die am häufigsten anerkannte BK. In etwa 34 % der angezeigten Fälle wurde der Gehörschaden auch als BK anerkannt. Die hohe Anerkennungsquote ist auch auf die Anwendung des sogenannten „Stufe-1-Verfahrens“ durch die UVT zurückzuführen. Männer sind weitaus häufiger als Frauen in sogenannten Lärmberufen tätig (z.B. in metallverarbeitenden Betrieben oder im Baugewerbe) und

deshalb im Geschlechtervergleich wesentlich häufiger betroffen (BK-Anerkennungen männlich: 83 / weiblich: 2). Allerdings wird nur in etwa 10 % aller anerkannten Fälle einer Lärmschwerhörigkeit auch eine Rente gezahlt, da in den meisten Fällen die festgestellte MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit) unter 20 % liegt.

Wie schon in den vergangenen Jahren bildeten die beruflich verursachten schweren oder wiederholt rückfälligen Hauterkrankun-

gen (BK 5101) einen Schwerpunkt im BK-Geschehen. Von den meisten UVT wird der GÄD bereits vor der Einleitung eines BK-Feststellungsverfahrens über laufende Hautarztverfahren informiert. Diese Hautarztverfahren werden als sogenannte Vorverfahren mit dem Ziel der Verhinderung des Entstehens einer Berufskrankheit geführt. Durch die regelmäßige Vorstellung bei einem Hautarzt, umfassende Hautschutzberatungen und den Einsatz geeigneter Heil-, Schutz- und Pflegemaßnahmen soll es den Betroffenen ermöglicht werden, trotz ihrer Hauterkrankung ihre berufliche Tätigkeit weiter auszuüben.

Die Hautarztverfahren sind als Präventionsprogramm etabliert, so dass praktisch über keine Hauterkrankung mehr ohne vorheriges Hautarztverfahren entschieden wird. Durch die Verlaufsbeobachtung im Rahmen der Hautarztverfahren kann häufig bereits vor dem eigentlichen BK-Feststellungsverfahren geklärt werden, ob die Hauterkrankung beruflich verursacht wird oder ob die berufliche Hautbelastung wesentlich zur Verschlimmerung einer bereits vorbestehenden Hautkrankheit (z. B. Schuppenflechte oder Neurodermitis) geführt hat.

Einige UVT informieren den GÄD nicht über laufende Hautarztverfahren. Dies hat zur Folge, dass dem GÄD und dem Aufsichtsdienst eine wichtige Informationsquelle im Hinblick auf die Prävention bzw. die Überwachung des Arbeitsschutzes in einzelnen Betrieben mit hautgefährdenden Arbeitsplätzen vorenthalten wird.

Im Hautarztverfahren werden Hautschutzberatungen und hautärztliche Behandlungen auf Kosten der UVT durchgeführt. Wenn die medizinische Behandlung und die eingeleiteten Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz (§ 3 BKV) erfolgreich waren oder wenn die Betroffenen die angebotenen Maßnahmen nicht aktiv nutzten (fehlende Mitwirkung),

kann das Hautarztverfahren abgeschlossen werden, ohne dass ein BK-Feststellungsverfahren eingeleitet wird.

Nach einem Feststellungsverfahren scheidet die Anerkennung von nachweislich beruflich verursachten Hauterkrankungen als BK 5101 in den meisten Fällen an dem fehlenden Zwang, die Tätigkeit aufzugeben (sogenannte „versicherungsrechtliche Anerkennungs voraussetzung“). Es wird festgestellt, dass der Versicherte zwar weiterhin behandlungsbedürftige Hauterscheinungen hat, diese aber bei dauerhafter hautfachärztlicher Therapie nicht zur Aufgabe der hautschädigenden Berufstätigkeit zwingen. In solchen Fällen übernehmen die UVT in der Regel für die Dauer des Berufslebens die Kosten für die hautärztliche Behandlung.

Im BK-Geschehen an dritter Stelle standen wie in den Vorjahren die asbestbedingten Erkrankungen der Lunge und der Pleura (BK 4103, 4104, 4105 und 4114). Bei 25 Versicherten wurde die Anerkennung der Krebserkrankung (Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Pleuramesotheliom) empfohlen (männlich 23/ weiblich: 2; Abb. 38). Asbestbedingte Lungen- und Pleuraveränderungen (BK 4103), die zwar keine Krebserkrankungen sind, aber dennoch zu einer Verschlechterung der Lungenfunktion führen können, wurden in 21 Fällen zur Anerkennung vorgeschlagen (männlich: 20/ weiblich: 1).

Die Verwendung von Asbest wurde in Deutschland erst 1993 verboten. Bei einer Latenz von über 20 Jahren zwischen Asbestkontakt und Entstehung asbestbedingter Erkrankungen ist auch in den nächsten 20 Jahren mit einer Häufung von asbestbedingten Erkrankungsfällen wie Lungen- oder Kehlkopfkrebs zu rechnen. Seit mehreren Jahren ist ein Anstieg der Verdachtsmeldungen zu beobachten. Dabei bleibt die Zahl der anerkannten asbestbedingten BK relativ kon-

stant. Die weiter zunehmende Zahl der Verdachtsmeldungen ist u. a. auf die nicht nachlassende Achtsamkeit der Krankenhausärzte in den Lungenkliniken für die Problematik der asbestbedingten Lungenkrankheiten zurückzuführen.

Unverändert stellen die Gewerbeärzte systematische Mängel bei den Ermittlungen einiger UVT fest. Wenn die Betroffenen während ihres Berufslebens in unterschiedlichen Betrieben verschiedener Branchen gearbeitet haben, werden die Ermittlungen durch mehrere UVT geführt. In den Fällen mit mehreren zuständigen UVT müssen die Gewerbeärzte häufig kritisieren, dass nicht alle beruflichen Tätigkeiten mit möglichen Asbestkontakten in die Ermittlungen einbezogen worden sind.

Oft wissen die Betroffenen selbst gar nicht, bei welchen Tätigkeiten sie möglicherweise Asbestfasern eingeatmet haben. Dann ist es Aufgabe der technischen Aufsichtsdiens- te (TAD) der UVT, die Betroffenen gezielt nach solchen Tätigkeiten zu befragen. Dazu sind umfassende Kenntnisse der früheren Arbeitsplätze nötig. So war es z. B. in vielen DDR-Betrieben und landwirtschaftlichen

Produktionsgenossenschaften (LPG) üblich, dass der Fuhrpark von den Beschäftigten ge- wartet wurde. Bei Wartungsarbeiten an den Bremsen von Lastkraftwagen oder Traktoren traten hohe Konzentrationen von Asbestfa- sern am Arbeitsplatz auf, wenn die Brems- trommeln mit Druckluft ausgeblasen wurden und der asbesthaltige Bremsabrieb in die Umgebungsluft gelangt ist.

Neben Unzulänglichkeiten bei der Ermittlung der beruflichen Asbestbelastung sind bei bestimmten UVT immer noch Verstöße gegen die verbindliche Falkensteiner Empfehlung („Empfehlung für die Begutachtung asbest- bedingter Berufskrankheiten“) an der Ta- gesordnung. Die Falkensteiner Empfehlung enthält konkrete Vorgaben, wie durch hoch- auflösende bildgebende Untersuchungen asbestbedingte Veränderungen in den Lun- gen und am Brustfell festgestellt oder ausge- schlossen werden sollen.

Verstöße gegen diese Vorgaben mussten auch 2015 in einem Fünftel aller Verfahren durch die Gewerbeärzte festgestellt und ge- rügt werden, bevor das Ermittlungsverfahren durch die Nachholung von Untersuchungen

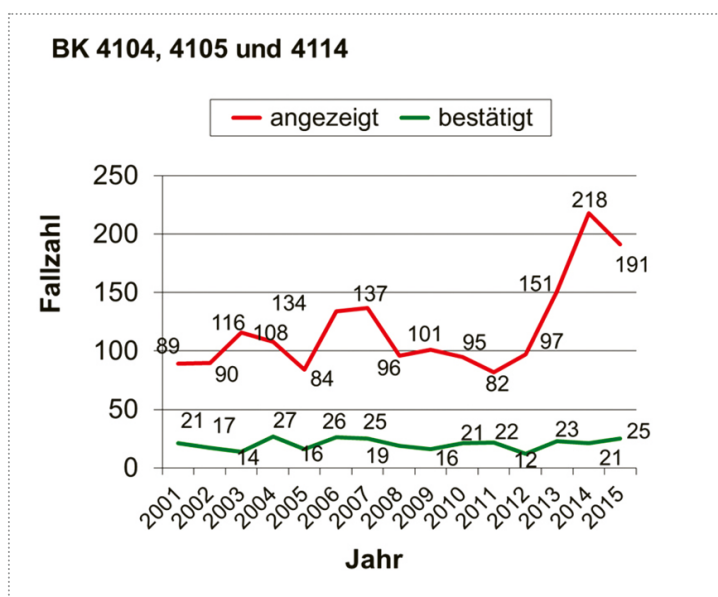


Abbildung 38:
Trend asbestbedingter
Lungen- /Kehlkopfkrebs
und Mesotheliom

ordnungsgemäß abgeschlossen werden konnte.

Die obstruktiven Atemwegserkrankungen (BK 4301 und 4302) sind zahlenmäßig ebenfalls wichtige BK. Die durch allergisierende Stoffe verursachten Erkrankungen (BK 4301) treffen vor allem Beschäftigte in Bäckereien, in der Landwirtschaft und in Blumenläden. Durch chemisch-irritative oder toxisch wirkende Arbeitsstoffe verursachte Atemwegserkrankungen werden deutlich seltener anerkannt und kommen insbesondere bei Schweißern und Schlossern vor. Wie bei den beruflich bedingten Hautkrankheiten (BK 5101) scheitert eine Anerkennung als BK auch bei dieser Gruppe häufig am fehlenden objektiven Zwang zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit.

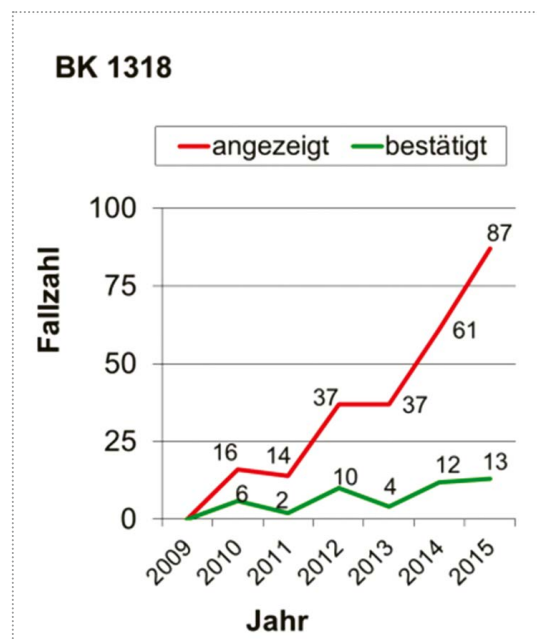
Ein weiterer „Dauerbrenner“ bei der gewerbeärztlichen Mitwirkung im BK-Verfahren ist die neue Berufskrankheit Nr. 1318 (Blutkrebserkrankungen durch Benzol). Hier hielt der Anstieg der Verdachtsmeldungen weiter an. Die Zahl der anerkannten Fälle blieb dagegen fast unverändert (siehe Abb. 39).

Bei dieser BK hängt die Anerkennung entscheidend von der festgestellten Benzolmenge ab, die der Erkrankte im Laufe seines Berufslebens über die Haut oder die Atemwege aufgenommen hat. Für die Anerkennung einer Blutkrebserkrankung als BK 1318 entscheidet oft, ob von dem UVT ein Benzoljahr mehr oder weniger festgestellt wird (die aufgenommene Benzolmenge wird in „Benzol-Jahren“ angegeben). Da Benzol in vielen Industriezweigen vorkommt, sind häufig mehrere UVT mit ihren TAD an den Ermittlungen beteiligt. Es kommt nicht selten vor, dass derselbe Tätigkeitsabschnitt im Berufsleben des Erkrankten gleichzeitig von zwei verschiedenen TAD beurteilt wird und die Berechnung der Benzolmenge der beiden TAD erheblich voneinander abweicht. Diese Fäl-

le zeigen, dass trotz der scheinbar exakten Berechnung der Benzoljahre bis auf 1 Stelle hinter dem Komma, Erfahrung und subjektive Wertung der beteiligten TAD eine große Rolle bei den Benzol-expositions-berechnungen spielen. Den Gewerbeärzten steht das Programm zur Expositions-berechnung der UVT nicht zur Verfügung. Dennoch werden die vorgelegten Benzol-berechnungen regelmäßig durch Abgleich mit den Arbeitsplatz-beschreibungen der Erkrankten und Heranziehung der Berechnungen bei vergleichbaren Arbeitsplätzen auf ihre Plausibilität überprüft. Immer wieder müssen diese Berechnungen beanstandet werden, weil z.B. die Benzolaufnahme über die Atemwege nicht berücksichtigt oder eine zu kleine Hautkontaktfläche in die Berechnung einbezogen worden war.

Auch die bandscheibenbedingten Erkrankungen der Lendenwirbelsäule (BK 2108) spielten im BK-Geschehen wieder eine wichtige Rolle, obwohl sich 2015 der Trend der letzten Jahre zum Rückgang der Verdachtsanzeigen fortgesetzt hat.

Abbildung 39: Trend Blutkrebs durch Benzol



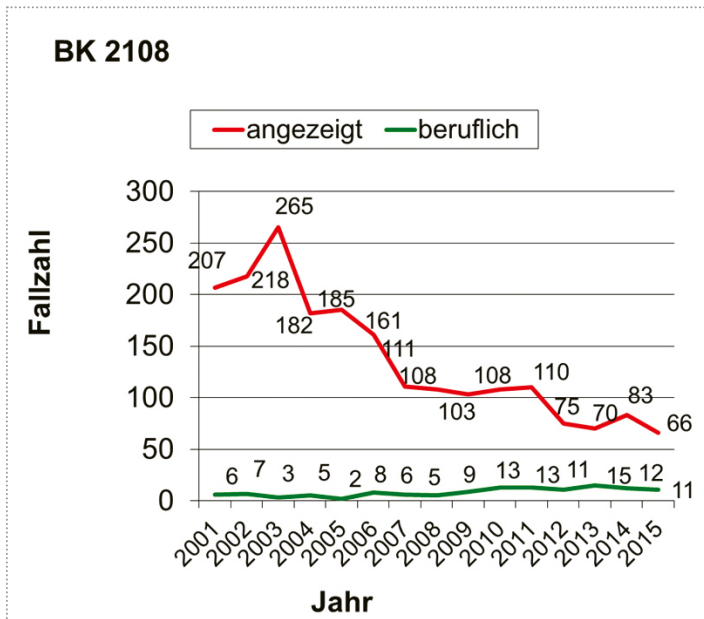


Abbildung 40:
Trend bandscheibenbedingter
Erkrankungen der
Lendenwirbelsäule

Beim GÄD gingen 66 Verdachtsanzeigen ein (2014: 83). Eine Erklärung für dieses Phänomen liegt möglicherweise in der sehr zurückhaltenden Anerkennungspraxis in den letzten Jahren. Allerdings hat sich der leichte Anstieg der Anerkennungsquote der Vorjahre, der mit der Einführung der einheitlichen Bewertungskriterien zur Zusammenhangsbeurteilung („Konsensempfehlungen“) im Jahr 2005 begann, im Berichtsjahr fortgesetzt. Immerhin

wurde schon in knapp 17% der begutachteten Verdachtsfälle eine Anerkennung als BK empfohlen. Im Jahr 2014 lag diese Quote noch bei 14% (zum Vergleich: im Jahr 2003 betrug die Anerkennungsquote 1%).

Dr. Frank Scharfenberg,
LAS Gewerbeärztlicher Dienst
frank.scharfenberg@lavg.brandenburg.de

Anhang

© diego 1012-Fotolia.com



Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Brandenburg

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteneinheiten* - Übersicht 2015 (Stichtag 30.06.2015)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamten/-beamtinnen***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	welbl.	männl.	Gesamt	welbl.	männl.	Gesamt	welbl.	männl.	Gesamt	welbl.	männl.	Gesamt	welbl.	männl.	Gesamt
hD	21,0	22,0	43,0	13,0	15,0	28,0	5,1	5,1	10,2	0,0	1,0	1,0	3,0	2,0	5,0
gD	37,0	39,0	76,0	26,0	31,0	57,0	20,9	24,2	45,1	0,0	2,0	2,0	0,0	0,0	0,0
mD	32,0	2,0	34,0	3,0	0,0	3,0	2,7	0,0	2,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	90,0	63,0	153,0	42,0	46,0	88,0	28,7	29,3	58,0	0,0	3,0	3,0	3,0	2,0	5,0

* Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeiteinheiten geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebsstätten	Beschäftigte											
		Jugendliche					Erwachsene					Summe	
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe			
1	2	3	4	5	6	7	8						
Größenklasse													
1: Großbetriebsstätten													
1000 und mehr Beschäftigte	24	453	417	870	19862	17288					37150		38020
500 bis 999 Beschäftigte	70	275	162	437	24805	23874					48679		49116
Summe	94	728	579	1307	44667	41162					85829		87136
2: Mittelbetriebsstätten													
250 bis 499 Beschäftigte	192	303	291	594	33070	31536					64606		65200
100 bis 249 Beschäftigte	806	592	513	1105	64628	55382					120010		121115
50 bis 99 Beschäftigte	1503	433	291	724	55491	46135					101626		102350
20 bis 49 Beschäftigte	4769	654	269	923	77059	66457					143516		144439
Summe	7270	1982	1364	3346	230248	199510					429758		433104
3: Kleinbetriebsstätten													
10 bis 19 Beschäftigte	6895	574	427	1001	48447	43451					91898		92899
1 bis 9 Beschäftigte	50584	865	993	1858	75818	92860					168678		170536
Summe	57479	1439	1420	2859	124265	136311					260576		263435
Summe 1 - 3	64843	4149	3363	7512	399180	376983					776163		783675
4: ohne Beschäftigte	3359												
Insgesamt	68202	4149	3363	7512	399180	376983					776163		783675

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl. Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgeleitete Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
													Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen					
01 Chemische Betriebe	9	138	751	898	4	24	97	125	8	16	35	251	302	56	2	138	2	301	1031	14	986	68	175
02 Metallverarbeitung		280	1235	1515		67	68	135			98	73	171	107	3	57	4	540	82	31	11	11	11
03 Bau, Steine, Erden	1	645	6953	7599		85	424	509			118	458	576	416	2	125	14	1409	196	3	169	60	135
04 Entsorgung, Recycling	1	130	862	993		38	250	288			51	274	325	236	1	68	8	541	21		74	4	20
05 Hochschulen, Gesundheitswesen	24	1770	8694	10488		174	236	424		33	206	256	495	287	34	154	3	1795	153	5	3581	14	24
06 Leder, Textil		31	208	239		5	50	55			5	50	55	24		30		80	8		17		2
07 Elektrotechnik	1	139	454	594		19	19	39		2	24	21	47	24		19	1	152	48		55	2	2
08 Holzbe- und -verarbeitung	1	74	564	639		17	24	42		2	31	28	61	28	2	20	6	162	7		25		6
09 Metallherzeugung	3	27	46	76		16	11	30		9	19	13	41	27	1	10	3	130	27		23		
10 Fahrzeugbau	5	41	153	199		13	19	37		11	21	20	52	28		22	2	143	23		46		
11 Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		227	3505	3732		27	172	199			35	178	213	153		58	1	541	11		112	4	15
12 Nahrungs- und Genussmittel		485	3215	3700		110	449	559			140	473	613	504	3	85	20	1732	145	2	201	7	18
13 Handel	3	647	12043	12693		107	446	554		1	136	491	628	214	104	302	3	863	145	4	1496	19	25
14 Kredit-, Versicherungsgewerbe	2	136	1641	1779		3	16	20		1	3	19	23	8		14		39	10		259	1	4

Schl	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangs-	Ahndung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
	Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen		erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen		abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen		Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln		Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999
Schl Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
15 Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	60	271	334		1	4	5		1	5	6			2			4			28	2	111																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
16 Gaststätten, Beherbergung		228	7631	7859		24	113	137		31	131	162			87			70	1		425	14	204	2	8																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
17 Dienstleistung	4	556	6509	7069		51	175	226		54	203	257			125			119	4		776	48	553	16	14																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
18 Verwaltung	20	680	1658	2358	3	34	38	75	3	43	44	90			30	1		37	1	1	129	43	711																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
19 Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	20	15	36	1	4	3	8	1	4	3	8			3			3	1		11	3	20																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
20 Verkehr	6	592	2782	3380	2	113	197	312	7	164	212	383		1	250	15		108	4	1	1727	36	172	22	518																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
21 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	3	61	439	503		4	23	27		5	24	29			14			14			83	101	60	3																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
22 Versorgung	2	130	405	537	2	22	28	52	3	36	32	71			26			36	5	1	111	27	124	1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
23 Feinmechanik	3	56	456	515	3	10	30	43	3	14	35	52			39	1		10	1		130	18	40	3	3																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
24 Maschinenbau	2	117	348	467	1	32	91	124	1	35	93	129			113			13	1		428	22	16	1	5																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
Insgesamt	94	7270	60838	68202	42	1000	2983	4025	93	1309	3387	4789	2	2	2801	169		1516	85	4	12276	2221	41	9086	238	985																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
	Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		Gr. 1		Gr. 2				Gr. 3		Summe	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			21	22	23	24
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	2	319	2771	3092		47	369	416		60	540	600			334	4	149	10			1212	1109	12	952	74	185
2 Forstwirtschaft und Holzeinschlag		32	105	137		12	8	20		13	8	21			17		2	2			18			3		
3 Fischerei und Aquakultur		3	56	59		3	3	3		3	3	3			3						3					
5 Kohlenbergbau																										
6 Gewinnung von Erdöl und Erdgas																										
7 Erzbergbau																										
8 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		1	16	17		6	6	6		6	6	6			4		2				3			1		
9 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden																										
10 Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln		145	804	949		48	121	169		62	126	188			151	1	29	7			602	37		101	1	5
11 Getränkeherstellung		10	14	24		2		2		4	4	4					1	3				2		16		1
12 Tabakverarbeitung		2		2		1		1		1	1	1			1						21					

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ		auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgeleitete Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen						
												Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Beschäftigung/Inspektion	Unfällen/Berufskrankheiten	Untersuchungen von Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen				Anz. Beanstandungen					
Schl Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
13 Herstellung von Textilien		6	22	28			2	2				2			1						8		4			
14 Herstellung von Bekleidung		1	20	21			1	1				1			1						4					
15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen		4	32	36			13	13				13			12		1				33		7			
16 Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	1	62	469	532	1	15	16	32	2	28	18	48			20	1	16	6	1		118	7	24			6
17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	1	20	15	36	1	4	3	8	1	4	3	8			3		3	1			11	3	20			
18 Herstellung von Druckerzeugnissen	1	29	208	238		4	15	19		5	15	20			9		10			77	2	26			3	
19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	1	1		2				1	7			7					7					3	2	14		
20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	2	31	48	81	1	11	15	27	4	16	17	37			18		17			50	2	41				
21 pharmazeutischen Erzeugnissen	1	7	15	23	1	2	4	7	2	3	4	9			6		3			11	2	25				
22 Herstellung von Gummis- und Kunststoffwaren	3	73	153	229	1	11	26	38	3	16	26	45			30		15			116	14	35				2
23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		76	383	459		22	13	35		40	15	55			22	1	23	6		170	8	32				4
24 Metallherzeugung und -bearbeitung	3	27	46	76	3	16	11	30	9	19	13	41			27	1	10	3		130	27	23				
25 Herstellung von Metallherzeugnissen		280	1235	1515		67	68	135		98	73	171			107	3	57	4		540	82	31		11		11

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Zulassungen/ Erlaubnisse/ Erträge	Zulassungen/ Erlaubnisse/ Erträge	Zulassungen/ Erlaubnisse/ Erträge	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen					
98 Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt		2	2	4				8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
99 Organisationen und Körperschaften			2	2			1	1			2	2						2			5					
Insgesamt	94	7270	60838	68202	42	1000	2983	4025	93	1309	3387	4789	2	2	2801	169	1516	85	4	12276	2221	41	9086	238	985	

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention												Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung	
		eigeninitiativ						auf Anlass						Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
	Dienstgeschäfte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	Baustellen	1935	3			1916	11		6440	16		476	272	77					
2	überwachungsbedürftige Anlagen	1				1			3										
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	11				11			1			2							
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	5				5									21				1
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	1				1													
6	Ausstellungsstände	1				1			2										
7	Straßenfahrzeuge	89				88			641										
8	Schienenfahrzeuge																		
9	Wasserfahrzeuge																		
10	Heimarbeitsstätten																		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)																		
12	Übrige	18				10	2		9	1		1							
	Insgesamt	2061	3			2033	13		7096	38		479	272	78					

13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention auf Anlass						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen			Ahndung					
		Beratung	Vorträge, Voresungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass			Anzahl Beanstandungen	Erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ernchtigungen/ abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ernchtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen			
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktkprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen									Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsbeschreiben	
		1675	64	14	2835	174	3718	101	5	3030	3274	2950	47	1109	510	10	543	617	3		
	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	technischer Arbeitsschutz, Unfall- verthütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	222	26	4	2781	19	1457	62	1	749	1692	11		1130	103	1	68	35			
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	256	9	3	2722	13	2433	48	3	2553	1644	11		85	319		99	61			
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	77	12	2	2626	4	2061	68		480	1617	6		12	131		50	48	1		
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	63	9	2	839		240	1		258	238	367	49	2	139	15	8	8			
1.5	Gefahrstoffe	152	21	2	1984	3	325	8	1	124	588	1078	26	293	17	7	7	7			
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	35	5		66	97	90	3		6	32	60	1061	5	1001	13	1	1			
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	31	4	2	631	1	39			24	104	177		8							
1.8	Genetchn. veränderte Organismen																				
1.9	Strahlenschutz	133		4	47	31	122		1	25	58	560	412	2	1536	19	5	19	1		
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	11	1		108		8			1	5	15	2		2	3					
1.11	psychische Belastungen	15	2		979	25	54			138	187	4									
	Summe Position 1	995	89	19	12783	193	6829	190	6	4220	6116	16399	1578	9	4210	620	1	238	180	3	
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	16	2	2	32	9	194			3	40	131		2	7		29	22			
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																				
2.3	Medizinprodukte	30		2	125	2	38			15	462	144		3	1						
	Summe Position 2	46	2	4	157	11	232			18	502	275		5	8		29	22			
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	231	13	1	2421	6	501	5		35	278	621	765	14	20	3	7	23			
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	99	10		215	1	158	1		119	39	1563			21	9	278	410			
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	46	4		451		12			7	17	8	541	10	1		1				
3.4	Mutterschutz	646	6	3	1110	3	62			3	83	60	79	14	6987		2				
3.5	Heimarbeitschutz	5			1		2			1			1								
	Summe Position 3	1027	33	4	4198	10	735	6		165	417	2252	1386	38	7008	24	9	288	433		
4	Arbeitsmedizin	20	1		1991	6	80	2		26	469	641			2		2	1			
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	2088	125	27	19129	220	7876	198	6	4429	7504	19567	2964	47	11223	654	10	557	636	3	

Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland												ergriffene Maßnahmen						Produkt nicht auf dem Markt gefunden					
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Behörden Mittellung an andere		Revisions schreiben/ Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen			hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Hersteller/ Bevollmächtigter	12	6	3	2				2										4								
Einführer		42		8						3		1		36				11		1						
Händler	85	22	3	4	53	2	1	10			7		9	2	54	26	5	16	59							103
Aussteller																										
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber		34		12		1		2		8		8		22				18								
Insgesamt	97	104	6	26	53	3	1	14	11	7	11	7	9	63	57	72	8	49	59	15						103

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Insgesamt	
Meldungen über das Rapex-System	1		
Schutzklauselmeldung			
Behörde	47		
privaten Verbraucher	1		
gewerblichen Betreiber			
Unfallmeldung			
Hersteller			
Einführer/ Bevollmächtigter			
Händler	1		
Aussteller			
Anzahl			50

Tabelle 6 (ausführlich)

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich					
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt				
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt							1	2	3	4
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten							0	0								
11	Metalle oder Metalloide							0	0								
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	1						1	0			1	0				
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen								0			0	0				
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	7						7	0	2		5	0				
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	1						1	0			1	0				
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen								0			0	0				
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen								0			0	0				
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen								0			0	0				
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen								0			0	0				
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen							0	0			0	0				
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	2						2	0	1		1	0				
12	Erstickungsgase							0	0			0	0				
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid							0	0			0	0				
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff							0	0			0	0				
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe							0	0			0	0				
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	61	6					61	6	7		54	6				
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	6						6	0	1		5	0				
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	1	1					1	1			1	1				
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge							0	0			0	0				
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff							0	0			0	0				
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)							0	0			0	0				
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen							0	0			0	0				
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen							0	0			0	0				
1309	Erkrankungen durch Salpetersäure							0	0			0	0				
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	3						3	0	1		2	0				
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide							0	0			0	0				
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	4	1					4	1			4	1				
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochin							0	0			0	0				
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol							0	0			0	0				

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörde		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	6	3					6	3	1		5	3
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid							0	0			0	0
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	3						3	0	2		1	0
1318	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	87	13					87	13	20	3	67	10
1319	Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen	2						2				2	
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten							0	0			0	0
21	Mechanische Einwirkungen							0	0			0	0
2101	Erkrankungen der Sehenscheiden oder des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	12						12	0	5		7	0
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	18	2					18	2			18	2
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	8	2					8	2			8	2
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	3	1					3	1			3	1
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	9	1					9	1	2		7	1
2106	Druckschädigung der Nerven	4	1					4	1	1		3	1
2107	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze							0	0			0	0
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	66	11					66	11	13	9	53	2

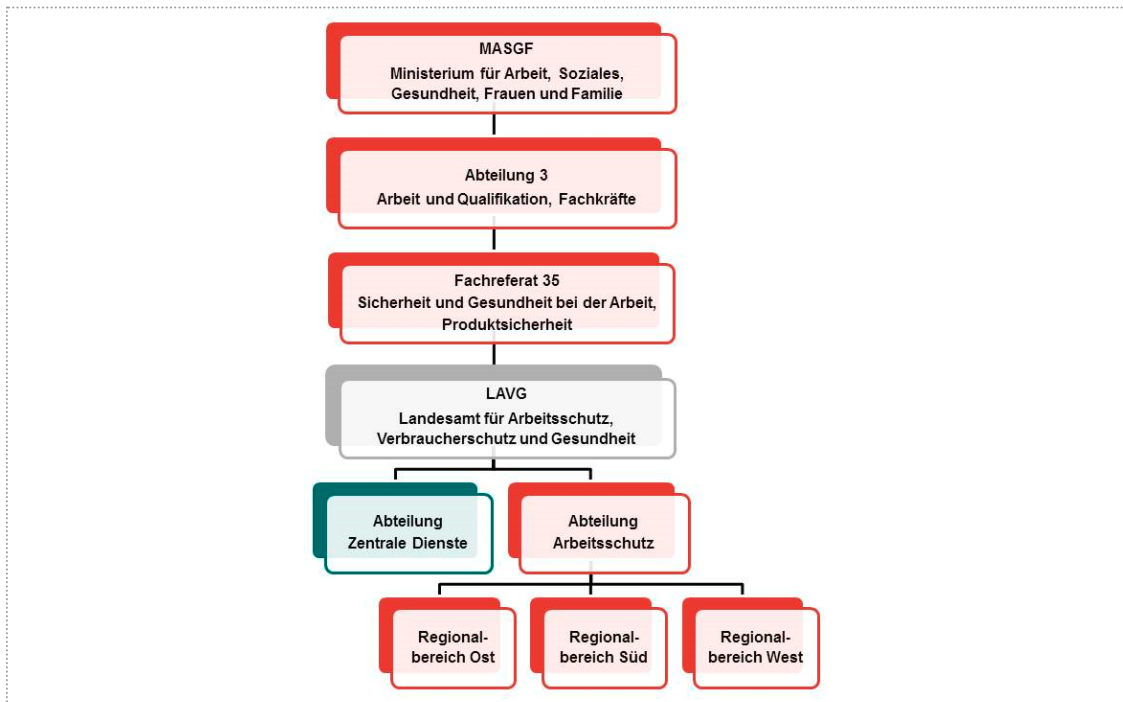
Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	19						19	0			19	0
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	11						11				11	0
2111	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit							0	0			0	0
2112	Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbare Kniebelastung	26	2					26	2	1		25	2
2113	Druckschädigung des Nervus medianus im Carpaltunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen	14	2					14	2	6	1	8	1
2114	Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)	1						1				1	
22	Druckluft							0	0			0	0
2201	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft							0	0			0	0
23	Lärm							0	0			0	0
2301	Lärmschwerhörigkeit	251	85					251	85	14	2	237	83
24	Strahlen							0	0			0	0
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung								0			0	0
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	11						11	0	2		9	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten							0	0			0	0
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	39	34					39	34	31	27	8	7
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	14	8					14	8	2	1	12	7
3103	Wurmkrankeheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis							0	0			0	0
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	1	1					1	1			1	1
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells							0	0			0	0
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube							0	0			0	0
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	12	1					12	1	1		11	1

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörde		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
4102	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Silikotuberkulose)	1						1	0			1	0
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	56	21					56	21	3	1	53	20
4104	Lungenkrebs - in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren (25×10^6 (Fasern/m ³) x Jahre)	151	17					151	17	8	1	143	16
4105	Durch Asbest verursachte Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	16	7					16	7	5	1	11	6
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	1						1	0			1	0
4107	Erkrankungen der Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	1						1	0			1	0
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)							0	0			0	0
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	2						2	0			2	0
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgas	8	1					8	1			8	1
4111	Chronische Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren ((mg/m ³) x Jahre)							0	0			0	0
4112	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Silikotuberkulose)	6						6		2		4	0
4113	Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	24						24	0	1		23	0
4114	Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	24	2					24	2			24	2
4115	Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen	4	1					4	1			4	1
42	Erkrankungen durch organische Stäube							0	0			0	0
4201	Exogen-allergische Alveolitis	4	1					4	1			4	1
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)							0	0			0	0
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz								0			0	0

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich					
		Arbeitsschutzbehörde		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt				
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt							1	2	3	4
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen							0	0					0	0		
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	42	13					42	13	20	6	22	7				
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren	46	2	1				47	2	17		30	2				
5	Hautkrankheiten							0	0			0	0				
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	333	67					333	67	258	54	75	13				
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	2						2				2	0				
5103	Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung	67	40					67	40	10	3	57	37				
6	Krankheiten sonstiger Ursache							0	0			0	0				
6101	Augenzittern der Bergleute							0	0			0	0				
DDR-BKVO Nr. 50	Lärm, der Schwerhörigkeit mit sozialer Bedeutung verursacht	5						5				5	0				
P9.2	wie eine BK § 9 (2) SGB VII	35						35		12		23	0				
Insgesamt		1531	347	1	0	0	0	1532	347	449	109	1083	238				

Verzeichnis 1:

Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg



**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**
Abteilung 3: Arbeit, Qualifikation, Fachkräfte
Referat 35: Sicherheit und Gesundheit
bei der Arbeit, Produktsicherheit
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-5302
E-Mail: kerstin.siegel@masgf.brandenburg.de

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit**
Sitz und Zentralbereich
Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0
Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

Regionalbereich Ost
Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-280
Telefax: 0331 8683-281
Fax an E-Mail: 0331 27548-1803
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (O.)
Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (O.)
Telefon: 0331 8683-290
Telefax: 0331 8683-291
Fax an E-Mail: 0331 27548-1803
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Süd
Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-380
Telefax: 0331 8683-381
Fax an E-Mail: 0331 27548-1804
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West
Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-480
Telefax: 0331 8683-481
Fax an E-Mail: 0331 27548-1802
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490
Telefax: 0331 8683-491
Fax an E-Mail: 0331 27548-1802
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

auf Landesebene

Vierte Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung vom 17.06.2015
GVBl. II Nr. 27

Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 14.07.2015
GVBl. II Nr. 31

Verordnung zur Änderung der Gebühren der Bauaufsichtsbehörden und Prüfsachverständigen sowie der Vergütung der Prüfsachverständigen vom 03.08.2015
GVBl. II Nr. 37

Verordnung zur Neuregelung der Zuständigkeiten für Rohrfernleitungen vom 04.08.2015
GVBl. II Nr. 39

Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 13.10.2015
GVBl. II Nr. 51

auf Bundesebene

Neufassung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27.01.2015
BGBl. I S. 33

Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen vom 03.02.2015
BGBl. I S. 49

Siebente Verordnung zur Änderung gefahrrechtlicher Verordnungen vom 26.02.2015
BGBl. I S. 265

Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes vom 02.03.2015
BGBl. I S. 186

Verordnung zur Änderung der Fahrpersonalverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 09.03.2015
BGBl. I S. 243

Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 30.03.2015
BGBl. I S. 366

Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. ProdSV) vom 13.05.2015
BGBl. I S. 692

Erste Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung vom 13.07.2015
BGBl. I S. 1187

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – Prävg) vom 17.07.2015
BGBl. I S. 1368

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21.10.2015
BGBl. I S. 1786

Erstes Gesetz zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 10.12.2015
BGBl. I S. 2194

Verzeichnis 3: Veröffentlichungen

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / der Verfasserin / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Vorgehen des Landesamtes für Arbeitsschutz bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten nach dem NiSG und der UVSV	Mischke, Marian LAS RBW	Der Hygieneinspektor, Lahr: Eigenverlag, Heft 01/2015
Arbeitsschutzfachtagung 2014 der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg	Mischke, Marian LAS RBW	sicher ist sicher, Berlin: Erich Schmidt Verlag, Heft 02/2015
Kosmetische Anwendung künstlicher ultravioletter Strahlung am Menschen – Erkenntnisse einer zuständigen Behörde aus der Vollzugspraxis	Mischke, Marian LAS RBW	Strahlenschutzpraxis, Köln, TÜV Media GmbH, Heft 04/2015
Tetrachlorethen-Exposition in Chemischreinigungen – Gemeinsames Projekt der Ländermessenstellen für chemischen Arbeitsschutz	Autorenkollektiv Federführend: Beate Böhm LAS ZB	Sicher ist sicher, Berlin: Erich-Schmidt-Verlag, Heft 04/2015, S. 212- 216
Beschäftigung werdender Mütter mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Magnetresonanztomographie	Mischke, Marian LAS RBW	sicher ist sicher, Berlin: Erich Schmidt Verlag, Heft 06/2015, S. 306 - 309
Arbeitszeiten bei Paket-, Express- und Kurierdiensten	Schöneich, Martin LAS RBO	sicher ist sicher, Berlin: Erich Schmidt Verlag, Heft 07-08/2015, S. 390 - 392
Arbeitsstättenverordnung: „Die Befürchtungen der Arbeitgeberseite sind stark übertrieben“	Pernack, Ernst-Friedrich MASGF	Gute Arbeit 27 (2015) 3, S. 11 - 13
Individuelle Beratung und Aufklärung zu den Risiken einer Bestrahlung der Haut mit künstlicher UV-Strahlung – Risikokommunikation im Bereich der kosmetischen Anwendung	Mischke, Marian LAS RBW	47. Jahrestagung des Fachverbandes für Strahlenschutz, Köln: TÜV Media GmbH, 2015

Abkürzungsverzeichnis

AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe
AnKa	Anlagenkataster
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASO	Arbeitsschutzorganisation
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung
Basi	Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit e.V.
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BaustellV	Baustellenverordnung
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BekBS	Bekanntmachung zur Betriebssicherheit
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BK	Berufskrankheit
BKV	Berufskrankheitenverordnung
BK-Verfahren	Berufskrankheitenverfahren
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI	Bundesministerium des Innern
CT	Computertomographie
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EMFV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder
EnVKG	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz
GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst
GB	Gefährdungsbeurteilung
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz
ICSMS	Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten (engl. Abkürzung)
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
KindArbSchV	Kinderarbeitsschutzverordnung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LAGetSi	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MEAS	Mängelerfassungs- und -auswertesystem
MiLoG	Mindestlohngesetz

MSE	Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems
MuSchG	Mutterschutzgesetz
Pkw-EnVKV	Pkw- Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RAPEX	Rapid Exchange of Information System – Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission
RöV	Röntgenverordnung
RSA	Risikogesteuerte Aufsichtstätigkeit
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
TAD	Technischer Aufsichtsdienst der Unfallversicherungsträger
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRK	Technische Richtkonzentration
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UVT	Unfallversicherungsträger
WK	Wirtschaftsklassen
ZÜS	Zugelassene Überwachungsstelle

Herausgeber:

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S

14467 Potsdam

www.masgf.brandenburg.de

Redaktion:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Horstweg 57

14478 Potsdam

www.lavg.brandenburg.de

Redaktionsgremium:

MASGF, Referat 35:

Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit:

Herr Dr. rer. nat. Detlev Mohr

Herr Dipl.-Ing. Ralf Grüneberg

Frau Katarina Weisberg

Herr Dr. med. Frank Scharfenberg

Herr Dipl.-Ing. (FH) Udo Heunemann

Herr Dr. rer. nat. Jürgen Franke

Frau Dipl.-Ing. Rita Briest

Herr Dipl.-Ing. Klaus Schäfer

Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

Layout und Druck: LGB - Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Auflage: 500 Exemplare

Titelfoto: © industrieblick-Fotolia.com

Titelbild Programmarbeit: © industrieblick-Fotolia.com

Titelbild Einzelbeispiele: © AK-Digiart-Fotolia.com

Titelbild Anhang: © diego 1012-Fotolia.com

November 2016

ISSN 1869-6740